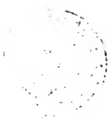
XXX.

Castel (Giorgio Federigo) Dialogo sul valore delle monete tra un Legale ed un Saggiatore. Francfort 174[illegible]



Gespräch vom Müntzwesen, im Römischen Reich,

EJUSDEMQUE CORRECTURA & CURA,

Zwischen einem

JURISTEN

und

Müntz-GUARDEIN,

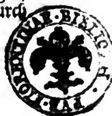
Die einander kennen lernen, und unter sich vom heilsamen Münzwesen, Münz-Recessen, Reichs-Münz-Ordnungen, Probiren, Valviren, und diensamen Münz-Mitteln, wodurch der Reichs- oder sogenannte Leipziger Fuß zu erreichen stehet, Pro & Contra discuriren,

Erste Zusammenkunft,

AUTOR

GEORG FRIEDERICH JASTER,

Beyder Rechten Doctor, und Chur-Maynz-Trier-Cölln- und Pfältzischer, wie auch anderer hohen Fürsten und Stände des Hochlöblich-Chur-Rheinischen Creysses Creyß-Münz-Rath und General-Guardein.



In Verlag

JOHANN GEORG ESLINGERS.

Gedruckt mit Cronauischen Schriften, 1745.

Dem
Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn,

HERRN FRANCISCO,

Erwählten Römischen Kayser,
Zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,
in Germanien ꝛc. König,
Hertzog zu Lothringen und Baar,
Groß-Hertzog von Toscana,
König zu Jerusalem,
Marchis,
Hertzog zu Calabern, Geldern, Montferat,
in Schlesien, zu Teschen,
Fürsten zu Charleville,
Marggrafen zu Pontamousson und Nomeny,
Grafen zu Prowitz, Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerdern, Salm und Falckenstein, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Auch

Auch

Hochwürdigst, Durchlauchtigst,

Durchlauchtigen,

Hoch- und Wohlwürdigen, Hoch- und

Wohlgebohrnen,

Hoch- und Wohl-Edelgebohrnen,

auch Hoch- und Wohledlen,

Hochlöbl. Reichs-Ständen,

x. x.

Ubergiebet und dediciret dieses gantz devotest und allerunterthänigst

AUTOR.

Aller-

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Röm. Kayser und König,

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Auch
Hochwürdigst-Durchlauchtigst,
Durchlauchtige,
Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch- und Wohl-Edelgebohrne,
auch Hoch- und Wohl-Edle,
Allergnädigster, Gnädigste, Gnädige,
Hoch- und Vielgeehrteste Herrn!

Wie überaus hochnöthig und viel daran gelegen sey, daß im Heil. Röm. Reich die grossen Herrlichkeiten und Reichthümer erhalten werden, die darinnen

wachsen, und von Anfang der Welt her von dem allmächtigen GOtt den zu seinem Ebenbild gemachten Menschen zum Dienst, und zur Bequemlichkeit der Handlung erschaffen sind; solches ist mit keiner Feder, sie sey auch so starck wie sie immer wolle, zu beschreiben; Gestalten die hinterlassenen Güter der Patriarchen, absonderlich Abrahams, die Schätze Egypti und Arabiens, der Reichthum Salomonis, Assurer, Perser, Griechen, Römer und aller übrigen Völcker, wovon die Historien voll stecken, erstaunenswürdig, und der Tempel Salomonis von oben an, bis auf den Boden mit gül-

güldenem Blech beschlagen, und darinnen ein Balcken von gediegenem Gold vorhanden gewesen, der mit dem Blech & sanctuario templi 382. und ein halber Centner id est 5125500. Ducaten, oder nach der anjetzo zwischen Gold und Silber vorwaltenden Proportion den Ducaten zu 4. fl. den Spec. Thaler aber zu 2. fl. gerechnet über 20. Million Gulden gewogen hat, wovon Zonoras Tom. I. referiret, ibi: Crassus Judæam ingressus templi Hierosolymitani pecuniam, quæ bis mille talenta erant, abstulit, atque omnis templi ornatum spoliavit, qui ad talenta auri octies mille æstimabatur. Rapuit & trabem ex auri 300. minis (alia est mina judaica, alia attica, hæc enim minor)

nor) fabrcfactam: Mina porro judaica libras binas & ſemiſſem pendit. Es ſey nemlich der Ornat des Tempels, ſo Craſſus den Römern hinweg genommen, ein Talent auf 600. oder 128. Ducaten auf ein Pfund gerechnet, 4800000. Ducaten id eſt 37500. Pfund, oder 375. Centner, und in allem mit den Balcken der 750. Pfund gewogen 382. und ein halber Centner Gold geweſen. Andere hingegen, die den gantzen Ornat auf 804. Centner ſchätzen, und die Römer und Indianer für die reichſten halten, ſind anderer Meinung. Ich präferire die Indianer, wovon die Spanier unter Kayſer Carl dem Fünften

ten

ten 140. Millionen gelöset, und die Holländer ihr Gold haben, welches sie uns in Stangen und vermüntzeten Speciebus überflüßig zukommen lassen. In Indien gegen Occident aber, wo Mangel an Eisen gefunden wird, die Pferde beschlagen werden, und so gemein wie der Lett und Sand ist, der allhier zu Ziegel und Backensteinen verbrauchet wird; und wieder an andern Orten wird es in Klumpen aus der Erde gehauen, und von den Einwohnern mit Netzen, wann es starck regnet, aus den Flüssen gezogen, und an uns Teutsche gegen andere Waaren in grosser Abundance vertauschet und verkauffet, für welches

Gold die Menschen wachen, sorgen, arbeiten, reden, schweigen, gehen, lauffen, und alles was in ihren Kräften ist, verrichten, und hohe Mächte ihren Staat gründen, ohne daß wir begreiffen und wissen wo es geblieben und hinkommt, das aus teutscher Erde gegraben, und Millionen weise vermüntzet wird? welche Frage schwer zu resolviren und zu beantworten wäre, wann wir nicht wüsten, daß für Christi Gebuhrt die eine Monarchie die andere verzehret, und Antiochus, Herostratus, Xerxes, Nero, Diocletianus, Hellogabalus, Tarquinius, Calligul. und andere Tyrannen alles verheeret, verstöhret, verbrannt,

verkrieget, verspielet, verdorben, und den Kriegsknechten zur Beute gegeben; nach Christi Gebuhrt aber bis auf diese Stunde, die Menschen alle bishero im Reich publicirte gute Policey- und Münz-Ordnungen versäumet, sich Freyheiten angemasset, und die Goldschmiede, Laboranten, Amalgemirer, Silberscheider, Uhrenmacher, Schwerdfeger, Drahtzieher, Goldschläger, Posementirer, und andere Leute zum unwiederbringlichen Schaden des Reichs die Metalle, die nicht verrosten, verderben, im Feuer verbrennen, und umkommen, sondern von einem jeden aufs fleißigste verwah-

)( )(2 ret

ret werden, gemißbrauchet, auch Privat-Personen wider die Reichs-Satzungen damit einen übermäßigen Staat getrieben hatten, wodurch sich das grosse Meer des Goldes und Silbers erschöpffen, verliehren, und in minutissimas partes vertheilen müssen; wiewohl da diese mutationes & pejerationes nummorum als Reichs-Defecte noch niemahlen vom Reich approbiret, sondern vielmehr nach dem effato pii Regis Bohemiæ Boceslai schon vor langen Jahren für eine offenbare Reichs-Verherung angesehen worden ist, welche corrigiret werden sollen, modo von der Hand GOttes, und von Ew. Römisch-

Kay-

Kayserl. Majest. Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, von denen die Gewalt und die Einrichtung aller Reichs-Angelegenheiten, wie auch Münz- und Policey-Sachen dependiren, Inhalts der Reichs-Satzungen und Capitulationen untersuchet, in Ordnung gebracht, geheilet und vollzogen werden sollen;

So habe Ew. Röm. Kayserlichen Majestät, wie auch Churfürstl. Gnaden und Durchlauchten, Durchlauchten, rc. diese Münz-Colloquia, die vom Münzwesen des Reichs ejusdemque correctura & cura und dem Leipziger Fuß handeln, allerunterthänigst, unterthänigst,

)( )(3 nigst,

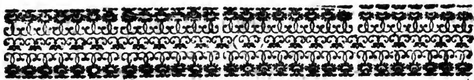
nigst und unterthänig dediciren, und hierzu Ew. Kayserl. Majest. allergnädigsten Schutz mir allerunterthänigst ausbitten wollen, der ich Lebenslang in allertiefster Ehrfurcht verharre

Ew. Kayserl. Majestät,
Wie auch
Churfürstlichen Gnaden
und Durchlauchten,
2c. 2c. 2c.

Franckfurt den 20.
Octobr. 1745.

Allerunterthänigst, unterthänigst
und unterthäniger

GEORG FRIEDERICH JASTER.



Vorrede.

Es sind zwar bishero viele Nachrichten von dem teutschen Münzwesen an das Licht hervor getreten, und ins besondere dem Publico der Tractat bekannt gemacht worden, der nach Anleitung der Reichs-Satzungen, Reichs-Abschiede, Kayserliche Wahl-Capitulationen, Münz und Policey-Ordnungen, Creyß-Schlüsse und Münz-Recesse, von dem Hochfürstlich-Brandendenburg-Culmbachischen Herrn geheimten Regierungs-Raht Joachim Ernst von Beust, ohnlängst zu Leipzig in Verlag Herrn Michael Blochbergers ediret ist, worinnen dieser Autor den berühmten Herrn Professor Köhler lobet, der die heraus gegebenen

gründlichen Nachrichten vom teutschen Münzwesen älterer und neuerer Zeiten mit einer Vorrede versehen, und von Münz-Gebrechen im H. Röm. Reich, und derselben Aenderungs-Mitteln geschrieben hat; doch distinguiren sich die Zeiten des verfallenen Münzwesens im Röm. Reich anjetzo so nachdrücklichst, daß ein Münz-Practicus es nicht bey der Historie und Theorie, worinnen der mehresten Scribenten ihre Force bestehet, lassen kan, sondern ich nehme mir vielmehr die Freyheit, dem Röm. Reich citra ullum verborum delectum heilsame Münz-Mittel vorzuschlagen, wie das Münzwesen aus dem Grunde könne curiret werden, welches von gewinnsüchtig- und unerfahrnen Münz-Bedienten herkommt, und daher rühret, daß viele mit dem Münz-Regal versehene Reichs-Stände auf Anrathen solcher Bedienten, die von keinen Commerciis etwas wissen, von dem gerechten Münz-Fuß abgewichen, und einheimisch- und fremden geringhaltigen Münzen mit dem guten Geld einerley Wehrt, woraus viele Mißbräu-

che

che und Unordnungen entstanden, gelassen haben, wie auch ohne Fundament dafür halten, daß sie bey dem Leipziger Fuß nicht bestehen könten, sondern eine Veränder- und Verhöhung der Münz-Sorten vorgenommen werden müste, welche Münz-Mala sammt ihren inner- und äusserlichen Fehlern aus der Historie und Theoria, so gründlich es auch ausgeführet und angezeiget wird, nicht zu heilen stehen; dann woferne eine Art von Kranckheiten im Röm. Reich eingewurtzelt ist, die vom Reich, Churfürsten, Fürsten und Ständen curiret werden muß, so ist es auch gewiß, das moderne Münzwesen, welches in Jahren 1737. und 1738. von verschiedenen wohlerfahrnen Münzmeistern und Guardeinen ohne gehoben untersuchet worden, worüber es incorrigibel werden möchte, wann es auch in keine Gesetzmäsige Ordnung solte gebracht, und von keinen Menschen mit Fehlern und Vortheilen beschrieben werden, der auf Reichs-Abschiede, Münz-Edicta und Recesse endlich constituiret worden ist, und nach vollbrach-

 ten

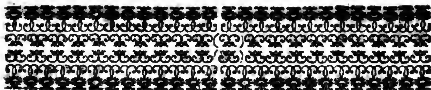
ten academischen Jahren, als gleichsam von Jugend auf Gelegenheit gehabt hat, das Münzwesen und Münz-Probiren ohne Ruhm zu melden mit gutem Succeſs zu tractiren und zu practiſiren, welches der unpartheyiſche Leſer (abſit jactantia dictis) mir nicht übel deuten wird. Maſſen derjenige der etwas lehren, und eine Kranckheit mit allen ihren Haupt- und Neben-Umſtänden beſchreiben und heilen will, auch eine accurate und exacte Wiſſenſchaft und Praxin desjenigen haben muß, wovon er andern die Grund-Geſetze und Haupt-Arcana cum medio curandi nach der Ordnung beyzubringen ſich bemühet, welches auf Univerſitäten nicht dociret wird, ſondern ein beſonders Studium erfordert. Die allegirten Münz-Nachrichten, die wir dem berühmten Herrn geheimten Regierungs-Rath von Beuſt, und Hrn. Profeſſor Köhlern zu dancken haben, ſind gründlich ausgeführet, und haben ihre Liebhaber gefunden; im gegenwärtigen erſten Münz-Geſpräch hingegen findet der geneigte Leſer eine ſummariſche Nachricht vom

Münz-

Münzwesen in genere, und eine Sammelung von Gewicht und Gepräge, wovon ein Münzmann der einen Münzmeister oder Guardein abzugeben gesonnen ist, muß benachrichtiget seyn: In den künftigen Entrevüen aber werde ich von Teutschen, wie auch von Spanisch, Englisch, Frantzösisch, Schwedisch, Dänisch, Polnisch, Preußisch, Polnisch-Preussen, Churländisch, Italiänisch, Niederländisch, und anderem Münzwesen und Wechsel, und vom teutschen Münzwesen bis auf das Jahr 1400. und 1524. bis zum dreyßig jährigen Kriege, Item Kipp- und Wipper-Zeit, den Thaler zu 90. kr. bis 2. fl. usque ad annum 1745. wie auch vom Geld-Mangel, Ausfuhr Gold und Silbers, übel gebaueten Bergwercken, vom Mißbrauch des Goldes und Silbers, Geitz, Wucher und Müßiggang, von verlohrner Treue, vorsetzlichem Banquerottiren, falschen Geldmachern, Kipper, Wipper, falschen Münzern und deren Straffe, Mörder, Rauber und Spitzbuben, von übeler Aufsicht auf Handel und Wandel der Juden und

Christen, von verbotener Admodiation, von reducirtem Gelde, Devalvations-Tabellen, Reichs-Münz-Ordnungen, Münz-Tafeln, Münz-Tröstern und Mitteln, wodurch der Reichs-Fuß zu introduciren, und beständigst zu conserviren stehet, discuriren, und damit so lange continuiren, bis diese pondereuse Materia gänzlich exhauriret seyn wird, welche Münz-Entrevüen mit vielen bisherigen Münz-Tractaten hie und da der Historie nach einerley Text, aber nicht einerley Praxin zum Grunde haben werden; Ich verspreche dem bescheidenen Leser, dem diese Gespräche zum Zeitvertreib non iniquæ censuræ in die Hände gerathen, alle Veneration, mit den Zornigen hingegen, die aus Passion die Arbeit tadlen möchten, werde ich ein beständiges Mitleyden tragen, und dem Befinden nach ihren Affect noch deutlicher wie jetzo geschehen, quia mihi quoque aculei sunt & in cornu fœnum zeigen, wann sie sich nicht wollen warnen lassen, von dem, welcher absque fuco & offensione ist und bleibet.

Der AUTOR.



Gespräch vom Müntzwesen.

Guardein.

WJe ich vermercke, so sind dieselbe ein Frembder, und suchen bey einem gewissen Hofe in der Nähe als Commercien- und Commissions-Rath sich zu engagiren, oder Cantzley-Dienste, wozu ich dein Herrn gratulire, weilen es Ihm an keinen zu solchem Wesen erforderlichen Qualitæten fehlet, worauf man reflectiret; mein Freund und Vetter, den Sie hier bey mir sehen, und mit ihm unterschiedlichemahl im güldenen Löwen gegessen, rühmet Ihre muntere Conversation, daß ich glaube, Sie werden, so bald man Sie kennet, und mit Ernst darum sollicitiren, zu etwas beruffen, woran Sie bishero nicht gedacht haben. Denn unverhofft, kommt offt; Ich bin cum spe succedendi Guardein geworden, und laure auff die Ausfertigung meiner Bestallung, und einen Silber- und Kupf-

fer-Händler, der mich zu dieser Bedienung recommendiret hat, den ich allhier gewärtige.

Juriste.

Gantz gehorsamer Diener Herr Guardein! Ich wünsche ihm Glück zu seiner Beförderung, und bedancke mich für die Gratulation, wann sie, woran ich zweiffele, von Hertzen gehet; denn ich bin eines Müntz-Meisters Sohn, welchen der Vatter, nachdem ich studiret und promovirt, das Müntz-probiren nicht lernen wollen, worüber ich den Leuten und Guardeinen die Müntz-Meister zu werden gedencken, feind geworden, daß ich nicht dafür halte, wenn Sie dieses wissen, daß ihre Gratulation von Hertzen gehe.

Guardein.

Ich freue mich den Herrn Doctor als eines Collegen Sohn kennen zu lernen, an der Aufführung ihres Vatters aber nehme ich keinen Theil, sondern gratulire Sie aus aufrichtigem Hertzen zu Ihrem Vorhaben. Vielleicht haben Sie Ihrem seel. Papa, der seinem Ambte getreulich vorgestanden, Anlaß zu glauben gegeben, daß Sie den Müntz-Meistern und Guardeinen, die spem succedendi erhalten, zum Schaden reden, und die Müntz-Arcana und Vortheile entdecken würden, die Sie genossen haben, und behalten wollen; Ist solches geschehen, so lobe ich Ihn; denn ich will mit der Zeit selber Müntz-Meister werden, daß mirs ungelegen wäre, wenn Sie uns wolten zum Nachtheil sprechen.

Juriste.

Der Herr Guardein hat recht, aber was hilfft es Ihm und anderen Professions-Verwandten, die Müntz-Meister sind,

sind, oder werden wollen, da ich ohne meines Vatters und anderer Leute Anweisung das Müntz- und Berg-probiren, welches man für mir verborgen gehalten, doch gelernet habe, und resolvirt bin, jungen curiosen Studenten was ich weis, wieder zu lernen, und das Probiren mit allen mir bekandten Müntz-Vortheilen einem jeden zu sagen, und Gewinnsichtigen Müntz-Meistern sammt adhærirenden Guardeinen einen Strich durch ihre Rechnung zu ziehen, wie auch allen und jeden hochlöblichen Müntz-Ständen den unbekannten Müntz-Vortheil zu offenbahren, den ihre Müntz-Meister bishero wider die Gebühr gezogen, und nichts als Müntz-Corruptiones zuwege gebracht haben, die zum Verderben des Reichs durch conniviren der Müntz-Guardeine toleriret sind, damit solche cassiret werden mögen. Weilen das moderne Müntzen gar nichts tauget, sondern zu corrigiren, und der Leipziger oder ein anderer inde valvabler Müntz-Fuß, wodurch man zum Leipziger Fuß kommen kan, respective herzustellen, und zu eligiren ist, worüber im Reiche und Creyssen, wie ich hoffe, wird deliberiret und conferiret werden. Ich rahte wenigstens dem Reich und Creyssen die Redindegrirung des Müntz-Wesens nach dem Leipziger Fuß, oder eine solche Müntz-Veränderung an, die den Reichs-Fuß herstellen und befördern kan.

Guardein.

Der Herr Doctor raisonniret vom Leipziger Fuß und Müntz-Verderben wie der Blinde von der Farbe, denn (wie ich aus seinem Discursu wahrnehme) so verstehet er das Müntz-Handwerck nicht, sondern ist ein Feind vom Müntz-Wesen. Mir kommet er wunderlich und verwirret vor, und verstehet den Preiß der Metallen und das Probiren

 nicht,

nicht, welches Er wissen und verstehen muss, wenn Er vom Müntz-Wesen reden will. Es heisset, ne sutor ultra crepidam; Ich bin ein Gelehrter Guardein, und habe einen Minister und Müntz-Lieferanten zum Patron, die Ihn, wo er sich nicht in Acht nimmt, abführen werden. Unseren Ministern und mir will der Leipziger Fuß nicht in den Kopff, sondern moquiren uns über alle, die vom Reichs-Fuß Erwehnung thun, auff welchen in comitiis 1737. und 1738. von der allgemeinen Reichs-Versammlung angetragenen, modo erwehlet- und angenommenen Reichs- oder Leipziger Fusse von keinem Creyß und Creysses-Correspondenten pro nunc & futuro kan gemüntzet werden, weilen die Ausmüntzung anders nicht als nach dem Preiß der Metalle, die wie andere Kauffmanns-Güther steigen und fallen, geschiehet, und der Preiß dermahlen so hoch stehet, daß man auff denselben ohne mercklichen Schaden, den niemand übernimmt, schlagen lassen kan.

Juriste.

Der Herr Guardein ist nicht klug, sonsten er mich nicht so grob, wie er thut, anfahren würde, und wer weiß was geschicht, wenn ich von ihm bin? lästert er mich hinter meinem Rücken, (da ich Ihm mit meinem Vortrag nicht zu nahe komme) so muß ichs leiden, höre ichs aber, so setze ich einen Trumph darauff, bis ich den Herrn zur Raison gebracht habe. Dann ich verlasse mich auff Justitz und Warheit im Reiche und Creysse, worinnen ich bin, als woselbsten in puncto beschriebener Müntz-Mängel und derselben Curirung noch kein Johannes bestraffet worden ist, sondern ich bin vielmehr fest versichert, daß der künfftige Kayser, zu dessen bevorstehenden Wahl die Herrn Wahl-Bott-

schaff-

schaffter und Gewalts-Boten sich nunmehr nach und nach allhier versammlen und zusammen ziehen, mit Rath und Beyfall derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, denen bishero vorgefallenen Müntz-Beschwerungen und Mängeln möglichsten Fleisses fürbauen, die Müntz-Verbrecher bestraffen, die Hecken-Müntzen cassiren, und alles das, was auff künfftigen Reichs-Tagen für gut befunden wird, verrichten und thun werden. Ich communicire dem Herrn zur Nachachtung die Wahl-Capitulation des abgelebten hochseligsten Kaysers Caroli VII. woraus derselbe ersehen wird, daß schon im Jahr 1742. an den Leipziger Fuß und dessen Vollenziehung gedacht, und nach dem 4. §. Art. IX. von Churfürsten dem Kayser auffgetragen worden, daß alles, was in denen Jahren 1737. und 1738. bey der allgemeinen Reichs-Versamnlung, wegen Herstellung des Müntz-Wesens gehandelt, und vom Vorfahren am Reiche genehmiget oder zu erörtern ausgesetzet worden, zu seinem Schlusse soll gebracht werden, welchen Articul futurus Imperator ausser Zweiffel wird befolgen und exequiren müssen, welches dem Herrn Guardein zur Nachricht dienet. Ich bitte Ihn, er enthalte sich der Lästerungen, die ich nicht gewohnet bin, oder ich defendire mich so gut ichs gelernet habe, und sage Ihm noch einmahl, ich setze Trumph darauff.

Guardein.

Herr Doctor ich schweige, und lästere nicht, verrahte Er nur uns nicht, wann ers Handwerck verstehet, sondern sey stille und verschwiegen. Die Wahl-Capitulation ist gut, aber nicht exequiret; So wenig wie der vorige Kayser sie vollenziehen lassen, so wenig fürchte ich mich auch pro fu-

turo dafür. Es heisset capituliren: GOtt lob, daß der Reichs-Fuß vom Silber-Preiß dependiret, und nicht von ihm. So lange wir mit General-Creyß-Guardeinen versehen, die uns in kleinen Müntz-Verbrechen (so wir Müntz-Remedia nennen) noch niemahlen zur Verantwortung gezogen haben, noch ziehen werden, weilen die mehresten von ihnen unter dem Characteur eines Müntz-Directoris auch Müntz-Meister zu werden gedencken, den mit keinem Leipziger Fuß, sondern dem kupffernen Seculo gedienet ist, so soll mir der Herr Doctor mit der Wahl-Capitulation die ich Ihm hiemit retradire, nicht kräncken; sie wird unbefolget bleiben. Wo Wir aber einen General-Reichs-Guardein als einen Ober-Auffseher und speciellen Müntz-Fiscal, der auff Müntz-Meister, wie auch General und speciale Creyß-Guardeine im Reich ein wachsames Auge haben müste, solten erhalten, und jemanden in die Hände fallen, der das Müntz-Wesen rechtschaffen und aus dem Fundament gelernet, wie auch probiren und schmeltzen könte, so wären wir übel daran. GOtt bewahre uns dafür. In den bisherigen Wahl-Capitulationen, wie auch Reichs-Abschieden, Müntz-Edicten, Constitutionen und Ordnungen, ist hiervon kein Wort gedacht worden. Ich wünsche auch nicht (weilen mir der Schulmeister nicht anstehet) daß es geschehen mag; die Herrn Reichs-Gesandten werden hieran nicht gedencken.

Juriste.

Der Herr Guardein überleget die Sache nicht wohl, sondern übereylet sich: Denn ob schon der grosse Krieg, worin der hochseligste Kayser verwickelt gewesen, die Execution und Beobachtung der Reichs-Constitutionen, die inter arma ruhen, bishero nicht zugelassen hat, noch an einen General-

General-Reichs-Guardein, als einen speciellen Reichs-Müntz-Fiscal in den vorigen Zeiten gedacht ist, so kan sich doch das Blätgen gar bald verändern; der Herr verlasse sich nicht auff seine bisherige Müntz-Götzen; denn sie möchten Ihn verlassen. Das Geld, das sein Müntz-Stand müntzen läsfet, will mir in Schrot und Korne nicht gefallen; der Herr Guardein rahte den Müntz-Herrn einen bessern Fuß an, und werffe den unbeschnittenen Juden aus der Müntze, der darinnen ist, und mit nichts als lauter Albus und Creutzern handelt, wofür man kein Gold und Silber wohlfeil einkauffen kan. Diese und dergleichen schlechte Müntz-Sorten bringen keinen Segen zuwege, sondern sind nach dem Reichs-Fuß zu verruffen und odieus. Das kupferne Seculum, das durch dergleichen und andere Juden introduciret worden, tauget nichts, sondern der Silber-Preiß dependiret vom Silber-Geld, womit das Reich dermahlen nicht versehen ist. Die kupferne Zeit, worin auff keine Proportion zwischen Gold und Silber gedacht, welches ich mit des Herrn Guardeins Erlaubnüß eine Müntz-Pest nenne, muß relegiret, und vom zukünfftigen Oberhaubt und jetzigen Herrn Chur-fürsten, Fürsten und Ständen geheilet werden. Allermassen Gold und Silber gegen Silber-Geld und Ducaten, nach dem exacten Reichs-Fuß in einem guten Preiß und einer ziemlichen Proportion stehet, der sich gegen kupffern Geld und silberne Müntzen, die mit unförmlichen Mixturen oder Zusatz versehen sind, verliehren muß, und leyder verlohren hat. Er sey bey seinem Ambte nicht zu sicher, und poche auff seines Hochlöbl. Müntz-Standes selbst erwehlten Müntz-Fuß nicht zu viel, oder verlasse sich auff diesen oder jenen General-Creyß-Guardein zu starck, der in puncto remediorum und andern Mißbräuchen (die man in

der Müntze Bagatelles nennet, aber castigiret werden müssen) conniviret hat, und ihm nach seinen Gedancken beystehen möchte; oder es wird ihm gereuen. Weilen alle Müntz-Mängel sammt dem Ubersehen einiger General-Creyß-Guardeine gar leicht zu heben und zu steuren stehen, der Herr wirds erfahren.

Guardein.

Was erfahren! dann die vom Reich, wie auch Chur- und anderen Hochlöbl. Creyssen und Ständen gemachten Müntz-Gesetze, so gut sie auch gemeinet, sind gar zu rigoreus und scharff; mir gefallen sie nicht, sondern wir richten uns nach dem Einkauff der hohen Metalle, und reflectiren wenig oder nichts darauff. Au contraire, wir sehen alle dergleichen gute Ordnungen und Abschiede vielmehr wie eine generale Hemmung eines Creyß-Standes hohen Müntz-Regalis an, der die Erreichung des an und für sich Löbl. Reichs-Fusses für ungewiß, und pro pio desiderio hält. Ich möchte gerne wissen, wer Uns Unseren Fuß solle tadlen, und die Müntz-Remedia nehmen, oder General-Creyß-Guardeinen einen Daumen aufs Auge halten, die Unsere Proben nach probiren, und Unser Geld aufziehen, welches gepräget wird. Der Herr Doctor sey so gut und vertraue mir, ob Ihm in der That die Müntz-Remedia bekannt sind, und wer auff General-Creyß-Guardeine lauren könte.

Juriste.

Ein General-Reichs-Guardein als Fiscal, womit das Reich dermahlen nicht versehen, kan es thun: massen der Reichs-Fuß kein pium desiderium ist, sondern alle Müntz-Gesetze

Gesetze und Vorschläge gerecht und gewiß sind, wann sie geschärffet, und vermittelst einer starcken neuen Reichs-Müntz-Ordnung und darzu gehörigen Valvations-Tabellen verkündiget, und allenthalben ohne Unterscheid die sich ihres Müntz-Regalis bedienen genauest observiret, auch alle Ausländische Müntzen nach dem Reichs-Satzungsmäßigen Schrot und Korn, in hiesigen Reichs-Landen und Handels-Lauff angenommen und geduldet werden; Ich beruffe mich deshalben auf den §. 5. Art. 9. der Wahl-Capitulation, und meyne es mit dem Müntz-Wesen gut. Aber die Müntz-Remedia müssen absolut abgeschaffet werden, die mir bekannt sind und nichts nützen; der Herr gebe sich aufs Lauren, es wird eine Müntz-Veränderung und Ordnung getroffen, die ihm nicht gefallen wird: Ich werde selbige anrathen und alle denen Müntzmeistern und Guardeinen diensahme Unordnungen und Gebrechen publiciren. Mache er nur nicht daß ich gezwungen werde dieselbe specifice, cum medio curandi zu nennen, und das Ubersehen zu steuren, woraus alle Müntz-Corruptiones ihren Ursprung genommen haben, und behalten, wenn sie nicht abgeschaffet und verbotten werden.

Guardein.

Die Müntz-Gebrechen können unmöglich caßiret werden, weilen sie keinem andern als Müntzmeistern und Guardeinen bekannt sind. Die sie bis Dato noch niemanden offenbahret und verrathen haben; denn sie sind de Pane lucrando. Ich halte ihn dahero für einen Grosprahler, doch auch zugleich für einen braven Mann, wenn er sie nennet, und thut was er nicht lassen kan. Gestalten es meines Erachtens nur bloße Chicanen und leere Worte sind, womit er

uns aufziehen will. Die neue Reichs-Münz-Ordnung sammt denen darzu gehörigen Valvations-Tabellen, womit sie uns drohen, selbige wollen wir erwarten, und unverwehret publiciren lassen. Wenn aber solche Publication geschehen wird, solches ist cum cæteris paribus noch ungewiß. Mein Münz-Herr machet sich gar nichts daraus, sondern münzet aus einem Patriotischen Eifer immer fort, weilen es ihme an Scheide-Münzen fehlet. Werden nun die Gelder reduciret, so münzen wir solche wieder um, und machen andere Münz-Sorten daraus. Wir leiden auch bey Erreichung des Leipziger-Fusses keinen Schaden, sondern wir profitiren vielmehr von allen Veränderungen, und lassen uns unsere Münz-Vortheile von dem Hrn. Doctor mit leeren Worten nicht disputirlich machen; Denn welcher infernalische Geist hat ihnen das Probiren gelernet, indem die Münz-Remedia schlechterdings denen Münzmeistern müssen überlassen werden, sie mögen so groß oder so klein seyn, wie sie immer wollen. Es heisset in dem gemeinen Sprichwort: Wenig zu, machet zuletzt viel, und viel Körner oder Bröcklein, machen einen grossen Hauffen. Er führe sich wie ein Commerciant auf, der um Kundschafft denen Kauff-Leuten etwas nachlässet, und bleibe mit seiner Publication unserer geheimen Vortheille zurück, oder er bekommt Händel.

Juriste.

Mein Freund! Fluche er nicht: Denn ich habe das Probiren keineswegs von einem infernalischen Geist, sondern von einem redlichen Münzmeister gelernet, der von denen Münz-Remediis oder Mißbräuchen nichts hält, sondern ein ehrliches Salarium hat, womit er zufrieden ist; Man muß nicht

nicht auf die Gedancken gerathen, es komme aus einem grossen Beutel, aus welchem jederzeit lustig zu zehren sey; sondern denselben aus dem Bewegungs-Grunde zerreissen, weilen er denen Armen zur Last und zum Untergange dienet. Nam Deo abesse, diabolo adesse, nemini prodesse, plurimis obesse, officio suo deesse, populo male præesse, vel legibus nolle subesse. Solches ist gantz detestabel, und ein solcher verdammlicher Eigennutz, der einen in der Welt ridicul machen, und zur Höllen stürtzen kan.

Denn, wer nur strebt nach Guth und Geld,
Und wie er groß sey in der Welt;
Der wird gar leicht zu Fall gebracht,
Und mit Spotte ausgelacht.

Er hat zwar vorhero starcke Abgänge gehabt und genossen, aber er hat sie corrigiret, und nimmt jetzo weniger, weilen ihm das Feuer niemahlen Silber aufgefressen hat, sondern von ihm der Brand nur im Kupfer wahrgenommen worden ist, welches viele Müntzmeister reich gemachet, denen an Abgang auf 100. Marck fein zu Species, ½. ¼. ⅛. und 1/16. Thaler-Stücken 8. Loth; Zu 10. Kreutzer-Stücken 1. Marck 8. Loth; Zu 5. Kreutzer-Stücken 2. Marck; Zu Batzen 2. Marck 8. Loth. 2½ Kreutzer-Stücke oder Marien-Groschen 3. Marck, 2. Creutzer-Stücke 3. Marck 8. Loth, und Creutzer-Stücken 3. Marck 8. Loth gut gethan worden sind, welches ich nicht approbire, weilen meiner Meynung nach ein Müntzmeister, wenn er Brand-Blicke oder Barren schmeltzet, an einer Marck fein, nur 1/8 Loth im reducirten Gelde, aber im Brande nur 1/16 oder ¼ Loth verliehren kan. Wird mehr Abgang verspühret, so stecket er im Krätze, worinn der Verlust wieder gefunden wird; den

ein Münzmeister oder Münz-Oeconomus wie baares Geld oder Silber im Schlosse hat, welches ihm kein Mensch verdencket: Quia res nata, ex re sua, ad illum pertinet. Denn, ist die Henne mein, so gehören mir auch die Eyer zu, die sie leget: Melius enim est, aliquid possidere, quam nihil possidere; Gestalten ein in einen verwahrten Silber-Krätze ungemüntzter Pfenning so gut, als ein erspahrter Pfenning, der des andern Bruder werden kan, anzusehen ist, und man eine geringe Sache aufheben muß, so gut man kan. Nam etiam parva sustentant, wie man an einer Lampe wahrnimmt, die nicht ausgelöschet wird, so lange ein einziger Tropffen Oehl darauf ist. Schütte ich aber zu viel darauf, so gehet derselbe aus. Gar nichts, gehet nicht, zuviel aber ist ungesund, und können dergleichen grosse Abgänge mit gutem Gewissen nicht genommen oder prætendiret werden.

Guardein.

Wie heisset der Münzmeister, wovon er das Probiren gelernet hat? Ich halte Ihn fürwahr so wenig als anandere Münzmeisters für einen Engel, weilen einem jeden der Geld-Gewinn im Sinn lieget: Denn Geld, beherrschet die Welt! Und wer dasselbe hat, der sitzet oben an. Ich für meine Person æstimire es, und vernehme von dem Herrn wie Ihm diese Verse gefallen, die ich in meiner Jugend in der Schule gehöret und expliciret habe:

Currite mortales, Regina pecunia mundi
Perversi, propere pergit abire gradu:
In pretio pretium est, dat census honorem amicos
Currite, sed salvo tramite justitiæ.

Juriste.

Juriste.

Der Vers ist gut gemachet, und das Geld allemahl angenehm, wann man es mit Recht hat, wie der Ausgang dieser Verse lautet. Sonsten führet es auch manchen Menschen zur Höllen. Denn, man muß auf keinen Reichthum sehen, wie er kommt, sondern wie er gewonnen wird. Wird man mit eines Müntz-Herrn Willen reich, und der Reichthum ist zu verantworten, so nimmt man das Geld verlieb, und lobet es: Geschicht es aber wider dessen Willen, oder Sie vergönnen einem ex imperitia Abgänge, die man mit gutem Gewissen nicht kan behaupten oder prætendiren, so mag ich auch keinen Reichthum besitzen, der Flnch zuwege bringet, noch Abgänge lucriren, die sich nicht äussern: Der mir das Probiren gelernet hat, solches ist mein Bruder, der im Hollsteinischen in seinen minorennen Jahren zum Müntzmeister beruffen worden ist, und meiner nöthig gehabt hat, wofür er mir das Müntz-Probiren dociret, worüber Sie Jhn constituiren und fragen können. Er hat aber das Müntzwesen daselbsten quittiret, und wohnet jetzo in einem Ort im Reich, wo schwehr Geld geschlagen wird. Jm Weissud wird zwar im Gewicht was verlohren, aber es ist pur Kupfer und kein Silber, welches von Weinstein und Saltz nicht angegriffen wird: Der Verlust in Kupfer, worauf das Silber vor beschicket wird, ist sehr gering, und keinen Heller par Marck fein wehrt. Ein Müntzmeister dem die Abgänge im Schmeltzen und Weißsude gut gethan werden, muß nicht Marckweise bezahlet, sondern salariret werden. Wird er aber Marckweise bezahlet, wie an einigen Orten gebräuchlich worden, so hat man sich um den Abgang nicht zu bekümmern. Daß ich aber

nach dem im Fränckisch-Bayerisch-und Schwäbischen Creyse zu Regenspurg aufgerichteten Münz-Abschiede de Anno 1680. das Münzer-Lehn, inclusive aller Kosten, auf eine feine Marck Gold, zu 3. fl. Species Thaler ⅔ Drittel, ⅓ und 12. Kreutzer auf 20. Kreutzer. Batzen zu 45. Kreutzer, Groschen und Albus zu 1. fl. Kreutzer zu 1. fl. 30. Kr. Und Pfenninge zu 3. fl. sollte determiniren oder schätzen, solches kan ich nicht verantworten, sondern ist zu viel. Ein Münzmeister kan mit gutem Gewissen, für eine Marck fein Gold zu Ducaten, 2. fl. 30. kr., für Species Thaler und 12. Kreutzer-Stücke, 15. kr. Für Batzen 35. kr. Für Albus 45. kr. Für Creutzer, 1. fl. 10. kr. und für Heller 2. fl. prætendiren, und dafür allen Abgang und Zusatz, sammt allen Münz-Kosten, die in der Münze erfordert werden, tragen. Bekommt er mehr, so bekommt er zu viel; es sey dann, daß er lauter fein Silber verarbeiten müßte, welches bis Dato weder geschehen, noch zu befürchten ist, wenn der Reichs-Fuß ergriffen, und das devaluirte Geld, welches mit genugsamen Mixturen versehen ist, eingeschmolzen wird. Der beste Muth ist dieser, daß er reputirlich salariret, und nicht Marckweise bezahlet, sondern Ihm ein gewisser Abgang gestattet wird.

Guardein.

Der Herr Doctor hat Recht, ich begreiffe es, aber ich bitte Ihn sehr, sage ers keinem Menschen; Dann wir arbeiten lieber Marckweise, und setzen den allegirten Münz-Abschied zum Fundament. Solten wir aber raisonnabler wie bishero geschehen honoriret werden, so fragte ich nichts darnach, zumahlen wann wir die sogenannten Münz-Remedia behalten solten, die er angeben will, er thue es nicht,

oder

oder wir fodern Ihn heraus, und waschen Ihm den Peltz.

Juriste.

Das Faust-Recht sammt dem Provociren und Duelliren ist verbothen; Der Herr sey so gut und menagire sich, oder ich denunciire es der Obrigkeit, und fordere von Ihm Cautionem de non offendendo. Das Salarium muß so beschaffen seyn, daß er keine Ursache hat an andere Vortheile zu gedencken. Ich gönnte sie Ihm gerne, wenn ich selbige verschweigen dürffte. Er weiß es nicht warum ichs thun muß, Er wird es aber erfahren daß ich Recht gethan habe.

Denn, Maaße ist zu Dingen gut,
Die nach der Tugend richtan thut.

Justitia enim docet quatuor: Honestè vivere, alterum non lædere, fabrie judicare, & suum cuique tribuere, so sonsten nur 3. Præcepta Juris zu seyn pflegen. Man muß keinen grössern Abgang im Schmelzen und Weissude angeben und fordern, als wie man hat, das darüber ist, das ist vom Ubel. Ich begehre es nicht, weil GOtt die Sünder nicht ungestrafft lässet. Die Mühlen gehen zwar langsam, aber sie mahlen treflich fein; Strafft GOtt nicht gleich nach der That, so strafft er doch wenn er kommt, scharff: Wer aber Recht thut, wird Recht finden. Die Remedia sind zweyerley, und werden in Schrot und Korn wahrgenommen, weilen es nemlich nicht möglich ist, daß die Müntzen so accurat als es proscribiret wird, ausfallen können, sondern nach aller Müntzmeister und Guardeine Begehren ein kleiner Abgang soll übersehen werden. Ich weiß wohl, daß in der Reichs-Probier-Ordnung de Anno 1559. zum Remedio

medio am Korn $\frac{1}{2}$ Grain von einer Marck Goldes, und 1. Grain von einer Marck Silbers; am Schrot hingegen bey der groben Münze gar nichts, und bey der kleinen Münze so unter 5. kr. ist, 1. Stück, und bey denen noch kleinern nach Proportion etwas mehrers in einem gantzen Wercke verstattet wird; Aber es darff zu keiner Folge kommen, sondern es muß dasjenige, was am Schrot und Korn bey einem Werck fehlet, bey dem andern wieder eingebracht, und dieses desto reicher und schwehrer gemacht werden. Der Herr Guardein dencke an keine Münz-Remedia, dann sie sind gäntzlich und schlechterdings abgeschaffet worden, und Straffällig zu nennen.

Guardein.

Ich glaube es wohl, aber es ist nicht gut für Uns, weilen die Münz-Accidentien sehr einträglich sind, daß wir solche ohne Ungemach nicht wohl können fahren lassen. Wir lieben sie wegen des Unschlitts, worum die Katzen den Leuchter lecken: Könten Wir sie also behalten, so wäre es gut, gehen sie aber ab, so dürffen Wir auch nicht murren, dann es dependiret nicht von Uns, sondern vom Reiche, Creyssen und Ständen. Sie thun Uns nur den Gefallen, wann Sie Uns dieserhalben nichts Guts thun können, und thun Uns auch nichts Böses, sondern sorgen nach allen Kräfften (si est possibile) daß Wir distinguirend salariret werden, Wir werden es mit Danck erkennen und rühmen. Ihre Münz-Wissenschafft thut Uns grossen Tort, GOtt bewahre mich für Ihm, ich will Ihn, wann ich Münzmeister bin, zu keinem Nachbarn haben, sondern vernehmen, wie lange Sie sich noch werden allhier in Franckfurt aufhalten? Wie ich höre, so will Er im Chur-Creyß wohnen, Er ziehe

ziehe hin, wohin er will, und werde was er wolle, bleibe er Uns nur aus der Münze, worinnen Wir keinen Doctor gebrauchen, der das Münzwesen verstehet. Ich habe Ihn für einen Münz-Ignoranten gehalten und ausgescholten, ich bitte dieselbe aber um Verzeihung, dann Sie sind es nicht, ich habe geirret, und bitte mir Versöhnung und Frieden auß; Nam si concordamus, satis omnibus est, quod habemus.

Juriste.

Ich verzeihe dem Herr Guardein die Beleidigungen hertzlich gerne, er sündige nur nicht mehr, welches die rechte Busse ist. Ich sehe im Münzwesen auf alle Fehler, woraus Münz-Corruptiones entstehen können, und mag sie nicht leiden. Aus den Münz-Remediis, die im Reichs-Abschied de Anno 1570. gäntzlich abgeschaffet worden, sind Mißbräuche entstanden, die Anlaß gegeben, daß die reicheste und schwereste Münzen von gewinnsüchtigen Leuten ausgekippet und ausgewippet worden, und die geringsten nur im Commercio geblieben: Wirwohl sie doch jetzo sed citra consequentiam mehrmahlen als sonsten obtiniren, gestalten 100. Jahr Unrecht keinen Augenblick Recht ist, noch seyn kan; Es heisset zwar wohl sunt bona mixta malis, allein ich halte es nicht damit. In Franckreich wird ein starckes Remedium zugelassen, als nemlich an Korn, von einer Marck Goldes ½ Carat oder 3. Grein, und von einer Marck Silbers 2. Grein, und am Schrot bey einer Marck Goldes 2. Felins oder 14⅖ Eschen, oder 215⅟₁₅ Theile, auß dem Richt-Pfennige, und bey einer Marck Silbers eine Piece von 5½ Sous. Es muß aber solcher Abgang dem König berechnet und bezahlet werden, es mag ein ander Werck desto schwerer und reicher gemacht seyn oder nicht, womit sich keiner entschuldigen darf,

welche Ordnung ich lobe; Dann, es ist nicht genug, daß hie und da ein Grain fehle, und ein ander Stück dafür ein Grain besser sey, sondern es müssen die Müntz-Sorten accurat beschicket und legiret werden, und ein species Thaler 2. Loht haben, in kleinen Müntz-Sorten aber so und so viel Stücke eine gemischte Marck wägen, und bey diesem oder jenem Stück keine solche merckliche Difference wahrgenommen werden, die zum Kippen und Wippen Anlaß geben könne, welche Kipperey der Satan erdacht hat, wovon Wir zu seiner Zeit mehr mit einander discuriren werden.

Guardein.

Es kommt auf einen guten Müntzmeister und Müntz-Probirer an, der das Feuer zu regieren, und die Stückelung zu dirigiren weiß, welche bey allen Sorten gantz gleich und genau in Acht genommen werden muß; Es wäre mir aber lieber, wann dieses nicht untersuchet oder berühret würde, dann es kostet Uns zu viel Mühe, und profitiren nichts daran. Er offenbahre es nicht, oder es gereuet Ihn; dann gleichwie das Wasser wieder ins Meer laufft, und die Nebel wieder zur Erden fallen, also ist es auch mit vieler Menschen Rahtschlägen beschaffen, welche, wann sie weiter gehen, in Wünsche verwandelt werden; Hieraus entstehen Begierden, aus diesen Paßiones, hernach Mißhelligkeiten, endlich Verhinderungen der Rahtschlägen; Ich habe die Zeiten erlebet, daß diejenigen die hingegangen sind, einen Raht zu befördern, wiederkommen seynd Ihn zu verhindern, was gilts, es gereuet Ihm auch.

Juriste.

Es gereuet mir nicht, was ich im Müntzwesen gethan und geschrieben habe, und soll mir auch nicht gereuen was ich

ich noch thun werde. Was ich vornehme, damit gedencke ich dem gemeinen Wesen Dienste zu thun. Der Herr Guardein ist ja selber der Meinung, daß die Remedia könten abgeschaffet werden, und diß alles auf einen guten Münzmeister und Probirer ankäme; Denn, was hilfft Jhm die Erkänntniß dieser Wissenschafft, wann Er sie als eine gute Lehre nicht will gebrauchen, und Mühe, Mühe seyn lassen: Consilium bonis datur. Ohne Mühe hat man nichts, was muß man vors Salarium thun? Man hat gute Probier-Ofen und Wagen, auch Münz-Walzen und Münz-Geräthschafften, die accurat sind; der Herr Guardein lasse sich welche von Nürnberg oder Augspurg verschreiben, da sind sie zu haben. In Franckreich hat man, um die gleiche Stücklinge anzudeuten, den Terme de Recours de la piece au marc & du marc à la Piece. Dahingegen die Especes de billon nicht Stück für Stück, sondern nur überhaupt, le fort portant le foible par marc daselbsten gewogen werden. Das Remedium am Korn wird daselbsten écharceté de loi, und das Remedium am Schrot foiblage de poids genennet: Largesse und Forcasse aber heisset, wann das Werck zu reich oder zu schwer ist, wiewohl es nicht leicht vorkommt, weilen es nicht gutgethan wird, welche Mode im Reich auch kan eingeführet werden. So viel insonderheit den Schrot anlanget, so ist daselbst verordnet, daß eine jede Münze anfangs ein kleines Ubergewichte, welches man Trebuchant oder droit de poids heisset, haben muß, damit sie nach langem Gebrauch allezeit wenigstens in dem vorgeschriebenen Gewicht befunden werde; Aber solches stehet mir nicht an, sondern es sind accurate Münzen allemahl die besten. Weiß der Herr Guardein wohl was in Franckreich an Münzer-Lohn für eine Marck Goldes und für 1. Marck Silber paßiret wird?

C 2 Guar-

Guardein.

Ich weiß es nicht, und mag es auch nicht wissen; wüste der Herr Doctor es auch nicht, das könte nicht schaden; und wann ich es auch wüste, so solte er es doch, so lieb er mir auch wäre, nicht erfahren; weilen ich höre und sehe, daß er nichts unter seinem Hertzen behalten will.

Juriste.

Man darf mir alle Heimlichkeiten, die heimlich bleiben müssen, anvertrauen; sie seyn so schwehr oder so gering wie sie wollen, wann es nur keine Münz-Heimlichkeiten sind; dann diese verschweige ich nicht, und dürffen dem Publico zum Besten auch nicht verschwiegen werden, weilen es keine Secreta oder Cameralia sind, womit Ständen und Unterthanen gedienet ist, die auß keinem sonderlichen Privat-Interesse wollen müntzen lassen, sondern Ihre Unterthanen nur mit gutem Geld unter die Arme greiffen, woran es Uns beständig fehlen und ermangeln wird, wann die sogenannten Münz-Remedia nicht caßiret werden. Die Frage betreffend, was in Franckreich für eine Marck Goldes und für eine Marck Silber dem Münzmeister am Münzer-Lohn paßiret werde, welche Quæstion er mir nicht beantwortet, so dienet demselben zur freundlichen Nachricht, daß einem Münzmeister daselbsten von einer Marck Silber nur 18. Sous, und von einer Marck Goldes 3. Lievres, und weiter nichts paßiret werden, wovon kein Münzmeister Staat führen kan. Im Reich allhier stehen Sie besser: Wie gefällt dem Herrn aber der Ansatz des Münzer-Lohns, nach der Reichs-Probier-Ordnung de 1559. worinnen den Münzmeistern ein noch geringerer Münzer-Lohn angesetzet worden, und vor 17½ Marck Silber nur 1. fl. soll bezahlt werden.

Guar-

Guardein.

Mir gefällt sie nicht, der Herr Doctor sey so gut und komme auf einen andern Discurs, und sage mir woher der Verfall des Münzwesens eigentlich originire? Er ist Unser Freund, der Uns nichts gönnet, und ein rechter Zoilus oder neidischer Gallen-Crämer, der nicht leiden kan, daß die Sonne ins Wasser scheinet, dessen Freund- oder Feindschaft aber wird keine See anzünden.

Juriste.

Ich glaube es wohl: Dann, wäre meine Freund- oder Feindschafft wie Feuer, so wäre das Holtz nicht theuer. Sunt aliena: Der Verfall des Münzwesens kommt ursprünglich vom Zusatz her, womit Gold und Silber beschicket worden, und noch beständig beschicket wird. Vormahls waren sie unvermischet: Die Beschickung hat die Münz-Corruption veranlasset, weilen dieselbe, ehe die Münze nicht wieder ins Feuer kommt, nicht so genau zu erkundigen stehet, worüber ein Hauffen schlechte Münzen, so nach dem determinirten äusserlichen Werth mit der guten Münze lange nicht zu vergleichen gewesen, in das Commercium gekommen sind, daß die guten Münzen nothwendig gesteigert, und die Proportion vom Gold erhöhet werden müssen, welches nichts nutzet. Dann, schlechte Münzen heissen nicht allein diejenigen, die Ihr rechtes Schrot und Korn nach dem vorgeschriebenen Münz-Fuß nicht haben, sondern auch die, so solches haben, aber in dem äusserlichen Valor zu hoch angesetzet sind. Setzet man also die Gold- und silberne Müntzen etwas höher, als sie vorhin gewesen sind, so wird die Proportion zwischen Gold und Silber sofort dadurch alteriret, und diese Alteration, wann sie zu starck ist, verursachet die Verschlimmerung

der Münzen eben sowohl, als die Benehmung des gehörigen Schrot oder Korns.

Guardein.

Wer hat die Beschickung veranlasset, und aus was Ursachen ist es geschehen? Meiner unvorgreiflichen Meinung nach ist es entweder darum geschehen, weilen das meiste Gold und Silber, so aus der Erde kommt, zum Vermünzen nicht fein genug ist, sondern raffiniret werden muß, welches viel Kosten erfordert, die man gerne erspahret, oder es ist zu fein und zu reich, daß es zur Münze ohne Kupfer nicht kan gebrauchet werden, sondern härter seyn muß, worzu Zusatz erfordert wird, welche schöne Geschöpffe in der Erden anzutreffen sind. Das Gold kommt zum Theil aus Goldsteinen heraus, die ihre Gold-Adern haben, als wann sie mit Gold durchgezogen, und gleichsam in einem Cörper brüderlich vermischet wären; andern Theils aber nimmt man es in Ertz und andern Dingen, die auß der Erde kommen gewahr, woraus man es durchs Feuer bringen, und schmelzen kan. Man findet auch Gold im Wasser, wie Moses Gen. Cap. 2. vers. 11. welcher Wasserstrohm durchs Paradieß geflossen ist, worin Adam und Eva gewesen sind. Ibi: Man findet daselbsten Gold, und das Gold des Landes ist köstlich. In andern Bergwercken hat man zwischen den Steinen klar Gold, und gediegene grosse Goldstücke gefunden, die dreyhundert Ducaten schwer gewesen sind, welches Gold in der neuen Welt Hispaniola mit grosser Verwunderung gesehen, aber nicht in unsere Länder gebracht, sondern im Meer im Schiffbruch versuncken und verlohren ist, wie die Historie meldet: Das Silber aber findet man in der Erden, als im Sand, Steinen, Ertz, Bley, oder in Kupfer, daraus es die Menschen mit Feuer bringen.

Juriste.

Juriste.

GOtt der HErr hat die innerliche Gestalt der Erden mit Gold, Silber, Eysen, Ertz, Kupfer, Meßing, Zinn, Bley, Stahl, Cobold, Spießglas und so weiter, welches in der Erden gefunden wird, freylig begnadiget, aber wir gehen zu weit von unserm Discurs ab, wir sind auf der Erden und nicht darinnen; wiewohl da sich diese Materie hierher schicket, und wir nicht zu verdencken stehen, indem wir von Gold und Silber sprechen, daß wir auch untersuchen, woraus Gold und Silber gegraben werde, so lasse ich mir des Herrn Guard. Discurs, darauf wir jetzo kommen, gefallen: Er muß aber nicht zu weitläuftig werden, wofür wir uns hüten müssen. Er hat zwar Recht, daß das gediegene Gold in Wasser oder in Steinen und in Klumpen zwischen den Steinen gantz oder lauter klar gefunden werde, allein es ist damit nicht ausgemacht; indem man auch viel Gold findet, so mit andern Metallen vermischet ist, und niedergeschlagen und raffiniret werden muß. Am Unter-Hartz, als zum Exempel am Rammels-Berge bey der Kayserl. freyen Reichs-Stadt Goßlar findet man Silber-Ertz, worinnen 1. bis 2. Grain Gold angetroffen werden, die durch einen truckenen Niederschlag mit wenigen Kosten hervor gebracht werden. An andern Orten findet man dergleichen Silber oder Kupfer-Ertz worinn Gold steckt mehr, die reicher als am Hartze sind. Von diesen Geschöpffen GOttes, als herrlichen Wunderwercken der Natur, redet GOttes Wort sehr oft, Dan. 2. dann das Silber hat seine Gänge, und das Gold hat seinen Ort, woraus es die Menschen brechen und schmeltzen, wobey manches mahl mit Erstaunen wahrgenommen wird, wie es sogar hier und da aus der Erde als ein Baum mit Zweigen und Wurtzeln heraus wächset, und

aus-

ausbreitet, auch sich dann und wann Gediege aus harten Steinen sehen lässet, und sonst in mancherley Gestalt mit Hügeln, Brustwehren und Türnern unsern Augen präsentiret, die dafür beständig erstaunen. Ich habe in dergleichen Fällen, so offt ich Bergwercke besehen, GOttes Wunderwercke nicht genug betrachten und rühmen können.

Guardein.

Dergleichen wunderbahre und curieuse Figuren oder Ertz-Stuffen wovon dieselbe sprechen, habe ich niemahls gesehen; Aus der Historie ist mir aber bekannt, daß das Meißnische Bergwerck zu Schneberg sehr berühmet, und in Teutschland eines mit von den besten sey, worinnen man ein Stück lauter Silber, so als ein Mensch, der ein Kind auf den Armen getragen, gefunden hat. Marggraf Heinrich in Meissen soll in diesem Bergwerck so viel Silber angetroffen haben, daß er einen Baum von Silber mit güldenen und silbernen Blättern daraus verfertigen, und solche denen distribuiren lassen, die sich im Turniren wohl gehalten haben. An einem andern Ort wird glaubwürdig beschrieben, daß ohngefehr im Jahr Christi 1477. in dem Bergwerck St. Georg genannt, ein solch Stück lauter gediegen Silber gefunden worden, welches Hertzog Albrecht zu Sachsen für einen Tisch gebrauchet, wann er frembde tractiret hätte; Mit den Worten: Unser Kayser Friederich ist wohl reich, und führet eine gute Tafel, aber doch nicht einen solchen guten Tisch wie ich; dann der Tisch wie man dafür hält, soll 400. Centner schwehr gewesen seyn, wie weit es wahr sey, solches mag der Historien-Schreiber verantworten, wovon ichs habe.

Juriste.

Juriste.

Es kan alles wahr seyn! was mir der Herr Guardein erzehlet; Ich stelle es dahin, und glaube es, weilen bey GOtt kein Ding unmöglich ist. Ob aber die 400. Centner Silber in einem eintzigen Klumpen bestanden haben, oder nicht? woraus der Tisch formiret worden, solches ist eine andere Frage, worüber ich mich nicht aufhalten will; dann es kan beydes wahr seyn: Gleichwie David und Salomon, wie die heilige Schrifft meldet, offtermahlen einige 1000. Centner Silber und Gold beysammen gehabt, und der Türckische Kayser (wie man saget) aus seinen Bergwercken jährlich bey die 60. mahl hundert tausend Gold-Gulden gezogen haben.

Guardein.

Das sind importante Gruben, dergleichen kostbahre Gewercke wir in Teutschland nicht haben; dann obwohl an manchen Orten allhier, als Hamburg und noch andern Oertern viel, mehr Gold und Silber vorhanden ist, als man dafür halten möchte, dergleichen Wohlthaten und Gaben GOttes, die nach Davids Ausspruch mit einander von GOtt kommen, sehr rar und bewundernswürdig sind, so finden wir doch dergleichen ergiebige Bergwercke bey uns nicht. Tubalkain, ein Meister in allerley Eisen und Schnitzwercke, war der erste Bergmann, den viele Bergleute als ihren grossen Patron veneriren: Die Bergleute die 100. Klaster tief und gerade herunter in die Grube fahren, und einen Berglampen oder Finselchen über den Daumen hängen haben, wann sie zur Arbeit gehen, und in ihre Gruben fahren wollen, erhält wenigstens GOtt der HErr wunderbarlich; wie Bocerus schreibet, welcher meldet: Daß in dem

allerberühmtest- und reichesten Berckwerck Potosi in Peru, welcher Ort in der neuen Welt lieget, und zu Zeiten Kaysers Caroli V. erfunden worden, anfänglich über 80000. Bergleute die der liebe GOtt erhalten, gearbeitet haben, welches merckwürdig anzuhören ist.

Juriste.

Es ist allerdings merckwürdig, daß GOtt der HErr die Bergleute, (denen öfters kleine Berg-Teuffel als kleine Berg-Männer oder Kobolde erscheinen) aller Orten in seinen Schutz nimmt, und sie für vielem Ungemach, die einem in der Gruben wiederfahren können, mannigfaltig und gnädig, ohne daß wir wissen wie es zugehet, bewahret: Allein, da sie in ihrem Beruf sind, so ist es GOtt auch ein geringes, sie in ihrer beständigen Gefahr worinnen sie schweben, zu erhalten. Wir wollen für sie bitten, daß sie GOtt ferner bewahren, und ihre Arbeit, die gut und ehrlich ist, segnen wolle. Bergwercke haben viele Menschen in der Welt; fürnemlich jenen armen Bergmann in Böhmen glücklich gemachet, dem von GOtt ein heimlicher Schatz in der Erden gewiesen, worüber er so reich geworden, daß er seinem König eine Tonne Ungarisches Gold leihen, und den Schuld-Brief in einer güldenen Schaale, als eine eingelösete Handschrift demselben präsentiren können. Ein anderer mit Namen Pythius, soll dem König Dario einen Baum und Weinstock von lauterem Gold verehret, der heilige Vatter Johannes der 22. aber, da er gestorben, dritthalb hundert Tonnen Goldes seinen Verwandten hinterlassen, und Atabaliba der letzte König zu Cusco in West-Indien, in seinem Schatz 3. Häuser voll von Gold-Klumpen, und noch 5. Häuser gehabt haben, darinnen 100000. Stück Gold-Blech verwahret.

wahret gewesen, deren jedes auf 50. Goldgülden geschätzet worden. Von den Geldmächtigen Venetianern nichts zu gedencken, die zu Venedig Anno 1606. ihren Reichthum haben sehen lassen wollen, und offentlich aus ihrer Schatz-Kammer auf dem St. Marx Platz eine grosse güldene Kette schleppen lassen, die von 48. Männer getragen, und auf 14. Tonnen Goldes geschätzet worden. GOtt gebe nur, daß keiner das Gold zu seinem GOtt machen, und dem Wort Gold den Buchstaben L. nehmen möge; Dann, wer es thut, der ist nicht klug, weilen es ihn nicht zum Himmel, sondern nur zur Höllen führet, wofür uns der grundgütige GOtt beständig wolle bewahren. Ich gedencke an diese Verse:

Seelig werden ist gar schwer,
Ein Christe liebet GOttes Lehr;
Der Reiche der viel Geld und Guth,
Den Himmel selten achten thut.

Der Herr Guardein wird aus meinem Discursu wahrnehmen, daß Gold und Silber nicht allein aus denen Ursachen, die er mir gesaget, beschicket worden, sondern noch viel andere Raisons vorhanden sind, die die Quæst. Beschickung veranlasset haben. Der Herr Guardein sey von der Güte, und nenne mir die Haubt-Ursache; gestalten wir uns in der Haubt-Sache unterreden müssen.

Guardein.

Ich weiß keine andere als die erzehlte Ursache, welche die Beschickung solte veranlasset haben, anzuzeigen, wissen dieselbe eine, so offenbahren sie mir solche, ich höre sie willig an.

Juriste.

Die Beschickung ist zwar aus unterschiedenen Ursachen geschehen, die wahre Raison aber ist die Materia, die in der Müntze geschmoltzen wird, weilen diejenige, so keine eigene Berckwercke gehabt haben, und müntzen wollen, die Materia dazu von fremden Müntzen, die sich umprägen lassen, nehmen müssen, wobey sie wegen der auf die Umprägung gehende Kosten grossen Schaden erlitten, wann sie durch den Zusatz vom Kupfer sich nicht zu erhohlen gewust. Wären sie von allem Zusatz freygeblieben, das könte nicht schaden.

Guardein.

Stehet dann Gold und Silber von allem Zusatz zu reinigen? Meiner Meinung nach wird solches (daß es im Schmelz- und Probier-Ofen könne völlig gesaubert werden) in Zweiffel gezogen. Dem gemeinen Wesen wäre, wie andere dafür halten, verträglicher, wann sie von allem Zusatz wären befreyet und ohnbeschicket geblieben.

Juriste.

Wäre das Metall rein geblieben, und alles Geld aus lauter klarem Gold und Silber fabriciret worden, das wäre freylich recht gut, da es aber nicht geschehen, so müssen Wir es Uns auch gefallen lassen, und nach solchen Zeiten die Sache greiffen und curiren, wie Wir sie finden. Das Beschicken ist gut, der Abusus aber nicht, der eingeschlichen, und fast leyder aller Orten wahrgenommen wird; Massen alles Silber und Gold auf den höchsten Grad der Feine durchs Feuer gebracht werden kan, wann man keine Kosten ersparet, die darzu gehören. Man hält dieses

fürs

fürs allerfeinste Silber, wo 2. Grain an fehlen. In Franckreich aber wird das Silber so Argent de Cendrée heisset, zum Unterscheid des gantz feinen Silbers, so man Argent de Grenaille oder de Coupelle nennet, zu 11. Derniers 18. Grains oder 15¾. Loht, und das Gold zu 23$\frac{25}{32}$. Carats raffiniret, ohne die andern Silber-Gattungen, so man daselbsten noch hat, welche man Argent le Roi heisset, und 11½. Denier oder 15⅓. Loht fein hält. Dann, der König hat keine Bergwercke, womit er seine Müntze zu verlegen capabel ist, sondern kauffet dergleichen Gattungen für das feineste Silber an sich, und bezahlet es theurer als es ist: Aus welcher Ursache das Frantzösische Geld nicht so gut als das teutsche Geld nach dem Leipziger Fuß ist, welcher Müntz-Fuß kein Geld dulden muß, welches sein rechtes Schrot und Korn verlohren hat, oder im äusserlichen Wehrt zu hoch angesetzet worden ist, daß darüber die alte Proportion zwischen Gold und Silber unsichtbar werden müssen, welches mir nicht in den Kopf will: Gestalten nach dem Leipziger Fuß ein Ducate nichts mehr als nur 4. fl., ein Species Thaler aber nur 2. fl. gelten muß, welches eine Proportion von 15⅓. Marck Silbers ausmachet, die mit der Niederländischen Proportion nicht harmoniret, worunter das Publicum Schaden leyden muß.

Guardein.

Das Publicum leydet hierbey keinen Schaden. Dann in Holland kan man eine Marck Gold um 14½. Marck Silber bekommen, die man im Reich über 15. Marck unterbringen kan, worüber das Silber aus den Landen dahin gehen muß, wo die Proportion niedriger als an einem Orte ist, womit wir Verkehrungen haben, welches wohl geändert werden müste.

Juriste.

Die Veränderung ist nöthig und unentbehrlich, wann wir unser Silber-Geld im Reich conserviren wollen, weilen sonsten alles gute Silber-Geld über Holland nach Ost-Indien gehet, wo man vor 10. 11. à 12. Marck fein Silber eine Marck fein Gold bekommen kan, welchen Vortheil ich den Herrn Holländern zu unserm Schaden nicht gönne: Wir müssen dahero (wofern gedachte Herrn Holländer unsern Leipziger Fuß nicht beytreten solten oder wolten) wie sie ehedem zu thun gesonnen gewesen, und vielleicht von Vorschlägen annoch dependiren wird; eine andere Proportion erwehlen, oder auf extraordinaire Mittel bedacht seyn, die Ausfuhr des Silbers aus dem Lande zu verwehren; Denn, je weniger Silber man vor das Gold giebet, je höher bringet man das Silber aus, & vice versa, weßhalben die Holländer das Silber theurer als es anderer Orten ist, gegen Geld, welches sie wohlfeil einkauffen und weggeben können, bezahlen, daß das Gold muß niedriger gesetzet, oder das Silber erhöhet werden, wovon ich mit dem Herrn Guardein zur andern Zeit, weilen diese Materia special ist, mich unterreden will.

Guardein.

Es ist wahr, was der Herr Doctor jetzo saget; alleine ich kan mich um diese Critique nicht bekümmern; weilen es nicht mein Wesen ist: Dann, ich bin als Guardein beruffen, und will zu Hofe gehen: Wird das Römische Reich mit vereinigten Kräften auf kein ander Mittel, oder auf keine andere Proportion als wir dermahlen haben, gedencken, und keine neue Reichs-Müntz-Ordnung verfertigen und publiciren lassen, so ist freylich keine Aenderung im

ein Münzwesen zu erleben, wo solches aber geschicht, und es werden darzu Wund-Aertzte adhibiret, die den Schaden untersuchen und heilbar machen, den uns diese Herrn Holländer im Silber thun, und bishero gethan haben, so wird sichs bald ändern, und der Leipziger Fuß zu redintegriren stehen; sonsten wird ein jeder Münzberechtigter Stand, Müntzmeister und Guardeine suchen, und von Reichs-Gepräge, Reichs-Münz-Ordnungen, Abschieden und Edicten abweichen, wodurch der Münz-Verfall noch ärger werden wird wie vorhin. Doch was gehet es mir an, es sind Facta Tertii, die ein jeder zu verantworten wissen wird, so gut ers thun kan. Es heisset: Aliena ne cures. Das Römische Reich wird mit Hülffe derer Churfürsten, Fürsten und Stände eine Veränderung treffen müssen: Unser Wissen ist Stückwerck, und unser Weissagen ist Stückwerck. Inzwischen kenne ich einige Reichs-Stände, die würcklich von neuem wider die Reichs-Satz- und Ordnungen müntzen wollen, welches ich ihnen abgerathen habe; Alleine sie beruffen sich auf einen sichern General-Creyß-Guardein, der ihnen nicht contrair wäre, und seyn wolte. Ich habe dabey nichts zu erinnern, wann sie nur die Batzen zu keine 22. fl. 30. kr. wie sie vorhaben, ausmünzen, und darüber mit Juden oder andern Leuten contrahiren, die ärger als die Beschnittenen sind; dergleichen böse Gattungen von Menschen es viele giebet. Mir stehen solche Leute so wenig, wie der Herr Doctor als ein Münz-Medicus an, wäre ich nicht bereits engagiret, und meines Münz-Herrn vom Leipziger Fuß abgewichene Münz-Sorten in cursu fameus, der Lieferant hingegen ein creutzbraver und ansehnlicher Mann, der es in der Münze mit uns hielte, und nach Wunsch und Willen ernehrete, wie auch ein und andere Münz-

Reme-

Remedia mit uns verlieb nehme, so solte es nicht geschehen; aber nun ist es zu spâth. Ich will mich bemühen, so bald ich zur Stelle bin, den Hochlöbl. Münz-Stand auf bessere Gedancken zu bringen, damit die Münze keinen Stoß bekommen möge.

Juriste.

Der Herr Guardein thut hieran Christlich und wohl, der Hochlöbl. Münz-Stand aber noch besser, wann er auf einen solchen schlechten Fuß gar nicht münzen lässet; Denn, ob schon der äusserliche Werth einer Münze immer etwas höher gesetzet werden muß, als die Materie selbst, das ist, was das ungemünzte Gold und Silber wehrt ist, weilen der Schlag-Schatz und die Unkosten von der Münze getragen werden müssen, und nur allein in Engelland die Kosten vom Publico vermittelst eines mäßigen Impostes beygetrieben werden, so wäre doch der Fuß unverantwortlich, weilen man das Silber zu Franckfurt bishero für 19. fl. 50. kr. einkauffen können, die Münz-Kosten aber sich nur nach der alten Probier-Ordnung zu 45. kr. erstrecken, welches 20. fl. 35. kr. seyn würden. Ich getraue mir die Marck fein gegen Batzen die 3. 4. à 5. Procent besser, als die dermahlen cursirende Münzen sind oder werden sollen, von einem sichern Orte für 19. fl. und einige Kreutzer zu kauffen, auch noch wohl darunter. Ein Münz-Stand muß kein Camerale auß seinen Münz-Regal machen, noch damit Wucher treiben, wie hier und da geschiehet: Er kan zwar die Kosten auf die Münzen schlagen, und derhalben den Werth derselben um so viel als jene betragen, erhöhen, damit sie nicht zu anderm Behuf eingeschmoltzen werden, weilen man sich heutiges Tages mit der Ehre zu münzen nicht mehr

mehr begnüget, und die Münz-Kosten, wie ehedem geschehen, aus seinen Mitteln übernimmt, aber er muß keinen Fuß nehmen, woran über 9. bis 12. Procent gewonnen werden.

Guardein.

Was sie reden, solches ist in Thesi wahr, aber was hilft es uns, da sich niemand daran kehren will: Der Wehrt der Materie müste billig vom blossen Einkauf des Silbers dependiren: Der determinirende Valor einer Münze hingegen sich auf einen gewissen sogenannten Münz-Fuß gründen, welcher sowohl den Einkauf als den Schlag-Schatz und Kosten in Absicht hätte; Alleine der Müntz-Herr lässet es hierbey nicht bewenden, sondern will auch was lucriren, welches wir armen Privati ihnen gern gönnen müssen; sie nennen ihren Profit einen Schlag-Schatz, der Herr Doctor sey so gut und sage mir, was doch wohl der Schlag-Schatz seye?

Juriste.

Der Schlag-Schatz ist zur Unterhaltung der Münz-Guardeine und Bestreitung der Münz-Anstalten, wie auch zur Verzinssung des von den Landes-Herrn in das Münz-Wesen verwandten Capitalis gewiedmet, und nicht unbillig, wann kein Vortheil und Gewinn damit gesucht wird. Ein billiger Profit stehet zu übersehen: In Franckreich heisset der Schlag-Schatz le droit Seigneuriage: Braſſage heissen die auf die Ausmünzung gehende Kosten, beydes aber zusammen nennet man le rendage; und unter dem Wort Traite wird offterwehntes beydes sowohl als auch das Remede de Poids & de Loi, und also alles was von der Mün-

ze getragen werden muß, begriffen. Unter dem König Louis XIII. war der Schlag-Schatz von einer Marck Silbers 10. Sols Oboles, und von einer Marck Golds 6. bis $7\frac{1}{2}$. Lievres. Von Anno 1679. bis 1689. ist aller Schlag-Schatz erlassen, und nur auf die Müntz-Kosten gesehen worden, ohne welche keine Ausmünzung verrichtet werden kan: Ich glaube aber nicht, daß der Herr Guardein recht weiß was eigentlich unter den Kosten verstanden werde; Ist es dem Herrn bekannt, so haben sie die Liebe für mich, und sagen mir, was darunter verstanden werde.

Guardein.

Accurat weiß ich die Kosten ohne Revision meiner Müntz-Rechnungen nicht zu nennen, können dieselbe solches thun, so geben sie solche an.

Juriste.

Von Hertzen gerne: Unter den Müntz-Kosten werden die Kosten verstanden, die aufs Gepräge, den Lohn der Müntzmeister, Kupfer, Zusatz, Kohlen, Holtz, Saltz, Weinstein, Tiegel, Werckzeug und Rüstungen, wie auch Abgang im Schmeltzen und Weissude, und so weiter gehen, worzu das abzuschaffende Remedium gehöret, wovon wir viel miteinander gesprochen haben.

Guardein.

Was meynet aber der Herr Doctor, was wird zum Probiren wohl erfordert? Ehe ich mit Ihm weiter wovon discurire und rede, so muß ich Ihn erst vi officii examiniren, und mit dero gütigem Erlaubniß fragen: was gehöret eigentlich zum Probiren? Er antworte mir auf meine Frage, die

mir

mir und Ihme, wenn er das Probiren gelernet, keinen Schaden thun kan, damit wir beyde von einander sagen können, daß wir examinirt und probirt befunden werden.

Juriste.

Recht gut, dann ich mache mir daraus eine Freude, wann ich mit einem Mann in Gesellschafft bin, womit ich vom Münzwesen, worin ich ohne Ruhm zu melden auch etwas gethan habe, sprechen kan; wovon ich mich mit andern unterreden kan. Zum Probiren wird erfordert eine accurate Probier-Waage, ein Probier-Offen, truckene Capellen, reines Bley, ein Probier-Blech, Kolen, Kluft, Zangen und Rechnen.

Guardein.

Wie verfähret man mit dem Einwägen der Proben, und was ist dabey zu observiren.

Juriste.

Man nimmt zu einer Tiegel-Probe feine Granalien, und wieget davon nach dem Probier- und Marck-Gewichte eine accurate Marck ab, welche in Papier eingewickelt, zum Feuer gebracht, und auf eine Capelle ins Bley gesetzet wird, so bald man wahrnimmt daß es gehet; blicken aber lässet man die Probe insgemein heiß, welches die Probierer juxta versiculum, kalt gegangen und heiß geblicket, ist der Probirer Meisterstück, ein Meisterstück nennen. Ist der Blick vorbey, so ziehet man die Capelle nach Gerade heraus, und saubert das Korn von der Capell-Asche, damit man es auf der Probier-Wage untersuchen, und die Güthe des Korns nach der Marck angeben und nennen kön-

 ne,

ne, ob das geschmolthene Silber den vorgeschriebenen Gehalt habe oder nicht, welches Münzmeister und Guardeine der Beschickung wegen verrichten müssen, ehe Sie das Silber ausgiessen und vermünzen lassen.

Guardein.

Wo bestehet Korn und Schrot inne?

Juriste.

Korn nebst dem Gewichte bestehet in bonitate in & extrinseca, der äusserliche Valor hingegen machet bonitatem extrinsecam aus.

Guardein.

Was ist eine Stock-Probe?

Juriste.

Eine Stock-Probe ist diejenige Probe, die Münzmeister und Guardeine nach dem Weissude verrichten und thun, um zu erfahren, ob so viel Kupfer, worauf die Vorbeschickung geschehen, im Weissud und Brande wircklich geblieben, und nach der vorgeschriebenen Instruction so und so viel Stück eine rohe Marck wägen, welches er durch diese Probe erfähret: Dann, wird er einen Mangel in Korn und in Schrot gewahr: zu wessen Ende Münzmeistere und Guardeine Sch[illegible]eltz-Häuser, Waltzboden und Pressen visitiren, und d[illegible] Stücke fleißig aufziehen müssen: der nicht zu übersch[illegible] stehet, oder paßiret werden kan, so ist kein Silber auf [illegible]em Waltzboden oder in der Presse zu lassen, oder zu pu[illegible]ciren, sondern die Sorten müssen in den Tiegel geworff[illegible] und zu des Münzmeisters Schaden wieder

der ungeschmoltzen werden. Müntzmeister und Guardeine haben sich in Acht zu nehmen, wann sie keinen Schaden haben wollen, daß sie nichts versehen: Ich warne sie, weilen in Korn und Schrot gar kein Mangel muß gelitten werden.

Guardein.

Die Warnung ist gut bey den Krancken, die des Artzes gebrauchen: Ich lasse mich gerne warnen, und nur dienliche Præservativa geben: Der Herr sey nur so gut, und beschreibe mir das feine Silber, wie solches heisse.

Juriste.

Fein Silber heisset dasjenige Silber, was auf Testen oder Capellen im Feuer von allen Mixturen gereiniget, und aus Ertz geschmoltzen, nachhero aber in vermüntzet- und unvermüntzeten Sorten oder Klumpen eingekauffet und verbrauchet wird, welches Marck- oder Lothweise geschicht.

Guardein.

Was ist eine Marck, und worin bestehet sie?

Juriste.

Eine Marck bestehet in 16. Lohten, 1. Loht in 4. Quentlein, und ein Quentlein in 16. Pfennigen, daß 16. Loht 64. Quentlein oder 256. Pfennige ausmachen.

Guardein.

Kan das Silber accurat 16. Löthig werden? Der Herr Doctor eröffne mir hierüber seine Gedancken.

Juriste.

Nein! sondern es fehlen beständig 2. Grain daran, die auf der Capelle nicht erhalten, in der Müntze aber auch nicht gutgethan werden, worin man 16. accurate Loht fein zum Grunde setzet, und berechnet.

Guardein.

Wie wird es mit dem Gewichte gehalten, weiß er damit auch umzugehen, und wie es heisse?

Juriste.

Es wird im Münzwesen das Gewichte auf zweyerley Weise ausgesprochen, was ein oder mehrere Stücke, oder wie viel Stücke eine Marck wägen.

Guardein.

Der Herr Doctor beantwortet mir diese Frage nicht nach meinem Sinn; Ich wolte wohl wissen wie das Gewicht hiesse, dessen wir uns in Teutschland bedienen.

Juriste.

In Teutschland bedienen wir uns durchgehends bey dem Münzwesen des Cöllnischen Marck-Gewichts, wie es aber weiter eingetheilet wird, solches ist mir nicht bekannt, der Herr Guardein belehre mich.

Guardein.

Ich habe meine Papiere nicht bey der Hand, sonsten wolte ichs thun, will er warten bis ich sie geholet, so soll es geschehen: Ich werde sie aufsuchen und holen.

Juriste.

Juriste.

Sie geben sich keine Mühe um ihre Papiere; dann ich schertze nur mit dem Herrn Guardein. Eine Cöllnische Marck wird eingetheilet in 8. Untzen, 16. Loht, 64. Quentlein, 256. Pfennige, 512. Heller, und 4352. Eschen, Aß oder Grains, daß auf eine Untze 2. Loht, 8. Quentlein, 32. Pfennige, 64. Heller oder 544. Eschen, und auf 1. Loht 4. Quentlein 16. Pfennige 32. Heller, und 272. Eschen, und auf einen Pfennig 2. Heller und 17. Eschen gehen.

Guardein.

Kommt die Cöllnische Marck mit der Niederländischen überein? Ich habe meine Papiere bekommen, sie beantworten mir meine Frage.

Juriste.

Gerne: Sie seyn nur so gut und lassen ihre Tabellen weg, die wir nicht gebrauchen: Die Cöllnische Marck kommt mit der Niederländischen Marck nicht überein, ausser daß 16. Loth und 160. Engels, 64. Quentin und 640. Felins, 256. Pfennige, und 2560. Deus quins 512. Heller, und 5120. Aß in gleicher Abtheilung stehen, dann, es ist die Cöllnische Marck um 152. Engels oder 4864. Aß gegen das Troyer Gewichte schwer, daß 19. Troysche Marck 20. Cöllnische Marck ausmachen, welches 5.5. Marck pro cento thut.

Guardein.

Was wird mehr zum Münzwesen erfordert?

Juriste.

Ein sogenannter Richt-Pfennig, der aus 65536. Theilen

len bestehet, worin die Cöllnische Marck mit 256. Pfennigen mit sich selbst multipliciret wird, woraus ersterwehnte Summa hervor kommt.

Guardein.

Wie viel Engels gehen auf eine Cöllnische Untze.

Juriste.

19. Engels, welche 8192. Theile thun. Eine Frantzösische oder Niederländische Untze von zwantzig Engels thun = = = $8623\frac{1}{19}$. Theile.

Ein Groß	$1077\frac{17}{19}$.
Ein Denier	$359\frac{17}{57}$.
Ein Grain	$14\frac{166}{171}$.
Ein Engel	$431\frac{1}{19}$.
Und ein Aß	$13\frac{9}{19}$.

Um aber die Brüche zu ersparen, so lässet man einen Engel 432. Theile aus dem Richt-Pfennig gelten, wornach man einen besondern Richt-Pfennig formiret. Hiernach

thun 55296. Theile	128. Engels.
27648.	64.
13824.	32.
6912.	16.
3456.	8.
1728.	4.
864.	2.
432.	1.
$13\frac{1}{2}$.	1. Aß,

die hinwieder in 32. Theile vertheilet werden.

Guardein.

Wir reden von keinem Frantzösischen oder Niederländischen Gewichte, wovon der Herr hier spricht, sondern von

von der Cöllnischen Marck worauf 19. Engels gehen, die sich nach keinem Frantzösischen Richt=Pfennig abtheilen lassen: Der Herr theile einen teutschen Richt=Pfennig nach dem Gewichte ein.

Juriste.

Nach der Cöllnischen Marck werden die gewöhnlichen 256. Pfennige mit sich selbsten multipliciret, woraus 65536. Theile herauskommen; diese 65536. thun 16. Loht, 32768. hingegen 8. Loht, 16384. 4. Loht, 8192. 2. Loht, 4096. 1. Loht, 2048. 2. Quentlein, 1024. 1. Quentlein, 512. 2. Pfennig, 256. 1. Pfennig, 128. $\frac{1}{2}$. Pfennig, 64. $\frac{1}{4}$. Pfennig, 32. $\frac{1}{8}$. Pfennig, 16. $\frac{1}{16}$. Pfennig, 8. $\frac{1}{32}$. Pfennig, 4. $\frac{1}{64}$. Pfennig, 2. $\frac{1}{128}$. Pfennig, und 1. $\frac{1}{256}$. Pfennig. In Franckreich aber thut eine Cöllnische Untze 22. Deniers und 19$\frac{1}{7}$. Grain, oder 547$\frac{1}{7}$. Grains: Ein Loht 11. Deniers und 9$\frac{6}{10}$. Grain, oder 273$\frac{6}{10}$. Grain. Ein Quentlein 2. Deniers und 20$\frac{2}{7}$. Grain, oder 68$\frac{2}{7}$. Grains. Ein Pfennig 17$\frac{1}{10}$. Grains, und ein Eschen $\frac{1}{170}$. Grains, und hinwieder nach diesem Cöllnischen Gewichte thut eine Frantzösische Untze 572$\frac{12}{19}$. Eschen, oder 33. Pfennige 11$\frac{13}{19}$. Eschen. Ein Groß 4. Pfennig und 3$\frac{11}{19}$. Eschen, oder 71$\frac{11}{19}$. Eschen. Ein Denier 1. Pfennig und 6[illegible]. Eschen, oder 23[illegible]. und 1. Grain [illegible]. Eschen. Ingleichem thut in den Niederlanden eine Cöllnische Untze 19. Engels, oder 608. Aß. Ein Loht 9$\frac{1}{2}$. Engels oder 304. Aß. Ein Quentlein 2. Engels und 12. Aß, und ein Eschen 1$\frac{2}{17}$. Aß. Und hinwieder nach dem Cöllnischen Gewichte eine Niederländische Untze 572$\frac{12}{19}$. Eschen oder 33. Pfennige 11$\frac{12}{19}$. Eschen. Ein Engel 28$\frac{12}{19}$. Eschen. Ein Troiquin 3$\frac{11}{19}$. Eschen. Ein Deusquin 1$\frac{15}{19}$. Eschen, und ein Aß $\frac{17}{19}$. Eschen.

Guardein.

Das Gewichte ist wunderlich eingetheilet, und schade daß es nicht aller Orten einerley, sondern immer eins vor dem andern in der Schwere unterschieden ist, ob es schon hier und da in eben so viel Untzen, Lohts oder Graine, als das andere, abgetheilet worden. Man muß sich also bey dem Müntzwesen im Gewichte vorsehen, wann man Schrot und Korn untersuchen und beurtheilen will. Das alte Römische Pfund hat 12. Untzen gehabt, und ist in 96. Drachmas, 288. Scrupulos, 576. Obolos, 1728. Siliquias und 6912. Grana eingetheilet worden.

Juriste.

Das alte Römische Pfund ist nicht allein 12. Untzen schwer gewesen, sondern Carolus Magnus der das neue Pfund introduciret, hat solches auch in 12. Untzen und 6912. Grana eingetheilet, aber die Grana sind etwas schwerer gewesen, daß 12. Römische Untzen oder 6912. Grana nur 10½. Untzen oder 6048. Grana ausgemacht haben, welches 14. Procent thut. Das heutige Gewichte bestehet aus Apothecker und Crämer-Gewichte: Das Apothecker Gewicht hat 12. das Crämer-Gewichte hingegen 16. Untzen. In der Müntze gebrauchen wir dergleichen Gattungen nicht, sondern bedienen uns eines Marck-Gewichts, welches 8. Untzen hat, und aller Orten billig untersuchet, und von der Obrigkeit gezeichnet oder gestempelt werden müste. Unter den Marck-Gewichten ist das Troyer Gewicht in Champagne, wo die vornehmsten Jahr-Märckte gehalten, und fast alle andere Gewichte damit verglichen werden, das remarquabelste dasselbe ist 4608. Grain schwer, und kommt in seiner Proportion mit dem neuen Pfund-Gewichte Caroli M. accurat überein.

Guardein.

Guardein.

Wo bedienet man sich des Troyschen Gewichtes.

Juriste.

In Franckreich und Niederlanden. In Franckreich wird es eingetheilet in 8. Untzen, 64. Groß, 192. Deniers, und 4608. Grains. Eine Untze hat 8. Groß, 24. Deniers und 576. Grains. Ein Groß 3. Deniers und 72. Grain, und ein Denier 24. Grains. Sonsten hat man daselbsten eine Marck die in 160. Esterlins 320. Mailles und 640. Felins eingetheilet wird; Nach welcher Abtheilung eine Untze 20. Esterlins, 40. Mailles und 80. Felins, ein Esterling aber $28\frac{4}{5}$. eine Mailles $14\frac{2}{5}$. und 1. Felin $7\frac{1}{5}$. Grain hält.

Guardein.

Wie ist es mit der Abtheilung in den Niederlanden beschaffen?

Juriste.

In den Niederlanden wird oben ermeldter Massen die Marck eingetheilet in 160. Engels, 1280. Troiqnins, 2560. Deusquins, und 5120. Aß oder Grains: Eine Untze hat also 20. Engels, 160. Troiquins, 320. Deusquins, und 640. Grains, und ein Engel 8. Troiquins, 16. Deusquins, und 32. Graine oder Momenta; massen es nicht hindert, daß die 5120. Grains eben so viel als die Frantzösischen 4608. Grain wägen, dann die erstern sind leichter als diese, welche etwas schwerer ausfallen; Andere theilen eine Troysche Marck in 8. Untzen, 1. Untze in 20. Engels, und ein Engel in 32. Momenta ein, daß 8. Untzen 160. Engels oder 5120. Aß eine Marck ausmachen. Das hiesige Gold-Ge-

wicht

wicht bestehet in Untzen, Engels und Momentis, deren 8. Untzen eine Marck, eine Untze 19. Engels, ein Engel 32. Momenta, eine Marck 152. Engels, oder 4864. Aß oder Momenta hält.

Guardein.

Was thut eine Niederländische Untze in Franckreich?

Juriste.

Eine Niederländische Untze thut daselbsten 8. Groß. Ein Engel $28\frac{4}{7}$. Ein Troiquin $3\frac{1}{7}$. Ein Deusquin $1\frac{4}{7}$. und 1. Grain $\frac{8}{18}$. Frantzösische Grains; dagegen thut eine Frantzösische Untze in den Niederlanden 20. Engels, 1. Groß $2\frac{1}{2}$. Engels, ein Denier $26\frac{2}{7}$. und 1. Grain $1\frac{1}{6}$. Grain oder Aß, welches Gewichte 5. Procento schwerer als das Cöllnische Gewichte ist, dessen wir uns allhier in Teutschland bedienen.

Guardein.

Wie ist das Spanische Gewicht beschaffen?

Juriste.

Das Spanische Gewicht ist $6\frac{1}{2}$. procento Marck leichter als das Frantzösische und Niederländische Gewichte; Gestalten eine Spanische Untze gegen das Frantzösische Gewichte nur 540. eine Marck hingegen nur 4320. Grain schwer, mithin eine halbe Untze viel leichter als das Frantzösische ist. In Italien ist es noch schlechter.

Guardein.

Wie stehet es dann mit dem Gewichte in Italien aus, und wie viel ist solches leichter oder schwerer.

Juriste.

Juriste.

Die Venetianer theilen ihr Marck-Gewichte in 8. Untzen, eine Untze in 4. Quadrats, ein Quadrat in 36. Carats, und ein Carat in 4. Grain ab, daß auf eine Untze 576. Grain gehen; Weilen aber eine Spanische Untze nach dem Frantzösischen Gewicht 540, eine Italiänische aber nur 536. Grains wäget, so ist das Italiänische Gewichte noch viel schlechter als das Spanische, und gegen das Frantzösische gar nicht zu vergleichen. In Italien thut das Pfund von 12. Untzen, dessen man sich allda bedienet, 6432. Grains, in Franckreich aber gehen auf 12. Untzen 6912. Grain, welches über 6½. Procent ist. Das Englische Gewicht übertrift sie alle.

Guardein.

Wie ist das Englische Gewicht beschaffen, mir ist es unbekannt, der Herr sey von der Güte und melde es mir.

Juriste.

Ehemahls bedienete man sich daselbsten des Rocheller Gewichts, welches die Engelländer, so damahls von dem Ort Meister waren, instituiret hatten, daher es noch kommt, daß bey dem Troyer Gewicht die Namen Engel und Esterlin üblich sind. Ein Engel oder Esterlin hat damahls sowohl als jetzo 32. Grains gewogen, weil daselbsten die Körner leichter als in Engelland wie man dafür hält, waren; bey dem Gold-Gewichte wird ein Grain in 20. Mites, ein Mite in 24. Droites, eine Droite in 24. Perits, und ein Perit in 24. Blancs vertheilet, welches eine Rechnung in infinitum abgiebet. Bey dem Apothecker-Gewichte ist eine Untze gleichfalls 480. Grain schwer, es wird aber

 dieselbe

dieselbe in 8. Drachmes, eine Drachme in 3. Scrupulos, und 1. Scrupulos in 20. Grains abgetheilt. Zum Crämer-Gewicht hat man ein Pfund von 16. Untzen, wovon eine Untze 16. Drachmes oder 438. Grains, und eine Drachme 27½. Grains hält. Die 16. Cramer-Untzen heissen Livre d'Havre oder d'Avoir du poids. Jedoch gebraucht man daselbsten im Müntzwesen nicht das Marck-Gewicht von 8. sondern das Pfund-Gewicht von 12. Untzen, und dieses thut 5760. Grains, nach der Frantzösischen aber 7032. Grains. Bey dem Gold-Gewichte wird ein Pfund in 24. Carats, ein Carat in 4. Grain-Carats, und 1. Grain-Carat in 60. Grains vertheilet, es kommen aber wie bey dem Silber-Gewichte 5760. Grains auf ein Pfund. Sonsten ist eine Englische Untze, ob sie gleich nur 480. Grains hat, 10. Grains schwerer als eine Frantzösische Untze; massen solche 480. Grains meist soviel als 590. Grain in Franckreich wägen, welches beynahe 2. Procento thut. Im übrigen theilet man allda 1. Untze nach dem Silber-Gewichte in 20. Pfennig Sterling, und einen Pfenning Sterling hinwieder in 24. Grains ab.

Guardein.

Kommt aber mit der Cöllnischen Marck alles Gewicht, was wir hier in Teutschland haben überein?

Juriste.

Nein, sondern das Nürnberger, Wiener und Franckfurter Gewicht ist nach Schluters Unterricht etwas schwerer als das Leipziger und Erfurter. Nach dem Niederländischen in Engels abgetheilten Richt-Pfennig thut eine Niederländische Marck = = 160. Engels.

Wiener

Wiener	=		=	183⅓.
Prager	=	=	=	165.
Nürnberger	=	=		155¼.
Augspurger	=	=	=	155.
Cölln, Erfurt und Leipzig ꝛc.		=		152.

Im übrigen differiret die Cöllnische Marck von der Niederländischen Marck quoad proportionem decuplam; weilen sie die Eintheilung des Niederländischen Marck-Gewichts zum Grunde hat, wornach eine Marck von 8. Untzen in 160. Engels oder Esterlins eingetheilet wird, welches von der Zeit herrühret, da 240. Pfennige auf 1. Pfund von 12. Untzen gerechnet worden sind. Die Eintheilung des Frantzösischen Marck-Gewichts in 64. Groß und 192. Deniers, ist dagegen von den alten Römer-Pfunden genommen worden.

Guardein.

Nach welchen Marck-Gewichten und Richt-Pfennigen aber wäget man Gold und Silber ab, wann man den Schrot der Müntzen wissen will?

Juriste.

Das Probier-Gewichte gründet sich, weilen Gold und Silber nicht immer von einerley Güthe und Korn ist, auf eine idealische Abtheilung, und präsupponiret man fast, so viel das Gold anlanget in gantz Europa, daß solches, (wann es gantz unvermischet ist,) 24. Carats oder Gradus habe. Stecken nun in einer Massa von 16. Loht 14. Carat Gold und 10. Carat Zusatz, so gebe ich 14. Carat Gold an; Ist aber der Zusatz weiß, worauf ein Probirer inquiriren muß, so gebe ich auch den weissen Zusatz, der in

seinem

feinem Silber bestehet, an, und melde, wie viel Carat Gold, und wie viel Carat Silber in einer Marck von 16. Lohten stecken, auf welchen weissen Zusatz bey einer Devalvation genau gesehen werden muß. Will man also zum Exempel die Carolinen nach den Ducaten devalviren, so muß man auf den weissen Zusatz reflectiren, der in Ducaten und Carolinen angetroffen wird, die man probiren und untersuchen will, dann in den Ducaten nach dem exacten Reichs-Fuß stecken 4. Grain fein Silber, in andern $4\frac{1}{2}$. Grain, in welchen 5. Grain, in vielen 6. Grain, und wieder in welchen die 23. Carat 2. à 4. Grain Gold und gar kein Grain Silber, sondern pur lauter Kupfer halten, nicht, in unterschiedlichen Carolinen aber 57. bis 58. Grain, facit die Marck Silber zu 12. Thaler angeschlagen, 57. bis 58. Batzen, den Batzen zum guten Groschen gerechnet, wovon 16. auf einen Gulden gehen: Theile ich nun den Uberschuß vom Silber der in den Carolinen stecket in $31\frac{5}{7}$. gantzen Carolinen, so weiß ich wie viel jedes Stück nach dem Ducaten Fuß wehrt, und zu hoch angesetzet ist; bey der Reduction der Carolinen haben sie Ducaten zum Fundament genommen, worin vor $4\frac{2}{7}$. gute Groschen Silber stecken, oder 68. Stück auf eine Marck gehen, nach welcher Untersuchung ein jedes Stück 50. Creutzer zu hoch angesetzet worden; Gestalten tempore reductionis die feine Marck Gold in den Carolinen zu 311. fl. 21. kr., die Gold-Gulden aber nur à 3. fl. zu 280. fl. 12. kr., und der Ducate à 4. fl. oder inclusive aggio à 4. fl. 10. kr. um 282. fl. 55. kr. ausgebracht und zu verwechseln war: Hat man aber gantz geringhaltiges Gold in einem Klumpen oder in Sorten, worin nur einige Carat oder einige Grain Gold stecken, so theilet man einen Carat in 12. Grain, oder 24. Carats in 288. Grains ab,

nach

nach welchem Carat- und Grain-Gewichte alles grobe und feine Gold eingewogen, und nach genommener Probe aufs allergenaueste angezeiget werden kan, solte auch nur an einer Marck Gold oder 24. Caraten der 288. Theil oder 1. Grain fehlen oder darinnen sitzen. In Franckreich bedienet man sich dieser Eintheilung in Grains nicht, sondern behilft sich mit der Zahl in Brüchen; indem man einen Carat in 2. 4. 8. 16. und 32. Theile abtheilet. In Spanien theilet man einen Carat in 24. Grains ab, daß 24. Carats 576. und keine 288. Grains ausmachen.

Guardein.

Mit der Abtheilung und Untersuchung des Goldes hat es seine vollkommene Richtigkeit, worinnen ich ihm Beyfall gebe: Es kommt aber nicht allein auf eine Gold- sondern auch auf eine Silber-Probe an, die ein Müntz-Verständiger wissen muß, wann er vom Müntzwesen sprechen will. Er beantworte mir meine Frage auf Silber, und zeige an, wie man eine Müntze oder Klumpen Metall probiret und untersuchet, wann sie von Silber ist?

Juriste.

Ich will es thun, sobald ich noch gemeldet habe woher die Eintheilung des Goldes seinen Ursprung genommen: Melde ihm also, daß die beschriebene Eintheilung von denen Aureis Byzantinis originiret, welche in 24. Ceratia und 288. Folles abgetheilet gewesen, so viel aber das Silber anbelangt, so nimmt man bey uns in Teutschland das Cöllnische Marck-Gewichte zum Grunde, und determiniret das gantz feine Silber auf 16. Loht, ein Loht aber auf 18. Grain, daß 288. Grain wie bey dem Golde accu-

 rat

rat eine Marck ausmachen; Woraus zu ersehen ist, daß man 1. Loht wie bey den Marck-Gewichten nicht in Pfennige sondern in Grains vertheilen muß.

Guardein.

Wie procediret man aber in dergleichen Fällen in Franckreich, Spanien, Niederlanden, Italien und Engelland?

Juriste.

In Franckreich, Niederlanden, Spanien und Italien bedienet man sich des Worts Denier oder Pfennig, und supponiret, daß das Silber so gantz fein ist 12. Denier habe. Wie nun aber ein Denier in 24. Grains vertheilet ist, und 12. Deniers 288. Grain ausmachen, so kommt es auf die Vergleichung der Carats, Lohts, Deniers und derselben Grains unter sich an, womit einer der Rechnen und Probiren verstehet, leicht fertig werden kan. In Engelland bedienet man sich nach dem Pfund-Gewicht des Worts Untze, und da das Pfund 12. Untzen hat, so kommen diese mit denen 12. Deniers so man in Franckreich ꝛc. hat, über ein, nur daß eine Untze nicht in Grains, sondern in Pfennige vertheilet wird, nach welcher Abtheilung in Pfennigen eine Untze 20. Pfennige, 12. Untzen aber nur 240. Pfennige halten, daß nicht der 288. sondern nur der 240ste Theil, so an der Feine fehlet, kan angezeiget werden.

Guardein.

Dieselbe beantworten mir meine Fragen sehr genau, daß ich denselben das Zeugniß eines guten Müntz-Mannes beylegen, seinen Bruder aber, wovon er das Probiren gelernet haben will, für einen guten Lehrmeister, dem die

Ein-

Eintheilung des Probier-Gewichts auch bekannt seyn wird, erkennen muß.

Juriste.

Ich bin dem Herrn Guardein für das ertheilte Testimonium, welches ich deprecire, sehr verbunden, meinem Bruder aber noch mehr für das Münz-Probiren, welches ich von ihm gelernet habe, wie ich ihm in seiner Minorennität im Münzwesen aßistiren müssen. Dieser gute Lehrmeister liebet mit mir Lectur und Ubungen, die einen wozu bringen, und einen Begriff von einer Sache geben können. Das eintzige Probiren, daß ich verstehe, wie man Gold und Silber nach einem in Händen habenden Probier-Gewichte untersuchen sollen, kan keinen verständigen Münz-Mann ausmachen, sondern es kommt auf Praxin und lesen nützlicher Münz-Acten und Schrifften an, worauf ich beständig viel gehalten habe, und annoch viel halte. Die Eintheilung des Probier-Gewichts belangend, so man in Teutschland Carat- und Grain-Gewichte, oder Probier-Gewichte, in Franckreich aber Poids de fin, semelles, oder Maſſulz heissen; Ein solches Gewichte kan man nach Gefallen so klein und leicht machen wie man will, weilen es nur auf eine gleiche oder accurate Abtheilung ankommt, ohne welche gleiche Abtheilung eines Probier-Gewichtes und guten Probier-Waage kein Probirer fertig werden, und das auf der Capelle von allem Zusatz gereinigte Korn, welches in solchem Gewichte nach der Marck eingewogen wird, beschreiben kan, wie viel es leichter geworden ist, und die rohe Marck an feinem Golde oder Silber halte, welchen Zusatz das Gewichte, so bald ich das Korn wäge, genau angiebet. In Franckreich nimmt man zum Gold-Probier-Gewichte 12. Grains, oder

den 384sten Theil von einem Marck-Gewichte, und zum Silber-Probier-Gewichte 36. Grains, oder den 128sten Theil von dem Marck-Gewichte. In Teutschland hingegen nimmt man zu einem Grain-Gewichte 1. Pfennig, oder den 256sten Theil vom Marck-Gewichte, so 256. Theile aus dem Richt-Pfennig thun, und vor 16. Loht paßiren. Sonsten wird er auch nach seiner gehörigen Proportion in 8. 4. 2. und 1. Loht, ingleichem in 9. 6. 3. 2. 1. und ½. Grain eingetheilet. Zum Carat-Gewichte aber nimmt man ½. Pfennig, oder den 512ten Theil vom Marck-Gewichte, welcher 128. Theile aus dem Richt-Pfennig thut, und 24. Carats vorstellen, worauf er ferner in 12. 6. 3. 2. und 1. Carat, ingleichem in 6. 3. 2. 1. ½. und ¼. Grain dividiret wird: Daß ein Probirer hoch-nohtwendig vom Probier-Gewichte und Richt-Pfennig belehret seyn muß, wann er ein recht tüchtiger Münz-Probirer seyn, und auf jemandes requiriren, einen Klumpen roh Gold oder Silber, oder eine rohe Marck Geld untersuchen, Schrot und Korn angeben, das Gold devalviren oder sagen will, wie viel fein Gold und Silber eine rohe Marck halte, wie viel Stück darauf gehen, und wie viel 1. Stück wehrt, und wie hoch die feine Marck ausgebracht sey, weilen man bey einer Ausmünzung oder Valvation alles auf das allergenaueste auszurechnen und anzugeben hat.

Guardein.

Das Münz-Probiren erfordert Kopfbrechen, und ist nach ihrem mit mir hievon geführten Discurse wehrt, daß man grosse Acht darauf hat, wann wir auf Probations-Tägen erscheinen, und von unserer Münzmeister und unserm eigenen Thun und Lassen, Red- und Antwort geben sollen; dann es ist ihm das Münzwesen allzusehr bekannt, daß wir

bey

bey einer Valvation uns werden behutsam aufführen müssen, so ferne jemand zugegen seyn solte, der das Münzwesen sammt dem Probiren exact verstünde.

Juriste.

Beym Valviren und Devalviren ist die allergrösseste Behutsamkeit zu observiren, und das Münzwesen eine rechte und wahre Critique: Ich werde aber mein Lebtag keinen Menschen über die Gebühr mit critisiren beunruhigen, wie der Herr Guardein etwa vermeinet. Ein jeder verrichte nur sein Amt getreu, und sage die Warheit, wann er in Conferenzen oder auf Probations-Tägen erscheinet, so hat keiner was zu moviren; Dann, das Münz-Probiren ist für einen der rechnen kan, auch Probier-Wage, Gewichte, Capellen, Bley und Feuer kennet, kein Perlen-sticken, sondern so leichte, daß keiner (der Achtung darauf hat) fehlen kan, und will man wissen, wie viel Stück auf die rauhe Marck dem Gewichte nach gehen, wie fein die rohe Marck sey, und wie hoch die Feine darin ausgebracht worden, und ein Stück gelten könne rc. so procediret man folgender Gestalt: Zum Exempel: Man hat einen species Thaler, der nach dem Richt-Pfennig 19. Engels oder 8192. Theile wäget, und theilet den ganzen Richt-Pfennig mit dieser Zahl ab, so ergiebet sich, daß 8. dergleichen Stücke auf eine rohe Marck gehen. Schneidet man ferner die Münze entzwey, und nimmt davon aus der Mitte ein Stück, und wäget solches nach dem Grain-Gewichte ein, weil der Rand wegen des Aussudes allezeit etwas reicher ist, so wird man gewahr, ob das Geld nach dem Reichs-Fus ausgemachet sey; welche Bewandniß es auch mit dem Courrent und Scheide-Münzen hat, die man Loht- oder Marck-weise nach dem Richt-Pfennig aufziehet, und wann

solches vorher, nach dem Grain-Gewichte probiret: Dann hat man einige Stücke davon nach dem Richt-Pfennig auffgezogen, und theilet den gantzen Richt-Pfennig mit solcher Zahl ab, so kommen alle Stücke, die auf eine rohe Marck gehen, accurat heraus, und weiß man sodann den feinen Gehalt, so heisset es, so und so viel Gulden oder so und so viel Stücke geben mir so und so viel Loht oder Grain, was geben mir 16. Loht? will man aber Gold und Silber ausrechnen, oder die Feine von grobem Silber wissen, so setzet man den feinen Gehalt des Goldes oder Silbers in die Mitten, eine Marck vornen, und das zu berechnende Gewichte hinten, und procediret nach der Regula detri. Will auch jemand ferner wissen, der eine Barre oder einen Klumpen zusammen geschmoltzen Silber von 38. Marck 8. Loht verkauffen will, wovon eine Marck 10. Loht 9. Grain fein hält, wie viel feines darinnen stecket, so sage derselbe so:

1. Marck hält 10. Loht 9. Grain fein, was 38. Marck 8. Loht. Antwort 25. Marck 4. Loht 9. Grain.

Guardein.

Ich hätte es mir nimmermehr vorgestellet, daß der Herr Doctor das Müntz-Probiren und Rechnen approbationsmäßig, wie ich anhöre, verstünde; Gestalten mir die resolvirten Exempel und Unterredungen vom Müntzwesen recht wohl gefallen; Sie seyn nur von der Güte und sagen mir, wie viel fein Gold in einer Stange Gold sitzet, welche 13½. Marck gewogen hat, wovon eine jede rohe Marck 19. Carat 9. Grain fein Gold und 3. Carat 3. Grain Silber hält?

Juriste.

Ich bin zu dero Befehle. Hat ein Guardein oder Müntz-Meister eine Stange Gold geschmoltzen, welche 13½. Marck gewo-

gewogen, und par Marck nach der Aufgabe 19. Carat 9. Grain fein Gold, und 3. Carat 3. Grain fein Silber gehalten hat, so hält sothane Stange Gold 11. Marck, 5. Carat und 11. Grain fein Gold, und 1. Marck 20. Carat 5. Grain fein Silber.

Guardein.

Die Rechnung und Antwort, wofür ich dem Herrn Doctor obligiret bin, ist richtig; ob dieselbe aber wissen wie viel aus diesen 11. Marck 5. Carat und 11. Grain feinem Golde Ducaten nach dem exacten Reichs-Fuß gemüntzet werden, solche Frage hätte ich von ihnen auch gerne beantwortet?

Juriste.

Ich bin auch hierunter zu dienen bereit; so bald ich von dem Herrn Guardein, worum ich denselben ersuche, werde hören; ob das Münzer-Lohn, welches ich ohne den Schlag-Schatz ad 3. fl. mit dem Schlage-Schatz aber zu 4. fl. auf eine jede Marck fein anschlage, soll mitgerechnet werden oder nicht?

Guardein.

Das Münzer-Lohn sammt dem Schlag-Schatz können dieselbe nur mit Stillschweigen übergehen, dann es kommt darauf nicht an, sondern es wird nur exercitii gratia angefraget; wann 23. Carat 8. Grain fein Gold, und 4. Grain fein Silber 67. Stück Ducaten thun, was thun 11. Marck 5. Carat und 11. Grain fein Gold, und 1. Marck 20. Carat und 5. Grain fein Silber, am Geld den Ducaten nach dem Reichs-Fuß zu 4. fl. und die Marck fein Silber zu 18. fl. gerechnet.

Juriste.

Juriste.

Das Gold wird ausgebracht zu 3047. fl. 5$\frac{5}{11}$. kr. und das Silber zu 33. fl. 18$\frac{1}{4}$. kr. in Summa zu 3080. fl. 23. kr. und etwas über 3. Heller, behalte ich aber für den Ducaten Zusatz, und für Münzer-Lohn inclusive Schlag-Schatz, für jede Marck fein 4. fl. in Summa 46. fl. 44. kr. zurück, so kommt nach Abzug dieser 46. fl. 44. kr. vielweniger heraus.

Guardein.

Dieselbe resolviren die Aufgaben nach der Regul, und wissen wie ein ordentlicher Münz-Mann von Münz-Sachen zu discuriren, worauf sich keine Litteratus zu legen pfleget; Weiß er auch mit der Regula Alligationis oder Vermischungs-Rechnung fertig zu werden, welche Vermischungs-Regul lehret, wie man die Metallen als Gold und Silber und andere Dinge, die zu einem gewissen Gehalt oder Wehrt vermischet werden, berechnen soll?

Juriste.

Von dieser Vermischungs-Rechnung oder Regula Alligationis verstehe ich nicht viel. So viel ich aber weiß, will ich communiciren. Man setzet den Werth derjenigen Stücke, die zusammen geschmoltzen oder vermischet werden sollen, zur rechten Hand unter einander, das grössere oben, und das geringe unten, und den Halt oder Werth des Gemischten vorn zur lincken Hand; wann solches geschehen, so subtrahiret man den kleinern Werth zur lincken Hand, und setzet den Rest neben den grössern Werth rechter Hand, dann subtrahiret man den gemischten Halt rechter Hand, und setzet den Rest neben den kleinern Halt rechter Hand: Addiret man nun beyde

beyde Reste zusammen, und rechnet es nach der Gesellschafts-Rechnung auf die gantze Massa oder vermischte Rechnung aus, so kommt das Facit heraus.

Guardein.

Ich bitte mir von dem Herrn Doctor ein Exempel aus; wann ein Goldschmied einen Becher von 10. Marcken bereiten, und darzu von einer jeden Sorte soviel 15. und 10. löthiges Silber nehmen will, daß es 12. löthig werden soll, wie viel nimmt er 15. und 10. löthiges Silber dazu?

Juriste.

Er nimmt vom ersten 4. Marck, und vom andern 6. Marck, und setzet 15. und 10. Loht unter einander, und 12. Loht vor diese beyde, darnach subtrahiret man 10. von 12. und saget Rest 2. die neben 15. gesetzet werden; dann subtrahiret man 12. von 15. und saget Rest 3. die man neben 10. setzet, unter die 10. von 12. übergebliebene 2. addire ich nun diese 2. und 3. zusammen, woraus 5. kommen, und sage zu 5. Marck nehme ich 2. des ersten Silbers, wie viel zu 10. Marck; ferner zu 5. Marck nehme ich 3. Marck des andern Silbers wie viel zu 10. Marck, so kommet das Facit auf beydes, und das Exempel in nachfolgender Ordnung heraus:

Loht

$$12\begin{cases}15 & 2\\ 10 & 3\end{cases}$$

	Marck	Marck
5 Marck	2	10
		2
		5) 20

Vom

Vom ersten Silber 4. Marck

	Marck		Marck
5 Marck	= 3	=	10
			3
			5) 30

Vom andern Silber 6 Marck.

Guardein.

Das Exempel, welches eigentlich zur Gewichts-Rechnung gehöret, ist deutlich erkläret, und schicket sich wegen des Zusatzes, so bey Gold und Silber muß ausgerechnet werden, zur Alligation oder Vermischungs-Rechnung, wovon ich schon die Ehre gehabt habe, mit dem Herrn Doctor zu sprechen: Bey Gold- und Silber-Rechnungen muß man auf 2. Stücke Achtung haben, erstlich, ob das Gold oder Silber, so man nach der Feine ausrechnen, und zu Gelde anschlagen soll, fein sey oder nicht, welches man am Gehalt einer Marck die 16. Loht wieget, verspüret: Dann, ist Zusatz vorhanden, so muß man sowohl die Mixtur als das feine Gold und Silber ausrechnen, und den Zusatz von dem lauter klaren Silber, wann man selbiges zu Gelde ausrechnen will, decortiren.

Juriste.

Ordnungen muß man bey allen Gold- und Silber-Rechnungen in Obacht nehmen: Dann, ein anders ist löthiges oder feines Silber, ein anders aber rohes oder solches Silber, welches mit Zusatz versehen ist. Löhtiges Silber ist rein Silber, womit man löhten kan, wovon 1. Marck 16. Loht wieget, daher es den Namen 16. löthig bekommen hat.

14. löthi-

14. löthiges Silber, davon hat eine Marck 14. Loht weiß, und 2. Loht Zusatz. 12. Löthiges Silber aber 12. Loht weiß, und 4. Loht Zusatz. Frage ich also wie viel fein Silber in einen alten Spühl-Kump von 10. löhtigem Silber, der 127. Marck 11. Lt. wieget, stecken, so sage ich 16. Loht halten 10. Loht, was thun 127. Marck 11. Loht, welche 127. Marck zu Lohten gemachet, und wann ich die 11. Loht darzu addiret, mit 10. multipliciret, und mit 16. abgetheilet werden; So bald diese Untersuchung vorbey ist, so weiß ich das feine Silber, welches in dem alten Spühl-Kumpen stecket, anzugeben, und sage, es hält derselbe so und so viel, oder 79. Marck 12. Loht 3½. Quentlein fein Silber, und 47. Marck 14. Loht ½. Quentlein Kupfer; will man hingegen eine Gold-Stange untersuchen, die 19. Marck wieget, und 19. Carat 9. Grain fein Gold, und 3. Carat 3. Grain fein Silber hält, wie viel solche Stange an feinem Gold und Silber halte, so sage ich 1. Marck hält 19. Carat und 9. Grain Gold, und 3. Carat und 3. Grain Silber, was thun 19. Marck? Antwort: 15. Marck 15. Carat 3. Grain Gold, 2. Marck 13. Carat 9. Grain Silber, und 19. Carat Zusatz.

Guardein.

Wie erfahre ich aber den Betrag des Geldes, wann ich wissen will, wie hoch mir Gold und Silber zu stehen kommet, welches ich erhandelt habe?

Juriste.

Habe ich eine Marck Gold zu 268. fl., eine Marck Silber hingegen zu 18. fl. bedungen, so sage ich 24. Carat fein Gold kosten 268. fl., was kosten 15. Marck 15. Carat und 3. Grain, ferner 16. Loht oder 24. Carat fein Silber kosten 18. fl.

18. fl., was kosten 2. Marck 13. Carat und 9. Grain: Antwort: Das Gold kostet 4190. fl. 17. kr. 2. Heller, das Silber aber 45. fl. 56. kr. 1 1/5. Heller. Will ich auch etwa wissen oder ausrechnen, wie viel ein Müntzmeister an Arbeits-Lohn für 75. Marck Silber haben müsse, so muß ich wissen, wie der Accord lautet, und wie viel er für eine Marck Silber Macherlohn haben soll; Als ex. gr. ein Müntzmeister bekommt an Müntzer- oder Macher-Lohn für eine Marck Silber 36. kr. was thun 75. Marck? Antwort: 45. fl. 6. Kreutzer.

Guardein.

Wie stehet um nachfolgendes Exempel: Ein Müntzmeister kauffet 1000. Marck 2. löthig- 150. Marck 8. Loht 3. löhtiges 300. Marck à 4. Loht 8. Grain, und 87. Marck 12. Loht 10. löhtiges Silber ein, und bedinget jede Marck fein zu 18. fl, wie viel Marck fein hat derselbe zu empfangen und zu bezahlen?

Juriste.

Er muß dafür dem Verkäuffer 5245. fl. 7. kr. 2. Heller bezahlen; Gestalten in 1000. Marck 2. löhtigen Silber 125. Marck fein, in 150½. Marck 3. löhtigen Silbers 28. Marck 3. Loht 9. Grain, in 300. Marck à 4. Loht 8. Grain, 83. Marck 5. Loht 6. Grain, in 87. Marck 12. Loht 10. löhtigen Silbers aber 54. Marck 13. Loht 9. Grain, in Summa 291. Marck 6 Loht 6. Grain stecken, Facit à Marck fein 18. fl. 5245. fl. 7½. kr.

Guardein.

Wie wird mit der Legirung des Silbers verfahren, waun

wann ich zu 5. löhtigem Silber 300. Marck 12. löhtiges in einen Tiegel gesetzet, und geschmoltzen habe?

Juriste.

Man rechnet das feine Silber und Kupfer aus, welches in der zusammen geschmoltzenen 300. Marck 12. löhtigen Silbers stecket, und saget: 16. Loht geben 12. Loht Silber und 4. Loht Kupfer, was thun 300. Marck? Antwort: 225. Marck Silber und 75. Marck Kupfer: Ferner 5. Loht erfordern 11. Loht Zusatz, was 225. Marck? Antwort: 495. Marck Kupfer, von welchen 495. Marcken die 75. Marck Kupfer, die in dem geschmoltzenen 12. löhtigen Silber stecken, und angegeben sind, abgezogen werden müssen; Setzet ein Müntzmeister 5. Marck mehr Kupfer in den Tiegel, so beschicket er das Silber zu 5. Loht und 2. Grain, und rechnet diese 5. Marck für den Abgang im Brand und Weissude, worinnen man gemeiniglich an jeder Marck ein und ein halbes, auch wohl 2. Grain Verlust zu verspühren pfleget, welcher Abgang aber nicht allezeit egal ist, wie die Erfahrung lehret, worauf ich mich beziehe. Wissen der Herr Guardein dieses noch nicht, so werden sie es doch erfahren.

Guardein.

Der Abgang den man im Brand und Weissude bey einer Schmeltzung wahrnimmt, wird zwar mehrentheils nur im Kupfer oder rohten Zusatz verspühret; Allein man muß es nicht nachsagen, damit den Müntzmeistern das verlohrne Gewichte im Kupfer, mit Silber (welcher Profit angenehm riechet) vom Müntz-Herrn vergühtet werde. Dann, woferne dieselbe solches hören, so werden die schweren Abgänge caßiret, die sie bishero in debite genossen haben. Ich will

will es, wann ich Münzmeister werde, keinem Menschen, er sey auch wer er wolle, manifestiren. Die Experientz die dieselbe im Münzwesen besitzen, machet, daß sie von der Materia freyer wie ich und meines gleichen, die an den Bäncken gehen, reden. Mir gehet es, wie es einem unerfahrnen Münz-Guardein oder Münzmeister zu ergehen pfleget, der viel gehöret, aber wenig erlebet hat, dieselbe hingegen haben practiciret, und das Münz-Probiren aus dem Grunde gelernet, daß ihnen keine Münz-Griffe unbekannt seyn können, wogegen ich nur wie ein Patient anzusehen bin, der keine Schmertzen versuchet, und dennoch von Schmertzen judiciren, oder von vorgefallenen Begebenheiten reden und urtheilen will, die er nicht erfahren oder wahrgenommen hat. Gienge es ihme auch so, so käme es nicht aus, was mir und andern in unserm Amte Schaden thut; ohne Ungemach aber wird er solches auch wohl nicht erfahren haben, und ist solches geschehen, so muß er Ungemach und Vortheil in Abgängen mit einander compensiren und schweigen; Gestalten er meines Erachtens ohne Schaden zu seiner Münz-Experientz nicht kan gelanget seyn, sondern einem Lautenisten zu vergleichen ist, der, ehe er Meister geworden, erst viele Sayten zerbrochen hat. Der kluge Kayser Tyberius sagte im Raht zu Rom, als ihm das Kayserthum ward aufgetragen, se experiendo didicisse, quam arduum regnandi onus. Hat der Herr Doctor also im Brand und Weissüd Vortheile mit seinem Schaden erlebet, so gehe er auch solche mit Stillschweigen vorüber; Denn ich und andere, die das Probiren verstehen, werden doch wohl ohne Schaden zu keinem Vortheil kommen, wovon dieselbe reden.

Juriste.

Juriste.

Was ich vom Münzwesen weiß, solches habe ich ohne Schaden erfahren; dann, ich habe das Münz-Probiren von keinem Goldschmied oder Medaillieur und Wapenmacher gehöret, die keine Münz-Praxin haben, sondern von einem Münzmeister, dessen Vatter 8. Jahr Guardein und 36. Jahr Müntzmeister gewesen ist, dem keine Fehler und Vortheile unbekannt seyn können, ich nehme also das Argument, das mir dieselben machen, nicht an, weilen es dem dritten, als dem hochlöblichen Münz-Stand der münzen lässet, präjudiciret, und daraus Unordnungen und Mängel entstehen, die nichts taugen; Gestalten kein Münz-Stand den Abgang im Kupfer mit Silber bonificiren wird, wann er weiß daß im Brand und Weissude kein Silber sondern Kupfer verlohren gehet; weiß er es nicht, so bin ich schuldig es ihm zu sagen, weilen ich den Ansatz eines Abganges in Silber, den ich revera nicht habe, sondern vielmehr cum incommodo statuum verknüpffet und schändlich ist, in alle Ewigkeit nicht approbiren kan. Es muß keiner das Probiren und Münzwesen von unerfahrnen Leuten, die keine Münz-Praxin haben, lernen, und dem dritten zum Nachtheil etwas erleben und lucriren, welches nicht zu verantworten stehet. Mein Bruder hat alle Griffe und Vortheile gewust, ehe er Münzmeister geworden ist, und sich niemahlen Silber für Kupfer reichen und vergühten lassen. Der mit Schaden klug werden, und mit dieser Klugheit andern Leuten Schaden thun will, der muß weder Guardein noch Müntzmeister werden; sintemahlen zu solchen Aemtern ohninteressirt und wohlerfahrne Männer gehören, die Münz-Ordnungen, Edicta und Billigkeiten aufs allergenaueste observiren. Die Erfahrung ist allemahl Meister; massen das Münz-Probiren auf

kein Raisonniren, Medallienstechen, Platten und Wapenmachen, Prägen oder Probier-Nadeln, deren sich die Gold- und Silber-Schmiede bedienen, sondern auf würckliche Münz-Praxin ankommt, worum sich Graveurs und Goldschmiede nicht viel bekümmern. Der Herr Münzmeister, ich will sagen, der Herr Guardein exercire sich im Probiren, Schreiben und Rechnen fleißiger, wie er bishero gethan hat, oder er hat auf künftigen Probations-Tägen, wo Münz-Sorten val- und devalviret, auch Münz-Mängel und Fehler untersuchet werden, grossen Verdruß. Dann, ob er zwar wohl sich einige Mühe um das Probiren gegeben, und mich zu examiniren und zu prüffen bishero tentiret hat, damit ich ihn für einen vernünftigen Münzmann möchte ansehen und paßiren lassen; so will ihm doch solches nichts helffen, so lange es ihm an schreiben und rechnen fehlet, und derselbe in Probiren und Münz-Sachen sogar noch nicht einmahl selber geprüfet und approbiret worden ist, und ist solches wahr, so habe mit ihm ein Christliches Mitleiden, und bin bereit demselben zu seiner Beförderung mit allen Münz-Geheimnissen, so viel mir derselben bekannt sind, an die Hand zu gehen, und ihm alles zu offenbahren, so bald ich höre, worinnen es bestehet.

Guardein.

Ich habe bishero freylich ohne Erfahrung und Kundschaft vom Münzwesen und Probiren mit dem Herrn Doctor zu reden mich unterstanden, als einer der pfeiffen will, und nicht rudern kan; Ich will mich aber bemühen, diesen Fehler mit Forschen und Practiciren zu ersetzen, und mich examiniren und prüffen lassen, sobald ich werde dazu gelangen können; dieselbe werden mir hierunter, worum ich bitten

ten will, nicht contrair seyn, sondern den angefangenen Münz-Discurs mit mir vielmehr continuiren, bis die Materia exhauriret, und mich vom Münzwesen gründlicher wie bis dato geschehen, informiret haben; Dann ich lerne gerne zu, und bin begierig von ihnen zu vernehmen wie viel Münz-Mängel und Fälle im Münzwesen vorkommen; mir sind solche von meinem Lehrmeister, der das Probiren vielleicht auch nur von hören hat, nicht bekannt gemachet worden.

Juriste.

Wer ein Ding von hören weiß, der ist wie ein Wandersmann anzusehen, der sich nach einer Land-Tafel richtet, und nicht erfahren hat, wie der Weg beschaffen ist, und was ihm auf dem Weg für Waldungen und Wasser, die er paßiren muß, aufstossen. Bey dem Münzwesen muß man Schrot und Korn mit den eingerechneten Kosten zum Grunde legen, wann man das Geld valviren, oder in Vergleichung mit andern Münzen auf einen gewissen äusserlichen Wehrt setzen will, wobey 9. Münz-Fälle vorkommen;

Als: An Schrot und Korn zu gut.
An Schrot recht, und an Korn zu gut.
Am Korn recht, und an Schrot zu gut.
An Korn und Schrot recht.
An Korn recht, und an Schrot zu geringe.
An Schrot recht, und an Korn zu gering.
An Korn und Schrot zu gering.
An Schrot zu gut, und an Korn zu gering.
Am Korn zu gut, und an Schrot zu geringe.

Die ersteren 3. Fälle kommen selten vor, der 4te ist zu wünschen, die 3. folgenden sind in admissibel, bey den 2. letzte-

 ren

ren aber kommt es darauf an, daß der Abgang an den einen mit der Ubermasse gegen das andere proportionirlich sey.

Guardein.

Das ist natürlich, daß der Abgang an den einen, mit der Ubermasse gegen das andere proportionirlich seyn müsse, wann eine Valvation angestellet, und das Geld an Schrot zu gut, und an Korn zu geringe, oder an Korn zu gut, und an Schrot zu geringe befunden wird, aber noch besser wann es nicht geschicht, sondern alle Münz-Sorten ihr rechtes Korn und Gewicht haben. Ich will mich im Probiren fleißig üben, und auf keine ungleiche Beschick- oder ungerade Abtheilung gedencken, sondern alles Geld in Korn und Schrot recht machen, damit man mich nicht reprimandiren und bestraffen könne. Hoc age, hoc repete und frühe auf, soll meine beständige Losung seyn.

Juriste.

Man muß sich in Korn und Schrot nach Münz-Instructionen und gewissen Reichs-Münz-Ordnungen richten, worauf man angenommen und verflichtet worden ist, ohne welche man nicht fertig werden kan; dann es ist darinnen der Gehalt einer jedweden Münze vom grossen bis zum kleinen enthalten, wie viel jede Marck an feinem oder unvermischtem Gold und Silber und Zusatz haben und gelten solle: In Ansehung des Gewichts aber wird allhier in Teutschland beständig auf eine Cöllnische Marck reflectiret und gerechnet; ob schon hier und da im Reich schwerer Gewicht angetroffen und wahrgenommen wird. Die Proportion des Zusatzes hingegen bestehet darinnen, daß ich so viel Loht, wie ich von der feinen Marck Goldes oder Silbers abzie-

abziehe, von unreinem Metall derselben wieder zusetze, und mich bey allen Fällen ohne Unterscheid nach meinen in Händen habenden Münz-Instructionen und Ordnungen regulire, wornach alle Gold- und silberne Münzen determiniret und abgemessen werden. Sonsten ist des Herrn Guardeins Vorhaben rühm- und löblich, sind es aber nur verba prætereaque nihil, so hat er zu seinem Schaden Devalvationes und schwere Verantwortungen zu gewarten; massen Johannes Unfleiß von keinen Menschen geliebet wird; den Fleißigen hingegen hilfft GOtt beständig; Gestalten man alles Geld in Korn und Schrot nach den Reichs-Münz-Ordnungen und Münz-Edicten, auch in den allerkleinsten Münz-Gattungen muß recht machen, weilen daraus Beschwerden und Fehler entstehen, die nicht zu dulten sind. In Engelland werden alle Münzen von Silber, sie seyn so groß oder klein wie sie wollen, von einerley Korn fabriciret. Allhier aber entstehen aus der Ungleichheit grosse Beschwerlichkeiten, die corrigiret werden müssen, und wäre zu wünschen, daß die gantz kleinen Münzen, die nach dem in denen groben Sorten angenommenen Gehalt zu klein ausfallen, vom Kupfer alleine gemachet, und die mannigerley und unterschiedliche Gattungen abgeschaffet, oder mit den groben Münzen durch eine gerade und gleiche Abtheilung gantz genau verglichen würden, welche Veränderung dem Reich nützlich seyn würde.

Guardein.

Die Gedancken, die ich von ihnen hierüber zu vernehmen die Ehre habe, sind in puncto uniformitatis lauter Pia Desideria, die dem Römischen Reich zur Deliberation können communiciret, und zur Remedur übergeben werden,

aber nicht zu hoffen stehen, indem eines Theils die Münz-Stände unter einander nicht eines Sinnes sind, andern Theils hingegen das Kupfer-Geld nicht aller Orten eingeführet ist.

Juriste.

Das Kupfer-Geld wird zwar nicht aller Orten, und auch nicht anderst, als wann und wo es die höchste Nohtdurfft erfordert, geschlagen, jedoch ist solches an fremden Orten, als in specie in Schweden mehr als im Röm. Reich eingeführet worden; und da man nun auch in vielen Provinzen noch kupferne Mattier, zwey und eintzelne Pfennige auch Heller findet, welche man in gemeinen Ausgaben gebrauchet, so sind dergleichen Vorschläge auch nicht ungerecht, noch nach einer zwischen Silber und Kupfer vorwaltenden Proportion es Pia Postulata zu nennen, sondern dependiret vielmehr das gantze Wesen von hochlöbl. Münz-Ständen, die ihr Münz-Regal exerciren, und sich darüber auf künftigen Reichs-Tägen mit dem Römischen Kayser, Churfürsten und Ständen des Reichs besprechen und unterreden können: Dann, ist das Werck zwischen Haupt und Gliedern des Römischen Reichs erst präpariret, und das Münzwesen als ein rechter Haupt-Punct in Puncto der manngerley Gattungen reguliret, und darüber vom Reiche, Creyß und Ständen deliberiret, wie die courrent und Scheide-Münzen durch eine gerade Abtheilung mit dem species Gelde sollen verglichen werden, und das allerfeineste Geld im Kupfer ausfallen, welche Proposition ohne Praeoccupation und Passion vorzutragen, zu beantworten und zu erörtern ist, so stehet der exacte Reichs-Fuß in Schrot, Korn und Gattungen auch zu obtiniren, wo das aber nicht geschicht,

geschicht, so muß man sich nach einem indevalvablen Interims-Fuß, (wodurch der Reichs-Fuß erreichet werden kan) umsehen, und dazu Reich und Creyssen diensahme Mittel und Wege vorschlagen; Gestalten eine Müntz-Melioration vom Reichs und Leipziger oder einem Interims-Fuß dependiret, der dem Leipziger Regulativ nahe tritt.

Guardein.

Meiner Meinung nach stehet der Reichs-Fuß nicht zu erreichen; weiß der Herr Doctor Raht darzu, so communuiciren sie mir selbigen.

Juriste.

Raht genug, aber annoch nicht communicabel. Die Müntzen die ich zum Interims-Fuß vorschlagen werde, müssen in Schrot und Korn proportionirlich und gut ausfallen, und eines Fürsten Glaube werden, quod moneta nempe sit vera & germana, juxta proportionem & æqualitatem materiæ & impensarum, habito respectu ad bonitatem naturalem justi ponderis, accedente proportione formæ internæ & naturalis.

Guardein.

Ist es dann eine Nothwendigkeit eine Müntz-Veränderung zu treffen?

Juriste.

Es ist eine gantz in evitable Sache, eine Müntz-Melioration zur Hand zu nehmen; dann eine gute Müntze ist nach Hübner seinem Natur- Kunst- Bergwercks- und Handlungs-Lexicon verb. Müntze, eine herrliche Gabe GOttes, eine Verwalterin und Verpflegerin eines guten Lebens, ei-

ne Vermehrerin und Ernehrerin menschlicher Freund- und Gesellschafft, eine Mutter des Reichthums und Uberflusses, der beste Grund und Fortpflantzung der Handelschafft und Gewerbe, und ein kräfftiges Mittel eines allgemeinen zeitlichen Wohlstandes und Vergnügens, welchen Nutzen und Hochachtung die schlechten Müntzen verliehren, worauf der Vers quadriret:

Nostra moneta sonat cuprum, nil possidet auri,
Argentique nihil, fucus & ipse calor.

Dergleichen schlechte Müntzen das Römische Reich nicht länger erdulten kan, und geschicht solches, so fallen die Vivres und Wahren im Preiß herunter, und werden wohlfeiler, die gegen Blech-Pfennige hochgeschätzet und verkauffet sind, worunter die armen Leute leiden müssen, welchen man mit gutem Geld muß unter die Arme greiffen; geschicht es aber nicht, so siehet es schlecht für die Armuth und das Commercium aus.

Guardein.

Ich lasse alles was faisable ist, paßiren, und mir eine jede Veränderung, die Nutzen zuwege bringet, gefallen. Der Leipziger oder der Interims-Fuß aber, wodurch man zum Reichs-Fuß gelangen kan, solcher will mir nicht in meinen Kopf, weilen die Materia, das ist Gold und Silber, worauf der Wehrt einer Müntze ankommt, zu hoch im Preiß ist.

Juriste.

Der äusserliche Wehrt einer Müntze kommt auf den Wehrt der Materiæ, den Schlag-Schatz und Unkosten, und hinwie-

hinwieder auf die zwischen Gold und Silber vorwaltende Proportion an, welche Proportion aber jetzo nichts tauget, so von schlechtem Gelde herkommt, und zu ändern ist, wann besser Geld oder Münze geschlagen wird: Dann die Substantz einer Münze bestehet in forma & materia. Forma bestehet im Gewichte, dem Gepräge und äusserl. Wehrt, die Materia aber ist Gold, Silber und Kupfer, wovon die Münzen fabriciret werden, massen man für Kupfer kein Gold und Silber wohlfeil erhandlen kan. Werden aber die Münzen besser, so müssen auch die Metalle soviel im Prriß herunter fallen, als sie gegen schlechte Münzen gestiegen sind. Das Münzwesen muß demnach mit dem Leipziger oder einem Interims-Fuß curiret werden, der dem Leipziger Fuß nahe tritt, oder die Münz-Seuche nimmt überhand, und wird incurabel. Ich rahte solche dem Reich ohne Präjuditz des Reichs-Fusses an, und gedencke eine heilbahre Münz-Veränderung zu erleben. Quia necessitas (quæ est, ut inquit Seneca, magnum humanæ imbecillitatis patrocinium) omnem legem (humanam scilicet, aut ad humanæ modum factam) referente Grotio de jure belli & Pacis frangit. Von welchem Interims-Fuß ich mit dem Herrn Guardein in meinen künftigen Münz-Entrevüen mehr reden werde.

Guardein.

Wovon soll dann dieses Gespräch handeln?

Juriste.

Dieses Gespräch soll handeln vom Münzwesen insgemein, wie auch vom Gewicht und Gepräge.

Guardein.

Wovon sollen die übrigen handlen?

Juriste.

Juriste.

Die übrigen Gespräche sollen handeln vom Münzwesen der alten Römer und Fränckischen Könige: Vom Englischen Münzwesen und Wechsel.

Vom Hamburger und Lübecker Münzwesen und Wechsel.

Vom Pohlnischen, Ungarisch-Polnisch-Preussen, Churland, Italiänisch, Frantzösisch, Englisch, Niederländisch, Dänisch, Schwedisch und andern fremden Müntzen, was solche gegen die teutschen Münzen gelten können.

Vom Frantzösischen Münzwesen und Wechsel.

Vom Münzwesen und Wechsel der Niederländer.

Vom Spanischen Münzwesen und Wechsel.

Vom Schwedisch und Dänischen Münzwesen und Wechsel.

Vom Münzwesen älterer und mittlerer Zeiten, bis auf das Jahr 1400.

Vom Teutschen Münzwesen de anno 1400. bis zu Errichtung einer neuen Münz-Ordnung de 1524.

Vom Münzwesen und Münz-Ordnungen bis zum 30. jährigen Krieg, wie auch Kipp- und Wipper-Zeit.

Vom Münzwesen des Thalers von 90. kr. bis 2. fl.

Vom Münzwesen des Thalers zu 2. fl. bis auf das Jahr 1737, & 1738.

Vom Münzwesen de anno 1738. bis 1745. ejusdemque correctura & cura.

Von reducirten Münzen, wie sie zum Nutzen des gemeinen Volcks können ungeschmoltzen werden.

Woher der Geld-Mangel in Teutschland seinen Ursprung genommen.

Von

Von der Ausfuhr des guten Gold- und Silber-Geldes, ejusdemque cura.

Von übel gebaueten Bergwercken.

Vom Mißbrauch des Goldes und Silbers.

Von übeler Aufsicht auf Handel und Wandel der Christen und Juden, und derselben verfluchten Wucher.

Von verlohrner Treue und vorsetzlichem Banquerottiren.

Vom Geitz, Wucher und Müßiggang.

Von verbohtener Admodiation der betrüglichen Juden und Christen, ejusdemque pœna.

Von falschen Goldmachern und Silber-Scheidern.

Vom Kipper, Wipper, Mörder, Rauber und Spitzbuben.

Von falschen Müntzern und deren Straffe.

Vom Interims-Fuß, wodurch der Reichs-Fuß zum Nutzen des Reichs und dessen Unterthanen zu erhalten stehet.

Vom Reichs- oder Leipziger Fuß, und einer künfftigen neuen Reichs-Müntz-Ordnung, Instructionen u. s. w.

Von Müntz-Tabellen, Müntz-Tröstern, und den Geheimnissen der Probier-Kunst, dann ich mache mir daraus ein besonderes Vergnügen, an demselben einen Mann und Freund gefunden zu haben, mit dem ich vom verfallenen Müntzwesen sprechen kan, welches im Reich beständige Bewegung gemachet hat, ohne daß man solches in Ordnung bringen, und mit Abfassung einer neuen Reichs-Müntz-Ordnung und immerwährenden Müntz-Regulativi fertig werden können, wornach das Röm. Reich seufftzet; wir wollen einander mit Fragen und Antworten, so offt wir einander sehen, die Zeit paßiren, und wenn wir nicht zusammen sind, mit einander über diese pordereusse Sache correspondiren.

K Guardein.

Guardein.

Ich bin ihnen für diese Offerte höchstens verbunden; massen das Münzwesen, das mir dieselben in seinem Zusammenhang nach den ältern und neuern Zeiten, mit denen dabey von Jahren zu Jahren vorgefallenen Veränderungen wollen bekannt machen, welches keinen Münzmeister und Guardein gelernet wird, ist diensam nützlich und wichtig, daß ich solches mit beständiger Aufmerksamkeit anhören muß; dann das gute Geld wofür er streitet, kan wegen seiner Nohtwendigkeit, Nutzes und Grundes nicht ungereimt, das Blut und die Seele der Menschen genennet werden. Der Grund davon ist Gold und Silber, welches die besten Freunde auf der Welt sind. Geld ist die klingende Meinung und ein Hammer, womit man die eiserne Thore aufsprenget, auch ein Meister in der Welt, das schlechte Geld hingegen eine rechte Reichs-Plage, wofür man das Maul nicht zu, noch den Seckel aufthun kan, weilen es nach Reichs Korn und Schrot keine Capelle hält, sondern zu leicht ausfällt, womit man auf keinem Gold und Silber Marckte erscheinen muß. Wann die Athenienser ihren Abgott consulirten, auf was Art und Weise sie tugendhafte und gehorsame Kinder konten auferziehen und bekommen, so war die Antwort diese, sie solten den Kindern in der Jugend das beste in die Ohren stecken: Weilen nun die Menschen das Gold fürs allerbeste hielten, so stopffeten sie denselben ein stück Gold in die Ohren. Gold und Silber Münzen sind liebe Gäste, wann sie Grund haben, id est, wann sie von gutem Schrot und Korn sind.

Juriste.

Die Welt ist wie das grosse Meer, und das Geld der Schiff-

Schiffnam, womit man in bösen und guten Tagen durch die Welt fahren kan. Mit bösem Geld kan man sich zwar auch helffen, aber doch nicht aller Orten, in Ansehung der innerlichen Güthe und Schrotes, das ihm ermangelt, welcher Mangel, wann Hand angeleget, und Zwangs-Mittel erfunden werden, zu curiren stehet. Man muß auf ein Recept bedacht seyn, wodurch sie, ehe sie weiter einreisset, und grösser Lermen machet, kan geheilet und abgestellet werden. Dann es ist kein geringes, das Müntz-Malum sammt seinen daraus entstandenen nachtheiligen Folgen durch diensahme Medicamenta zu heben, und das Reich von dem äussersten Verfall zu befreyen, worinnen es durch die schlechten Müntz-Sorten gerahten ist, welche von einigen Müntz-Ständen, die allzuweit vom Leipziger Fuß abgewichen, geschlagen, und von fremden Orten häuffig ins Reich herein gebracht worden sind.

Guardein.

Ich wünsche ihm zu seiner Arbeit viel tausend Glück und Seegen, daß der Verfall des Müntzwesens durch ihn mit guten Vorschlägen und Mitteln mag geheilet werden.

Juriste.

Ich will auf eine gute Proportion zwischen Gold und Silber, und auf einen unwiederruflichen Müntz-Fuß, welches das Fundament einer Müntze seyn muß, gedencken. Weilen alle Müntz-Corruptiones und Unordnungen vom fremden und einheimischen bösen Gelde herrühren, daß solche geringhaltige Müntzen mit dem guten Gelde bishero einerley äusserlichen Wehrt gehabt, und Gewinnsichtige Wechseler daher Gelegenheit bekommen haben, das gute Geld ge-

gen ein dem innerlichen Wehrt desselben gar nicht anreichendes Auffgeld einzuwechseln, ausser Landes zu verfahren, und zum Verschmeltzen oder anderwärtig- geringhaltigen Umprägen wieder zu verkehren, wodurch die guten Sorten sich verlieren, und die Lebens-Mittel und Waaren im Preiß gesteigert werden müssen, welche Münz-Gebrechen von dem Römischen Kayser mit Raht derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs abgestellet, und dauerhaft geheilet werden können, wann das Münzwesen in eine beständige Ordnung gebracht, gewisse Creyß-Münzen angeleget, die Münz-Verbrecher bestraffet, die Hecken-Münzen abgeschaffet, alle Unrichtigkeiten vermieden, das in comitiis 1737. & 1738. des Münzwesens halben beschlossen exequiret, die Berahtschlagungen allenthalben vermittelst guter Münz-Ordnungen und Valvations-Tabellen verkündiget, die bey einigen Creysen unterbliebene Probations-Tage redintegriret, eine dauerhafte Proportion zwischen Gold und Silber zum Grunde genommen, denen mißbrauchenden Ständen ihre Münz-Gerechtigkeit genommen, und alle ausländischen gold- und silberne Münzen blos nach den Reichs-Satzungsmäsigen Korn und Schrot geduldet, und im Münzwesen niemahlen anders als Constitutions-mäsig gesprochen und verfahren, oder wenigstens ein Interims-Fuß zum Grunde geleget werden, wodurch der Reichs-Fuß zu erlangen stehet, welcher Interims-Fuß dem Leipziger Fuß sehr nahe treten, und den schlechten Münz-Gattungen so viel Tort als der ordentliche Reichs-Fuß thun wird, ohne daß die hochlöblichen Münz-Stände an ihrem sogenannten Schlag-Schatz das geringste verliehren. Der Herr Guardein sey nur auf das Münzwesen und Probiren attent, damit er mit der Zeit auch ein guter Münz-Mann werden möge.

Guardein.

Guardein.

Es wird sehr hart halten den Leipziger oder einen proportionirlichen Interims-Fuß, der dem Leipziger Fuß nahe tritt, zu introduciren, wovon dieselbe sprechen; massen die geschicktesten Müntzmeister und Guardeine noch nicht vermögend gewesen sind, das verdorbenen Müntzwesen wieder aufzuhelffen; daß ich befürchte es wird ihm mit seiner Arbeit auch so ergehen, wie es diesen Müntzmeistern gegangen ist, die für den Reichs-Fuß vergeblich gestritten haben.

Juriste.

Ich will die Herstellung des Müntzwesens auf eine allgemeine Reichs-Versammlung ankommen lassen, und zur Pflicht und Unterthänigkeit mein Gutachten und Bedencken denen hochlöblichen Creysen unterthänigst darbieten, sobald ich hierzu Gelegenheit und Erlaubniß erhalten, und das Müntzwesen vorgenommen wird. Die Müntzmeister die bishero den Leipziger Fuß ohne Gehör proponiret haben, solche haben sich vielleicht nur um das Probiren und Valviren, aber um keine auswärtige Gold- und Silber-Handlungen, Wechsel und Commercia, wie auch abgefassete Reichs-Satzungen, und errichtete vielfältige Müntz-Vertrage, Müntz-Edicta, historische Müntz-Wissenschaften, Demonstrationes, Dissertationes, Deductiones und Ordnungen bekümmert, wovon man informiret seyn muß, wann man in Müntz-Sachen was ausrichten will; dann hätten sie hiervon Erkäntniß und Kundschaft gehabt, so würde das Werck wohl zum Stande gekommen seyn, aber ein gutes Ding will Weile haben.

Guardein.

Das gantze Werck kommt auf Glück und den rechten

 Griff

Griff an, den einer verstehen muß, wann er Gewinn und Vortheil stifften will. Noch zur Zeit habe ich mich um keine Critiquen, fremde Handlungen, Reichs-Abschiede, Münz-Edicta, Historien und Ordnungen bekümmert, die zu dieser importanten Entreprise erfordert werden. Ich will es aber annoch thun, damit ich auch ein Wort dazu sagen könne, wann von dieser Materia gesprochen wird: Dieselbe seyn nur von der Güte, und offenbaren mir das wahre Geheimniß der Probier-Kunst mit allen Handgriffen und Vortheilen, die ihme bekannt sind, und dabey vorfallen.

Juriste.

Ich will ihm gratificiren, wann er Rechnen, Schreiben, das Einmahleins lernen, und ein und anderer Characteres und Zeichen sich bekannt machen will, womit die Metalle und Mineralien gemeiniglich bezeichnet zu werden pflegen, welche Characteurs ein Anfänger der die Probier-Kunst lernen will, wissen muß.

Guardein.

Wird dann zur Probier-Kunst mehr als das Münz-Probiren erfordert?

Juriste.

Allerdings.

Guardein.

Was wird dann darzu erfordert?

Juriste.

Ein Probirer muß alle Characteres derer Mineralien und Metallen mit ihren Bedeutungen kennen, was Gold,

Silber,

Silber, Queck-Silber, Kupfer, Eisen, Bley, Zinnen, Meßing, Stahl, gefeilet Gold, gefeilet Silber, geschlagen Silber, Gold-Oehl, gebrannt Kupfer, Silber, Schwefel, Eisen, Feil-Spähne, Eisen-Schienen, Eisen Saffran, gefeilet Zinn, geschlagen Zinn, Bleyweiß, Bley-Glas, Bley-Kalch, Mercius Saturni, Mercurius Sublimatus, Mercurius Præcipitatus, Spiritus Mercurii, Ertz, Magnet, Oleum, Aqua vitæ, gemeiner Brandtewein, Spiritus vini, ungeläuterter Wein, Phlegma vini, Vini essentia, Sulphur Philosophorum, schwartzer Schwefel, gemeiner Schwefel, Aqua regis, Aquafort, Eßig, destilirter Eßig, Alaun, Kochsaltz, Steinsaltz, Sal nitrum, Sal caput mortuum, gestossen Saltz, Sal commune, Sal tarteri, Sal alcoli oder Potasche, Sal armoniac, Salpeter, Victriol oder Kupffer-Wasser, Tutia, Graunschaun, Weinstein, Todtenkopf, Wismuht, Borax, Zinnober, Antimonium, Aurum-Pigmentum, rohten Arsenicum, weissen Arsenicum Glaß, Glaß-Galle, Venedisch Glaß, gestossen Glaß, ein gläßerner Helm, Wachs, Seiffe, Gummi, Asche, Brennkohlen, Atrament, Silberglatte, Urin, Sand, Regulus, Amalgema Pulver oder Staub, Pars cum parte, eine Schicht um die andere oder stratum super stratum, Ziegelsteine, Ziegelmehl, gestossene Ziegel, Schlacken, Talck, Schmeltz-Tiegel, Marcasit, spiritus, lutum sapientiæ, spiritus vitrioli, spiritus salis, spiritus nitri, gemeiner Spiritus, Destiliren, Purificiren, Salviren, Coaguliren, Subliniren, Präcipitiren, Tag, Nacht, Stunde, Woche, Monath, Feuer, Lufft, Wasser, Erde, ein Centner, ein Pfund, eine Untze oder 2. Loht, ein Quentgen und ein Scrupel, oder der dritte Theil eines Quentleins für ein Zeichen führen, und an Gold, Silber, Queck-Silber, Kupfer, Eisen, Zinnen

oder

oder Bley in einem Centner Ertz, oder in einer Marck stecken; massen man allerley Ertz und Metalle muß untersuchen können; dann, man findet zäh und wildes Ertz, auch fein Gold, Cronen Gold, schlechtes Gold, goldisches Silber, fein Silber, Faden- oder Brand-Silber, Pagament und Granalien &c. wovon ein jedes nach seiner Art muß tractiret, probiret, und am Ende unserer Münz-Entrevüen mehr gesprochen werden soll. Item, so muß ein Probirer Asche, Kläre, Capellen, Teste, Bleyschweren, Feuer, Flüsse, und noch viele andere Dinge und Sachen aus dem Fundament können und verstehen, wenn er einen rechten Probier- wie auch Münz- und Bergmann abgeben will. Die Zeichen der Mineralien und Metallen findet man in unterschiedlichen Probier-Büchern, die man, wann sie vorkommen, zur Hand nehmen kan.

Guardein.

Wo kommt aber das Wort Münze her, oder wann hat dieses Wort Münze seinen Ursprung genommen?

Juriste.

Das teutsche Wort Münze hat seinen Ursprung von Moneta, Moneta kommt von Monere her, quia nota inscripta monet nos autoris & valoris, wie wir bey Matthæo Cap. XXII, v. 21. Marc. XII. v. 16. 17. und Luc. XX. v. 24. & 25. lesen, da unser Heyland denen Pharisäern die Frage von dem Zinß, den der Kayser gefordert, beantwortete, und zu ihnen sagete: Gebet dem Kayser, was des Kaysers ist, und GOtt, was GOttes ist, als sie das auf dem Zinß-Groschen befindliche Kayserl. Brustbild sammt der Uberschrifft agnosciret hatten. Die alten Teutschen hatten keine eigene Mün-

Münzen, sondern bekamen solche von den Römern. Es stund zwar vormahlen in eines jeden Belieben, das Gold und Silber so er in seinem Gewerbe nöthig hätte, nach dem Gewichte, Gehalt und Wehrt zu bezeichnen; allein es dauerte nicht lange, weilen eigennützige Menschen betrüglich handelten, und die Stück die sie in Handel und Wandel gebrauchten verfälschten, daß die Obrigkeit ins Mittel treten, und durch ihr Zeichen die Gewehrung der Münzen prästiren müste, so nicht anders als durch Bildniß und Wapen verrichtet werden können, und noch heutiges Tages verrichtet wird. Andere sind hingegen der Meinung, Moses sey der erste gewesen, welcher das Münzwesen und die Kunst Münzen zu schlagen erfunden, und unter die Leute gebracht habe; wieder andere aber wollen den Tubalcain für den Erfinder ausgeben.

Guardein.

Der Gebrauch der Metalle die zum Nutzen der Menschen von GOtt erschaffen sind, möchten zwar wohl eben so alt als die Welt selber seyn, allein daß Tubalkain der erste Erfinder der Münze gewesen, dazu gehöret eine starcke Einbildung, wann er schon, wie die Schrifft vermeldet, der erste Meister in allerley Ertz- und Eisenwercke gewesen ist; denn seine Force hat nur in Eisenwercken bestanden, wie er nemlich als ein tüchtiger Schmid gute Pflugschaaren und andere nützliche Werckzeuge, deren man zum Feldbau und im Haußwesen nöthig hat, verfertigen möchte, worauf der Schluß auf Münzen zu prägen nicht kan gemachet werden.

Juriste.

Dieselbe urtheilen hiervon sehr vernünftig, weilen man gar späth angefangen hat aus Metallen Münze machen zu

 lassen;

lassen; wie dann auch noch heutiges Tages gantze Nationen gefunden werden, bey welchen man kein geschlagenes Geld oder eigentlich Münzen im Gebrauch und Gewerbe findet, als welche sich nur mit blossem Untauschen derer Sachen, welche ein jeder vonnöthen hat, behelffen. Wieder andere aber wollen aus dem ersten Buch Mosis cap. XXIII. v. 16. als aus des heiligen Gesetzgebers eigenem Munde darthun, daß von den Zeiten Abrahams an, man sich im Lande Canaan der Münze bedienet habe, und das Wort Seckel bey den Hebräern nichts anders, als eine gangbahre Münze gewesen sey. Ibi: Es hätte Abraham seinem Todes-verblichenen Weibe Sara ein Begräbniß für ordentliches Geld kauffen lassen, welches im Kauf gäng und gebe gewesen, welches zur Curiosität, nicht aber zum Probiren und eigentlichen Münzwesen, wovon Münzmeister und Guardeine informiret seyn müssen, dienet. Von den Frantzosen wird das Wort Moneta durch das Wort Monnoye, von den Spaniern la Moneda, und von den Niederländern Munt, und von den Welschen Moneta ausgedrücket. Monetarius aber heisset auf Teutsch ein Münzmeister. In modernen Contracten hingegen bedienet man sich gemeiniglich statt des Worts Münze Geldes, welches wie Münzen mit Bild und Uberschrifft Reichs-üblich versehen, und in verschiedenen klein und grossen Stücken in der Münze häufiger, wie es die Nothdurfft erfordert, gepräget wird.

Guardein.

Wovon kommt aber das Wort Geld her, und was bedeutet das im Teutschen Reiche übliche Gepräge?

Juriste.

Juriste.

Das im teutschen Reich übliche Gepräge bedeutet unterschiedenes, dann das Gepräge oder das Bild und die Uberschrifft machet Gold und Silber zur Münze, aber nicht zum Gelde. Das Wort Geld hingegen kommt von Gelten her, gelten heisset soviel als eines andern Dinges Stelle vertreten, und denselben nach einem bey sich führenden inner- und äusserlichen Wehrt gleich gehalten zu werden, welcher Nahme Geld in der Welt eher, als das Wort Münze gewesen ist. Geld war nichts anders, als allerhand nach dem Gewichte abgetheiltes rauhes Gold und Silber, womit man sich das Tauschen in der Handlung erleichterte, und wie nachmahls dasselbe wegen seines Valoris ein gewisses Zeichen bekam, so wurde es à monendo Münze genannt.

Guardein.

Aber warum haben die Menschen einander vormahlen rauhes Gold und Silber zugewogen?

Juriste.

Sie haben es zur Bequemlichkeit der Handlung gethan, ehe dieselbe Münzen gehabt, und auf dergleichen abgewogenen Stücke ein gewisses Zeichen von der unverfälschten Güte, den wahren Gehalt, und richtigen Gewicht gesetzet haben: Dann vor Zeiten hatte man kein Münzen noch andere Waaren, sondern ein jeder vertauschete nach Beschaffenheit der Sachen und Umstände der Zeiten, mit den andern dasjenige was er entbehren könte, gegen Dinge, die der eine in Uberfluß besaß, den andern aber ermangelten. Paul. in L. 1. ff. de Contrah. emt.

Guardein.

Aus was eigentlichen Ursachen ist dann diese übliche Vertauschung der Sachen abgeschaffet worden? Sie haben zwar vorhin davon schon eine wichtige Raison genennet, die bey mir Glauben findet; aber es müssen meiner Meinung nach doch auch noch mehrere Ursachen vorhanden seyn, die dazu Anlaß gegeben haben. Ich möchte die Ursachen gerne mit einander wissen.

Juriste.

Ich weiß keine andere als oben erwehnte Ursache anzugeben, ausser was der alte Rechts-Lehrer Paulus dicto loco davon redet. Ibi: Sed quia non semper, nec facile occurrebat, ut, cum tu haberes, quod ego desiderarem, invicem haberem, quod tu accipere velles, electa est materia cujus publica & perpetua æstimatio difficultatibus permutationum æqualitate quantitatis subveniret, das ist: Weil sich nicht leicht und allezeit zugetragen, daß der eine dasjenige hatte, was der andere verlangte, und im Gegentheil der andere auch nicht eben dasjenige besaß, was dieser begehrete, so wurde eine gewisse Materie, welche eben das Geld oder ein Gepräge nach rechtem Schrot und Korne ist, ausfindig gemachet, daß durch derselben allgemeinen beständigen und gleichen Wehrt dasjenige ersetzet und erlanget werden könte, welches durch die beschwerliche Art der Vertauschung der Sachen selbst nicht allezeit zu erhalten gewesen. Woraus erhellet, daß alles was geschehen zu Beförderung der Commerciorum geschehen seyn müsse.

Guardein.

Wer ist dann wohl der erstere wahre Erfinder von Münzen gewesen?

 Juriste.

Juriste.

Man hat davon keine gewisse Nachrichten, ausser daß einige behaupten und dafür halten wollen, daß es Abrahams Vatter, mit Namen Thara, gewesen sey. Wie Albericus de Rosate berichtet.

Guardein.

Was hat derselbe vor Münz-Sorten am ersten geprâget?

Juriste.

Nach Rosati Relation sollen es die 30. Silberlinge gewesen seyn, um welche Judas den Heyland der Welt verrahten hat; ob aber diese Silberlinge die ersten Münzen in der Welt auch wircklich gewesen, und Thara solche auf Verlangen des Königes Nini zu Ninive, des Beli Sohns geschlagen, welche nachmahls durch so viel Hânde gegangen, bis sie endlich in den Gotteskasten der Jüdischen Priester gekommen sind, darüber kan Caspar Ziegler de jure Majest. lib. 1. C. 49. §. 4. pag. 810. seq. eingesehen werden.

Guardein.

Wir wollen von dieser weitlâuftigen Historie abstrahiren, damit dieselbe nicht zu weit hinein gehen: dann ich habe dazu jetzo nicht wohl die Zeit, kan es aber auf ein ander mahl geschehen, so wird es mir lieb seyn, weilen ich einen rechten Begriff vom Münzwesen zu erlangen trachte, wozu ich ohne die Historie nicht gelangen kan.

Juriste.

Die Münz-Wissenschaft ist eine Lehre, welche einen Menschen in die Historie hinein führet; und zum nützlichen

Zeitvertreib dienet: Gleichwie aber keiner darzu ohne Mühe, Zeit, Geld und Gedult kommen kan, so wollen wir uns nur um Hauptsachen und Dinge bekümmern die uns angehen, und Nutzen schaffen; dann sobald wir mit einander vom Gepräge oder von dem Bilde und von der Uberschrift gesprochen, wodurch die Güte und der Gehalt der Münzen angezeiget und determiniret wird, so wollen wir diese Unterredung vor dasmahl schliessen.

Guardein.

Ich glaube es, und bin davon zufrieden, daß wir pro nunc von der Historie abgehen, wann ich nur bey dieser Promenade noch den Unterscheid erfahren kan, der zwischen dem Gelde und Münzen ist, und weiß wie Güte und Gehalt durch Bildnisse und Uberschriften angezeiget werden, womit dieselbe diese Unterredung zu schliessen sich vorgenommen haben.

Juriste.

Geld und Münzen differiren in so weit von einander, daß jenes aus verschiedenen Münz-Sorten bestehet, diese aber jenes ausmachen. Das Gepräge oder das Bild und die Uberschrifft machet Gold und Silber zur Münze, und nicht zum Gelde, welches nicht verfälschet werden darf; dann durch das Gepräge und die Uberschrift wird die Versicherung des Geldes im Wehrt nach Schrot und Korn versichert, worauf nemlich die Integrität einer Münze ankommt, weshalben der Ost-Gothische Königin mit sehr harten und nachdrücklichen Worten die Münzen unverfälscht zu lassen gebothen und befohlen hat. Ibi: Monetæ integritas omnino debet quæri ubi & vultus noster imprimitur, & generalis utilitas invenitur. Quidnam erit tutum, si in nostra peccetur effigie? & quam subjectus corde

corde venerari debet, manu sacrilega violare festinet; sit mundum, quod ad formæ nostræ Serenitatis adducitur. Claritas regia nihil admittit infectum. Nam si vultus cujuslibet sincero colore depingitur, multo justius metallorum puritate principalis gratia custoditur. Auri flamma nulla injuria permixtionis albescat. Argenti calor, gratiæ candoris arrideat. Aeris rubor in nativa qualitate permaneat. Pondus quis etiam constitutum denariis præcipimus servari. Woraus man wahrnimmt, daß kein Mißbrauch oder Falsification in Schrot oder Korn sollen gedultet, sondern die Münzverbrecher bestraffet werden.

Guardein.

Der Ost-Gothische König hat recht daran gehandelt, daß er die Verfälschung der Münzen in Schrot und Korn unter harten und nachdrücklichen Terminis verbotten hat; weilen man Respect vor Kayser, Könige, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs haben, und aller Münz-Herrn Bildnisse, Wapen, Umschrifft, Jahrzahl und Ziffern veneriren und heilig halten muß.

Juriste.

Man muß sie allerdings heilig halten; dann die Kennzeichen einer Münze bestehen in eines Münz-Herrn Bildniß, Wapen, Umschrift, Jahrzahl und Ziffer, wie viel dasselbige Stück wehrt sey, davon die Münz-Ordnung Ferdinandi I. de anno 1559. §. wie aber vorgestellete Sorten p. 10. & 18. nachfolgendes disponiret: Auf der einen Seite soll unser und des Reichs-Apffel in des Adlers Brust, und in demselbigen die Ziffer, wie viel Kreutzer dasselbige Stück gelte, gesetzet werden, auf der andern Seite des Münz-Herrn oder Stan-

des

des Wappen mit sammt seiner gewöhnlichen Umschrifft und der Jahrzahl.

Guardein.

Diese Münz-Ordnung ist niemahlen observiret worden, wie aber die vorhergegangenen Reichs-Abschiede, Edicta, Satz- und Ordnungen in diesem Fall beschaffen gewesen sind, und was deshalben verordnet worden sey, solches wird mir der Herr Doctor erzehlen. Ich glaube nicht, daß die Reichs-Stände wegen des Gepräges an die Reichs-Constitutiones sich binden.

Juriste.

Diese Materie schicket sich noch nicht hieher: so bald wir aber darauf kommen, so will ich nichts unbeantwortet lassen, dann wir müssen zuvor, ehe wir solches thun, von Münzen der Fränckischen Könige, der Perser und Araber das Gepräge der Carolingischen Könige in Franckreich und anderer Kayser Bildnissen mit einander sprechen, ehe wir nach der Ferdinandischen Münz-Constitution und nachfolgenden Abschieden, Edicten und Ordnungen das Gepräge untersuchen, daß ich davon einmahl Erwehnung gethan, solches ist zufälliger Weise geschehen.

Guardein.

Wie haben dann die Münzen der Teutschen und Fränckischen Könige u. s. w. ausgesehen, sind selbige berühmt gewesen oder nicht?

Juriste.

Die Münzen der Teutschen und Fränckischen Könige sind zu alten Zeiten die berühmtesten Münzen gewesen, die man

man gehabt hat; Gestalten die Fränckischen Könige Merovingischen Stammes, Münzen mit ihrem Bilde prägen lassen, welche im Römischen Reich, und zwar zu Zeiten Kaysers Justiniani des Ersten gänge und gebe gewesen, welches keinen ausländischen Münzen verstattet worden ist. Wie Procopius de Bello Gothico lib. III. cap. 33. Edit. Parif. es bezeuget. Ibi: Jamque Arelate circensibus præsident, & nummos cudunt ex auro Gallico, non imperatoris, ut fieri solet, sed sua impressos effigie. Monetam quidem argenteam Persarum rex arbitratu suo cudere consuevit, auream vero neque ipsi, neque alii cuipiam barbarorum regi, quamvis auri domino vultu proprio signare licet, quippe ejusmodi numisma commercio vel ipsorum Barbarorum excluditur, welches Latein ich ins Teutsche übersetzete, wann dem Herrn Guardein die Lateinische Sprache nicht bekannt seyn, und das Gespräch nicht zu weitläuftig fallen solte.

Guardein.

Mir ist die Lateinische Sprache nothdürftig bekannt; ob aber die Fränckischen Könige in Puncto der güldenen Münzen für andern Königen einen würcklichen Vorzug gehabt haben, solches werden sie mir erzehlen.

Juriste.

Die Fränckischen Könige haben wegen der güldenen Münzen vor den Königen von Persien und Arabien einen grossen Vorzug gehabt, wie Zonaras in lib. III. cap. 8. meldet, worauf ich provocire. Dessen Worte lauten wie folget: Ibi: Etiam arabicum fœdus rupit, causa ex eo sumta, quod annui tributi moneta, non Romanorum signum, sed novum arabicum haberet. Neque vero aureo nummo aliam imaginem, nisi imperatoris romani, insculpi fas erat.

M Guardein.

Guardein.

Wie hat das Gepräge der Carolingischen Könige in Franckreich ausgesehen?

Juriste.

Die Gestalt und das Gepräge der Münzen der Carolingischen Könige in Franckreich beschreibet le Blanc in Traite historique des Monnoyes de France. Kayser Carl der Kahle machet von seinem Gepräge, das den Münzen seiner Vorfahren gleichkommt, in seinem Edicto de anno 854. diese Verordnung: Ibi: Ut in denariis novæ nostræ monetæ ex una parte nomen nostrum habeatur in Gyro, & in medio nostri nominis monogramma; Ex altera vero parte nomen civitatis, & in medio crux habeatur.

Guardein.

Wie sahen die Münzen der nachfolgenden Kayser aus?

Juriste.

Die Münzen einiger Kayser sahen ausser dem Bildniß fast eben so aus wie die andern; dann das Bildniß war heßlich anzusehen, welches die Ungeschicklichkeit der Stempel-Schneider verursachet, womit man bey der damahligen gantz kunstlosen Zeit versehen gewesen ist. Sonsten hat man zu gantz alten Zeiten, als zu Zeiten Hadriani, Antonini, & Caracallæ Göttinnen, die in der lincken Hand ein Horn des Uberflusses, in der rechten aber eine Schlüssel-Wage, in Ansehung des Gleich-Gewichts gehabt, angetroffen, ja so gar zu Kayser Severi, Valeriani, Floriani und Diocletiani Münzen wahrgenommen und gefunden, auf welchen man eine dreyfache Göttin erblicket zu deren jeder Füssen ein Hauffen Geld

Geld lieget. Eine Münz-Gerechtigkeit also zu besitzen, ist etwas importantes, welches von den Ständen dieses Reichs nicht darf gemißbraucht werden.

Guardein.

Wer hat dann von denen Reichs-Ständen zum ersten die Münz-Gerechtigkeit erhalten?

Juriste.

Zum ersten haben solche die Geistlichen, hernach die Weltlichen, zuletzt aber die Reichs-Städte erhalten, wie die alten Münzen bescheinigen, die man hin und wieder noch antrifft.

Guardein.

Von wem haben dieselben solche Freyheit erhalten?

Juriste.

Von den Teutschen Königen und Kaysern.

Guardein.

Auf was Art und Weise ist solches geschehen?

Juriste.

Ex gratia.

Guardein.

Ist dann zu Anfang den Münz-Ständen kein Gepräge vorgeschrieben worden?

Juriste.

In vielen über das Münz-Regal ertheilten Begnadigungs- oder Freyheits-Brieffen ist ihnen kein Gepräge vorge-

schrieben, sondern nur schlechterdings moneta verliehen worden, daß es ihnen freygestanden, ein Gepräge nach ihrer Willkühr zu erwählen, die ihnen beliebte, welches Beneficium sie auch beybehalten haben.

Guardein.

Woher wissen dieselbe solches?

Juriste.

Der Augenschein ihrer abgebildeten ein und zwey seitigen Münzen oder sogenannten Blech-Pfennige die ich öfters gesehen, ergiebet es deutlich, worüber die davon handelnde gelehrt- und ungelehrte Schriften können nachgeschlagen werden.

Guardein.

Haben dann Bischöffe und Aebte einerley Gepräge gehabt?

Juriste.

Sie haben nicht einerley Gepräge gehabt, sondern ein jeder hat sein eigenes, oder seines Schutz-Heiligen Bildniß mit gewöhnlichen Zierrathen und Umschriften ihrer Namen auf die Münzen schlagen lassen.

Guardein.

Was haben aber Hertzoge, Fürsten und Grafen für Gepräge gehabt?

Juriste.

Ein jeder hat sein besonderes Gepräge gehabt, wie die in ein und andern alten Münz-Archiven vorhandene Urkunden, Abdrücke, Sorten und Nachrichten documentiren, wodurch

wodurch erwiesen wird, daß sie in gantzer und halber Gestalt, zu Roß und zu Fuß, stehend und sitzend, mit Schwerdtern, Fahnen und Schilmen behelmet, geharnischt, gepantzert, gestieffelt und gespornet, mit und ohne Namen erscheinen.

Guardein.

Haben geist- und weltliche Stände es bey diesem Gepräge beständig gelassen.

Juriste.

Nein, sondern sie haben nach gerade ihre Wappen auf die Münzen setzen lassen.

Guardein.

Siehet man dann auf den uhralten Münzen der Stände keines Kaysers Bild und Namen?

Juriste.

Nein, weilen ihnen nicht anbefohlen worden ist, des Kaysers Bild und Namen, oder dessen Reichs-Zeichen und Wappen darauf prägen zu lassen.

Guardein.

Wie siehet es aber mit dem Gepräge der Reichs-Städte aus, die am letzten mit dem Münz-Regal aus Gnaden versehen worden sind?

Juriste.

Mit den alten Münzen und Geprage der Reichs-Städte, die am allerspätesten zum Münz-Recht gelanget sind, hat es eben die Bewandniß, dann diese waren vorhin Grafen oder Herrn verpfändet, oder zur Direction anvertrauet, die

nach ihrem Gefallen kein anderes als ihr Wapen auf die Münzen setzen lassen, wie die Nördlingischen Pfenuige aussehen, die man dann und wann noch antrifft.

Guardein.

Ist dann denen Ständen des Reiches für Ferdinandi Zeiten niemahlen ein Reichs-Gepräge vorgeschrieben worden?

Juriste.

Ja, aber sehr späthe, wie aus Kaysers Friederichs des II. Begnagigungs-Brief und Confirmation der Stadt Lübeckischen Freyheit de anno 1226. zu ersehen ist, worinnen diese Worte, wie ich mir aus ein und andern Lübeckischen Schriften annoch erinnere, stehen. Concedimus insuper eis, ut in ipsa civitate monetam sub charactere nostri nominis facere & cudere debeant. Aber in allen andern denen Münz-Ständen ertheilten Freyheits-Brieffen ist vorgesetzte Clausul nicht anzutreffen, daß sie auf ihre Münzen des Kaysers Bild und Wappen, oder ein ander Reichs-Zeichen sollen setzen.

Guardein.

Wann und zu welcher Zeit hat ein Römischer Kayser die Clausul eines Reichs-Gepräges ausgelassen, und wie hat der Kayser mit Namen geheissen, der es gethan hat.

Juriste.

Es ist der hochseeligste Kayser Carl der IV. gewesen, der diese Clausul im Jahr Christi 1356. ausgelassen hat. Vide Güldenen Bulla tit. X. ibi: Der König in Böhmen ist von Alters her berechtiget gewesen, und privilegiret worden, mone-

tas

tas auri & argenti sub omni modo & forma schlagen zu lassen.

Guardein.

Hat niemand mehr solche Freyheit gehabt und genossen. monetas sub omni modo & forma schlagen zu lassen?

Juriste.

Ja, dann es sind auch vom Burggrafen Friederich zu Nürnberg in Bayreuth und Culmbach gute Pfennige und Heller geschlagen worden, nach dem Schrot und Aufzahl, wie man dergleichen zu Nürnberg zu Lauff, oder in andern umliegenden Oertern schlagen lassen; ohne daß man das Reichs-Wappen, oder ein Zeichen von der Cron Böhmen darauf antrift, welches ihm von niemand anders als besagten Kayser Carl den IV. freygegeben worden ist. Lymn. J. P. lib. V. cap. VI. §. 130. pag. 200. &c. Der den Burggrafen insbesondere auch erlaubet, am St. Georgen Tag in langen Zenn und Neustadt an der Aisch kleine Gold-Münzen, als die kleinen Florentiner Gold-Münzen, ohne Reichs- oder Böhmisches Zeichen schlagen zu lassen. Ruprecht Thomä, einem Herrn zu Dieste ist das Münz-Regale verliehen worden, Geld mit dem Gepräge und Zeichen seiner Wappen, wie es ein Herzog von Braband, ein Graf von Flandern, und Bischof von Lüttig gehabt hat, auf Zahl und Korne ohnnachtheilig schlagen zu lassen.

Guardein.

Haben sich dann gar keine Reichs-Stände an das Gepräge gebunden, und wie heissen selbige?

Juriste.

Die Reichs-Stände, die sich an das Gepräge gebunden

den haben, sind eigentlich die Stadt Lübeck, Lüneburg, Hamburg, Straßburg, Kempten, Rothweil, Augspurg, Donawerth, Kaufbeyren, und noch andere mehr, denen die Herrn Grafen von Erbach und andere Stände des Reiches mehr gefolget sind.

Guardein.

Was haben aber diese Städte eigentlich für Münzen prägen lassen.

Juriste.

Die Stadt Lüneburg hat Rheinische Gold-Gulden schlagen lassen, auf der einen Seite mit einem Adler, und auf der andern Seite mit St. Georgen Bild, und einem Drachen. Ingleichem auch Gulden mit St. Johannis Bilde, und unter seinen Füssen das Wappen des Herzogthums zu Lüneburg, und auf der andern Seite den Kayserl. Apffel mit einem Creutze.

Guardein.

Wie sahen die Lübeckischen Münzen aus?

Juriste.

Die Herrn Lübecker nahmen bald das Reichs-Zeichen und ihr eigen Wappen, bald aber veränderten sie Wappen und Reichs-Zeichen, welches seinen Ursprung von dem Kayserlichen Münz-Privilegio hat, das dieselbe im Jahr 1437. erhalten haben, worin von keinem Reichs-Zeichen was gedacht ist.

Guardein.

Wie waren die Hamburger Münzen beschaffen?

Juriste.

Juriste.

Im Jahr 1435. ist der Stadt Hamburg die Macht gegeben worden, unter eines jeglichen Kaysers Namen goldene Münzen schlagen zu lassen, auf der einen Seite den Kayserl. Apffel und Creutz, und auf der andern Seite St. Peters Bild und Umschrift: Moneta aurea Hamburgensis, wobey es die Hamburger aber nicht lange gelassen haben, weilen Kayser Friederich der Dritte es geändert, und ihnen 1475. die Freyheit verliehen, unter ihren Zeichen Gulden prägen zu lassen.

Guardein.

Wie sahe das Straßburger Gepräge aus?

Juriste.

Kayser Maximilianus der Erste, befahl der Stadt Straßburg, Kempten und Rohtweil den Reichs-Apffel an, oder den Reichs-Adler, mit dem Kayserlichen Titul und Umschrift, wobey sie ziemlich lang geblieben sind.

Guardein.

Wie ist es mit dem Augspurger Gepräge gehalten worden?

Juriste.

Den Augspurger, Kaufbeyern und Donawerthern war von Kayser Carl dem Fünften anbefohlen worden, das Kayserliche Brust-Bild auf die Münzen zu setzen, welches Brust-Bild die Herrn Grafen von Erbach auch auf ihre Münzen prägen lassen.

Guardein.

Wie es scheinet, so sind die bisherigen Römischen Kayser wegen der Reichs-Zeichen niemahlen unter sich eines Sinnes gewesen; dann es wollen mir keine davon beyfallen die es gethan haben. Wissen dieselbe aus der Historie Kayser zu nennen, so seyn sie von der Güte und communiciren mir deroselben Namen.

Juriste.

Der eintzige Römische Kayser Carl der Fünfte hat im Jahr 1551. verordnet, daß alle und jede Sorten der Reichs-Münzen von dem grössesten bis zum kleinesten, auf der einen Seite den Reichs-Adler mit 2. Köpffen und Reichs-Apffel in des Adlers Brust, mit der Umschrift des Kaysers Caroli V. Imperat. &c. führen sollen, welchem Exempel niemand als Ferdinandus gefolget ist, sonsten haben es keine gethan.

Guardein.

Haben sich dann die hochlöbl. Reichs-Stände an diese Reichs-Verordnung gekehret, und den Befehl des Kaysers in Puncto des Gepräges in Acht genommen, oder sind dieselbe auch davon abgewichen?

Juriste.

Unter den geistlichen Herrn Churfürsten hat sich meines Wissens nach noch kein eintziger an diese Reichs-Zeichen gebunden, von den weltlichen Chur- wie auch andern Fürsten, Grafen und Herrn sind hingegen viele vorhanden, die von den Reichs-Zeichen keine Haarbreit abgewichen sind.

Guardein.

Wie heissen die weltlichen Churfürsten, die solches gethan, und sich an die Reichs-Zeichen gebunden haben?

Juriste.

Juriste.

Es hat im Jahr 1525. Churfürst Ludewig der V. zur Pfaltz den zweyköpfigen Reichs-Adler mit der Uberschrifft Carl. V. Cæs. & Imp. Rom. auf seine Thaler schlagen lassen; ausser diesen aber hat es keiner gethan; wiewohl doch schon vorhero, wie mir jetzo beyfällt, Friederich der Weise, Churfürst zu Sachsen, auch Müntzen machen lassen, worauf ein zweyköpfiger Reichs-Adler, unter Kaysers Maximiliani des Ersten Namen zu sehen gewesen ist. Der unglückselige Churfürst Johann Friederich aber hat nach seiner Wiederkunfft aus dem Kayserlichen Verhaft 1552. einen Thaler mit einem doppelten Reichs-Adler und dem Kayserlichen Titul prägen lassen, den der Churfürst Joachimus der Zweyte zu Brandenburg, und einige geistliche Fürsten und Stände, als der Ertz-Bischof zu Bremen, die Ertz-Bischöffe zu Cammerich, die Bischöffe von Straßburg, und viele andere Bischöffe, Aebte und Herrn nachgefolget sind.

Guardein.

Wird dann gar keinen Churfürsten und Ständen des Reichs erlaubet ohne Reichs-Zeichen auf der einen Seite, und auf der andern Seite ein Brust-Bild auf die Müntzen schlagen zu lassen.

Juriste.

Einige Marggrafen und Fürsten, wie auch der Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg Grubenhagischer Linie Wolffgang und Philipp sammt dem Hertzog zu Würtenberg Friederich, und Johann Friederich, wie auch Hertzog zu Mecklenburg, Johann Adolf und Landgrafen zu Leuchtenberg Georgen, auch andere Reichs-Grafen und Reichs-

Stände haben auf ihre grobe und andere Münzen accurat das Reichs-Gepräge in Acht genommen, andere aber, die die Majora ausmachen, nicht: Daß das teutsche Münz-Gepräge, welches Anfangs beliebig, und nachhero vom Reich vorgeschrieben worden, auch aus solcher Ursache willkührlich kan genannt werden; In specie, da auch daneben das gantze Munzwesen in Schrot und Korn nach denen publicirten Reichs-Münz-Ordnungen schlecht observiret worden, worüber das Hauptwerck nachgeblieben, und das Neben-Werck als ein Accessorium quod sequitur suum principale wegfallen müssen.

Guardein.

Was bedeutet eigentlich der Reichs-Adler und Reichs-Apffel?

Juriste.

Der Reichs-Adler und Reichs-Apffel zeiget an, daß die hochloblichen Herrn Münz-Stände ihre Gerechtigkeit nicht von sich selber, sondern vom Reich haben, und daß der Kayser das Haupt und die Obrigkeit vom Reich und Ständen sey.

Guardein.

Wann dieses wahr ist, wie ist es dann möglich, daß die Reichs-Stände, wie geschicht, vom Reichs-Münz-Gepräge abgehen können, der Herr Doctor resolvire mir diese Quæstion.

Juriste.

Es scheinet zwar, daß des heiligen Römischen Reiches Münz-Satzungen in puncto des Gepräges von allen Ständen des Reichs exacte müsten observiret werden, und niemanden erlaubet sey davon abzugehen; Alldieweilen aber die Römischen

mischen Kayser post obitum Caroli quinti selbst davon abgegangen sind, und an das Reichs-verordnete Münz-Gepräge nicht gedacht, wann sie neue Münz-Privilegia verliehen haben, sondern vielmehr im Jahr 1650. den Grafen von Ranzau, wie auch dem Hochgräflichen Wartenbergischen Hause 1707. ohne Benennung eines Römischen Reichs-Zeichens monetam cum libera gegeben, worauf man sich instar omnium kan beruffen, so werden Churfürsten, Fürsten und Grafen sich auch an kein Reichs-Gepräge mehr binden.

Guardein.

Dörffen dann aber die Reichs-Städte das Reichs-Zeichen auch weg, und cum libera wie andere Stände des Reichs müntzen lassen?

Juriste.

Die Kayserlichen freyen Reichs- und andere Städte, die das Münz-Regal haben und exerciren, dürffen den Kayserl. Reichs-Adler von ihren Müntzen nicht wohl weglassen, sondern sich als Reichs-Bürger den Reichs-Münz-Ordnungen, Edicten und Satzungen unterwerffen, und sich niemanden als den unüberwindlichen Adler-Flügeln anvertrauen, wann sie ihre edle Freyheiten, die dieselbe haben und geniessen, ferner zu behalten, intendiren; dann, wo sie vom Reichs-Apffel und Adler abweichen, worunter dieselbe bishero ruhig geschlaffen haben, so möchte es übel für sie aussehen, welches ich keinen redlich patriotischen Reichs-Bürgern, die bishero gesungen haben: Unter deinen Schirmen, bin ich für dein Stürmen aller Feinde frey, gönne. Es sind zwar einige die es thun, aber doch wenige, und die es thun haben Verantwortung zu gewarten; weilen es der Reichs-Obrigkeitlichen Hoheit zuwider lauffet; dann die Freyheit die Churfürsten,

Fürsten und andere Stände des Reichs, die keinen Reichs-Adler und Apffel, sondern ihre eigene Bildnisse und Wapen auf ihre Münzen prägen lassen, gebrauchen; solche können sie aus vielerley Ursachen nicht prätendiren, sondern thun vernünftiger, wann sie in Ubung ihrer Münz-Freyheiten keine Haarbreit von den Reichs-Satz- und Münz-Ordnungen abweichen, sondern damit aufmercksam umgehen.

Guardein.

Was haben aber die höhern Reichs-Stände dazu für Ursachen gehabt, daß sie das Kayserliche und des Reichs Wappen von ihren Münzen weggelassen haben?

Juriste.

Sie verneynen es sey ihrer Freyheit zuwider, bey dem Gebrauch des Reichs-Gepräges zu verbleiben, damit ihre Münzen von den Gnaden- Denck- und Schau-Pfennigen möchten unterschieden seyn, die sie manniges mahl dem Römischen Kayser oder einem andern zu Ehren schlagen lassen, auf welchen allerhand Geschichte und berühmte Thaten, auch Brust-Bilder gesetzet werden, dergleichen gewöhnliche und Landesläufige Münzen, worauf ihr eigen Bildniß, Wappen und Umschriften vorhanden wären, sich von den Medaillien distinguiren musten.

Guardein.

Sie haben nicht Unrecht, dann der Unterscheid zwischen Münzen und Medaillien ist löblich, wann nur das vorgeschriebene Reichs-Gepräge aus der und aus keiner andern Ursache vom Gelde wegbleibet; massen Schau-Pfennige und Münzen,

Münzen, wie dieselbe sagen, auch allerdings von einander unterschieden werden müssen.

Juriste.

Wann ich die rechte Warheit bekennen soll, so bekümmere ich mich was Münze anbetrift, niemahlen um das Gepräge, sondern nur um Schrot und Korn, oder den innerlichen und äusserlichen Gehalt einer Münze, ob nemlich die Münze Reichs-Constitutions-mäsig sey oder nicht, worauf derselben Wehrt ankommt, und ein General- und Special-Guardein allemahl im Probiren sehen muß; sind die Gepräge oder die eigene Bildnisse, Wapen und Umschriften derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs aber sauber gemachet und gestochen, welches auf einem geschickten Wappen- und Bildmacher, der saubere Arbeit in Stahl verfertigen, und die Brust-Bilder nach dem Leben graviren kan, ankommt; so ist es gut, und gereichet den Münz-Ständen zum Ruhm, die einem solchen Mann den Namen eines Medaillieurs beylegen können. In Franckreich, Engelland, Spanien, Italien und Teutschland, als am Hartze, Nürnberg und Augspurg auch andern Orten in der Nähe giebet es solcher geschickten Leute oder Medaillieurs sehr viel.

Guardein.

Wie ist es aber, da wir discursive auf Schau-Pfennige kommen, mit dem Alterthum der Medaillien oder Schau-Pfennigen beschaffen, können mir dieselbe davon auch einige Nachricht geben, so ist mirs angenehm?

Juriste.

Medaillien werden in alte und moderne Medaillien eingetheilet. Alte oder antique Medaillien sind alle diejenigen,

die

die bis auf das dritte oder vierte Seculum nach Christi Geburt geschlagen worden: Andere führen andere Concepte davon, und wollen die alten Medaillien nicht weiter als bis zum Ende des Kaysers Gallieni gelten lassen, da das Reich in Abnehmen gerathen ist: Wieder andere stehen in den Gedancken, daß solches nur antique Medallien zu nennen seyn, die zu Zeiten Constantini, bis zum Kayser Augusto oder Carl dem Grossen zum Vorschein gekommen sind. Man hat auch Lateinisch und Griechische Medaillien, wovon die Griechischen den Vorzug haben, welches die ersten und ältesten, die vor der Erbauung der Stadt Rom von Königen und Ständen von Gold, Silber oder Ertz, mit solcher Kunst und Zierlichkeit heraus und zum Vorschein gekommen sind, daß man nie, wie die Historie vermeldet, ihres gleichen gefunden hat.

Guardein.

Wie heissen dann die Lateinischen antiquen Medaillien, wovon sie sagen?

Juriste.

Man nennet die antiquen Lateinischen Medaillien Consulares und Imperiales, worunter die Consulares dem Alterthum nach den Vorzug haben müssen; weilen man zu der Zeit, daß Rom von Königen beherrschet worden ist, von Gold und silbernen Müntzen nichts gewust hat. Die Imperiales werden Kayserliche genannt, und für antique paßiret, die bis ins 15te Seculum geschlagen und ans Licht gekommen sind. Die recht curieusen Liebhaber aber æstimiren keine andere als diejenigen, die zur Zeit des Römischen Reichs, so lange solches floriret, gemacht worden; nach deren Rechnung diejenigen nur alte Imperiales seyn können, die von Julio

lio Cæsare oder von Augusto als de anno 700. nach Erbauung der Stadt Rom an, bis ohngefehr auf das Jahr nach Christi Geburt 260. oder nach Erbauung der Stadt Rom in anno 1010. publiciret sind; dann die Zeit daß das Reich gefallen, wann man bis auf die Zerstöhrung des Constantinopolitanischen Kayserthums, oder auf das Jahr 1453. in welchem Jahr die Türcken das Reich eingenommen, und das occidentalische Kayserthum genennet haben, gehen will, machet eine Zeit von 1200. Jahren aus.

Guardein.

Was wird unter modernen Medaillien verstanden?

Juriste.

Moderne Medaillien, woraus die Cabinets derjenigen Liebhaber bestehen, welche sich wegen des hohen Wehrts mit Antiquen nicht einlassen wollen, werden diejenigen genannt, die in den 3. letzten Seculis sind zum Vorschein gekommen, worauf man die Suiten und Ordnungen der Päbste, Kayser, Könige, Fürsten, Städte und vieler Privat-Personen siehet, mit welchen Medaillien ich es halte; ob ich schon von dieser Kunst kein sonderlicher Kenner bin, und mich auf dieses Studium geleget habe, dann es sind die antiquen Medaillien wo nicht alle, doch mehrentheils gegossen, die Modernen aber gepräget, die von den gegossenen gar leicht können unterschieden werden: Nach antiquen Medaillien und Inscriptionen, womit man leicht betrogen wird, hat man Leuten, die es nicht verdienen, Ehre angethan, und Figuren und Bildnissen darauf gesetzet, die nicht so ergötzlich als die Modernen sind, worauf man gantze See- und Feld-Schlachten, Belagerungen, Einzüge, Kayser- und Königliche Crönungen, Leichen-Gepränge, Bündnisse, Vermählungen, Fami-

lien, wie auch Policey= und Religions=Sachen mehr mit als ohne Jahrzahl antrift, in Rußland sind auch vor Zeiten drey schöne Medaillien von Siberischem Gold, welches dem Mexicanischen Golde gleichet, zu verschiedenen mahlen, und sowohl als es an einem Ort geschehen können, geschlagen worden, und zum Vorschein kommen; deren die erstere die Crönung der Kayserin Catharinä, die andere den mit Schweden getroffenen Frieden, und die dritte den Tod des grossen Kaysers Petri I. angezeiget; wie Aubry de la Motraye dans ses Vojages en Europe, Asie & Afrique meldet.

Guardein.

Welche Medaillien sind aber wohl die rareste und angenehmsten?

Juriste.

Diejenigen Schaustücke sind die raresten, die wenig zu haben sind, oder jemand selten zu Gesichte kommen, sie mögen von Gold, Silber, Ertz, Kupfer, Bley oder Eisen seyn; dann man muß sie nicht schätzen nach der Materia woraus sie geschlagen sind, sondern nur fragen ob sie viel gesehen werden oder nicht? werden sie viel gesehen, so sind die goldenen und silberneu die besten; massen es seyn kan, daß eine Medaillie mehr in Gold als in Silber, Ertz, Kupfer, Bley oder Eisen & vice versa zu bekommen seyn. Ich für meine Person halte es wegen des Wehrtes mit gold= und silbernen Medaillien, die zu allen Zeiten zu Münzen gemachet werden können, wozu man kein Ertz, Kupfer, Bley und Eisen nehmen darf; Gestalten zu den Gold=Schaustücken und Silber=Medaillien die alten Griechen, und andere die dergleichen schlagen lassen, lauter fein Gold und Silber genommen haben, als wornach man sich an den meisten Orten im Reich annoch

annoch richtet: Nach meinem Gousto halte ich es beständig mit den feinen Medaillien; sind es aber Schaupfennige oder Medaillonen, die als Denckmahle fremden Gesandten und ausländischen Fürsten zum Präsent gereichet, und bey öffentlichen Crönungen oder triumphirenden Einzügen unter das Volck geworffen werden, so kommt es auf kein fein Silber, sondern nur darauf an, daß man solche Medaillonen auf einen inner- und äusserlichen Wehrt setzet, und als Species- oder Courrent-Müntzen paßiren lässet, dergleichen Gedächtniß-Pfennige man viele siehet.

Guardein.

Sind dann auch wohl Medaillien wieder diesen und jenen Herrn zum Vorschein gekommen?

Juriste.

Viele Medaillien sind wieder diesen und jenen gesalbten Herrn zum Vorschein gekommen; dann man findet Schau-Stücke, da man auf der einen Seite ein gesalbtes Haupt, und unter demselben einen Teuffels-Kopf, und auf der andern Seite einen Narren-Kopf antrift, welche lächerlich und närrische Bilder in Teutschland und Holland gemacht und gegossen sind. Schaustücke, die keinen Geschmack, Verstand und Gelehrsamkeit anzeigen, sind nicht wehrt daß man ihnen das Anschauen würdiget: Ich halte es mit sinnreichen Pfennigen und Sinnbildern, welche allemahl die besten sind. Mein lieber Herr Guardein thue mir nur den Gefallen, und lasse auf Wahl und Crönung auch welche schlagen; Gestalten man Ursache hat Freuden- und Gedächtniß-Pfennige unter das Volck zu werffen, daß uns der liebe GOtt ein unüberwindliches Reichs-Oberhaupt, als einen Röm. Kayser wieder bescheret hat, welcher das verfallene Müntzwesen vom

Verderben befreyen, und nach Anleitung der Reichs=Satzungen, Abschiede, Edicte, Kayserl. Wahl=Capitulationen und Ordnungen den Leipziger Fuß nachdrücklichst introduciren, und mit Beytritt des Teutschen Reichs dem Frantzösischen Waffen und Kriegs=Feuer, womit sie gantz Teutschland verwüsten, und in das Joch der Sclaverey stürtzen wollen, mächtigen Wiederstand thun, die Zerrüttung der edlen Reichs=Freyheit, und dessen unverantwortlichen Umstürtzung kräftiglichst abwenden, und das liebe Vaterland wieder in Ruhe setzen kan; dann die Churfürstl. sämmtliche Herrn Wahl=Bottschafter haben nunmehro den Herrn Groß=Hertzog von Toscana, worauf das gantze Reich continuirlich reflectiret hat, zum Röm. Kayser erwählet. Ich habe zwar im Anfang und überall in meinen Discursu nur von einer bevorstehenden Kayser=Wahl gesprochen, allein sie ist GOtt lob vorbey.

Guardein.

Wann und zu welcher Zeit ist dann die Kayser=Wahl geschehen, und wie heisset der Herr Groß=Hertzog mit Namen, worauf ich Freuden=Medaillien soll schlagen lassen?

Juriste.

Die Wahl ist vor einigen Wochen geschehen, und der Allerdurchlauchtigst=Großmächtigsten Fürstin und Frauen, Mariä Theresiä, Königin zu Ungarn und Böhmen, glorwürdigst Allerdurchlauchtigster Ehe=Gemahl und Mit=Regente, mit Namen Franciscus Stephanus, zum Frolocken alles Volcks und patriotischen Reichs=Unterthanen unanimiter zum Kayser erwählet, und von einem Herold proclamiret, nachhero aber gecrönet worden.

Guardein.

Guardein.

Ich gratulire dazu gantz unterthänigst, und bitte mir Devisen aus, die hierauf quadriren; Gestalten ich ohne Sinnbilder nicht kan fertig werden, wollen dieselbe mir aber einige communiciren, so soll es an keinen Pfennigen fehlen, woraus meine Freude verspüret werden könte; dann, daß die Wahl schon vorbey sey, solches habe ich nicht gewust.

Juriste.

Ich will denselben Devisen geben, dann ich weiß es gewiß, daß sie geschehen, und für den Herrn Groß-Hertzog von Toscana glücklich ausgefallen sey. Ja ich weiß, was diese Wiederherstellung eines Allerdurchlauchtigsten Oberhauptes für Ruhe zuwege bringet, und bey Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, und deroselben getreuen Teutschen Unterthanen für Freude erwecket, daß der durch das Absterben Kaysers Caroli des Siebenden glorwürdigsten Andenckens erledigter Thron mit einem tüchtigen Oberhaupt wieder versehen, und darzu der Heldenmüthigsten Königin von Böhmen und Ungarn Ihr Hr. Gemahl einhelliglich erwählet worden ist; daß ich aber die wahre Freunde des lieben Teutschlands solte recht beschreiben und abbilden können die es hierüber hat, solches bin ich nicht capabel zu verrichten, weilen sie wegen der zärtlichen Liebe für das Ertz-Hertzoglich Oesterreichische Haus unbeschreiblich ist, daß damit die Kayserl. Crone wieder verknüpffet werden wollen. GOtt erhalte dieses heilige Reichs-Oberhaupt in Gnaden, daß dieselbe sammt Dero hertzinniglich geliebtesten Kayser- und Königlichen Frau Gemahlinnen das höchste Ziel der Jahr glückseligst erreichen, und den Röm. Reichen ein beständigen Frieden zuwege bringen mögen. Er lasse keinen Wunsch getreuer

Stände und Unterthanen auf die Erde fallen, sondern heilige dieselben in Warheit, dann sein Wort ist die Warheit. Ich werde, was das Münzwesen anbetrift, unter Kayserl. Schutz von Münz-Sachen mit dem Herrn Guardein eine Zeitlang ohnpartheyisch discuriren, und mich bemühen, daß der Leipziger Fuß mit Manier ergriffen und exequirt werde: Wäre mein Vermögen so beschaffen als mein Wollen, so ließ ich für Freuden lauter Gedächtniß-Pfennige prägen, und unter das Volck werffen, aber so muß ichs mit Papier verrichten, und meine Freude durch dem Druck bekannt machen.

Guardein

Wie sollen aber die Devisen heissen, die mir dieselbe zu Medaillien auf Wahl und Crönung wollen geben.

Juriste.

Zu sothanen Schau- und Freuden-Pfennigen, wozu sie nach ihrem Belieben ein und andere Umschriften, wann es nöthig seyn solte, sich selbsten aussinnen und eligiren können, schlage ich ihnen nachfolgende Emblemata vor: Als

Mars, der unter dem Avers providentia divina, auf einem Lehn-Stuhl unter 2. Cronen, die an einer Ketten über ihm aus den Wolcken hangen, sitzet, und von einem Engel in Gegenwart 9. ansehnlicher Cavalliers eine Crone erhält, die ihm derselbe auf sein Haupt setzet, und auf der andern Seite mit einem Adler einen Knoten vest zuziehet, mit dem Revers: Ligatus.

Auf der zweiten Medaillie kan eine Jungfer vorgestellet werden, die unter dem Avers Merita moderaminis inculpatæ tutelæ sich duelliret, und viele todte Menschen zwischen Feld-Fahnen und Gewehr für sich liegen hat, auf der andern Seite aber unter den Flügeln eines Adlers jemand die Hand reichet, mit dem Avers: Pax vobiscum.

Auf

Auf der dritten Medaillie ein Lauffer präsentiren, welcher unter dem Avers wartet, bis die Wahl vorbey ist; einer grossen Gesellschafft von 36. Personen, wovon 4. und 4. hinter einander um eine runde Tafel sitzen, ein Billiet überlieffern will, worauf die Worte stehen: De Paris, cito, cito; auf der andern Seite hingegen eine Kayserl. Crone die mit 9. ins Creutz und im Circul an einander gekettteten Churhüten umgeben ist, und auf einer grossen Egge im Felde lieget, wofür 2. Adler gespannet sind, mit dem Revers: Die güldene Bulle machet alles eben.

Die vierte kan 2. Würffeln, worauf 9. stehen, vorstellen, die auf einer Tafel liegen, welche von 9. Personen besetzet ist, unter dem Avers: Majorum victoria. Auf der andern Seite aber eine Crone im freyen Felde, wornach gegriffen wird, welche von einem Engel, der hinter einem Hohenpriester stehet, und jemanden crönet, an einer Schnur durch die Wolcken gezogen wird, mit dem Revers: Franciscus Cæsar.

Die fünfte Medaillie einen gekrönten Ball, der von einem Engel unter dem Avers: Tandem, einer gekrönten Jungfer zugeworffen wird, die für der Brust eines ausgebreiteten Adlers sitzet, und dessen Flügel ergriffen: Auf der andern Seite hingegen Cupido, der auf einem Thron unter einem Palmen-Baum einer gekröneten Dame die bey ihm sitzet, und Lilien für sich auf der Erde liegen hat, den Kayserlichen Seepter zeiget, und die Hand drücket, mit dem Revers: Pressuris grandior.

Die sechste Medaillie kan einen Schützen präsentiren, der unter dem Avers Tuto einen Adler auf seinen Achseln sitzen hat, und auf einen Falcken, der ein Rebhun greiffen will, Feuer giebet: Auf der andern Seite aber eine Hand, die aus den Wolcken eine Pistole losfeuert, und eine Lilien-Staude zerschmettert, mit dem Revers: Frangitur. Die

Die siebende einen Dannen-Baum, worunter eine gekrönte Danne sitzet, die unter dem Avers Theresia virens, von einem Engel Kayserl. Schmuck und Zierrathen empfänget: Auf der andern Seite aber 9. Personen, die an einem runden Tisch sitzen, und 9. Engels hinter sich stehen haben, die ihnen mit einem Sprach-Rohr durch das Ohr aus dem Mund die Worte herausblasen: Franciscus Stephanus, mit dem Revers: Imperator Romanus.

Die achte eine Crone, welche unter dem Avers: Gloriosior armis, auf einer mit vielen todten Cörpern bedeckten Wahlstatt hervor steiget, und für einem ausgespannten Adler lieget, der ein Kind bey sich stehen hat, welches dem Adler seine rechte Hand auf den lincken Flügel geleget: Auf der andern Seite hingegen Mars unter 2. Cronen mit Lorbeer gekrönet, mit dem Revers: In medio clarior.

Die neunte, Franckfurt in einem Circul, der unter dem Avers sub umbra von einer gekrönten Jungfer, mit der Hand, und von einem Adler mit dem Schnabel gehalten wird, welcher in seinem rechten Klauen einen Reichs-Apffel führet: Auf der andern Seite aber der Römer, als ein Bienenstock abgebildet, wofür ein Bär stehet, der von den Bienen in die Flucht getrieben wird, mit der Uberschrift: Oblectant & vulnerant.

Die zehnte Medaillie kan vorstellen Cupido und Venus mit Cronen versehen, die unter dem Avers Coronidis loco zwischen 9. Personen, die einander unter Zuschauen vielen Volcks angefasset haben, tantzen: Auf der andern Seite hingegen 3. Cronen, die an einer Kette aus einer Wolcken hangen, und in einen Triangel zusammen stossen, und geschmiret werden, worauf die Sonne herab strahlet, mit der Uberschrift: Concordamus.

Die

Die eilfte 9. Personen, worunter 3. geistlich gekleidet sind, die unter der Uberschrift Cave, eine auf einer Crone angezündete Wachs-Kertze für sich auf einem Tisch stehen haben, wornach gegriffen wird: Auf der andern Seite ein Würg-Engel, der mit seinem Schwerd viele Menschen über eine steinerne Brücke treibet, mit dem Revers: Secundum leges.

Die zwölfte Medaillie Franckfurt, vor wessen Thor und Schlagbaum viele beladene Maulesel stehen, die unter dem Avers Retro, von Krebsen gezogen werden: Auf der andern Seite ein prächtiger Thron, worauf die güldene Bulle lieget, mit dem Revers: Tu manebis.

Die dreyzehende Medaillie, die ich denselben in specie recommandire, kan vorstellen einen grossen Diamanten, der auf einem Amboß von vielen Schmiede-Gesellen unter dem Avers: Præsidium germaniæ gehämmert wird: Auf der andern Seite die Stadt Mayntz, mit dem Revers: Moguntina sedes.

Die vierzehente auf der einen Seite einen Herrn, der zwey aufgehende Rosen in der Hand führet, und für sich einen Hohenpriester sitzen hat, welcher auf seinem Schose einen Bienen-Korb, woraus viele Bienen hinein und heraus fliegen hält, die mit einander auf einem Triumph-Wagen zur Stadt hinein ziehen, mit der Uberschrift: Francisci Receptio: Auf der andern Seite das Kayserl. Brustbild, mit dem Revers: Wann Wahl und Einzug geschehen ist.

Die fünfzehnte auf der einen Seite den abgelebten Kayser Rudolphum den Ersten, der 1273. den 4. Octobr. gekrönet

krönet worden, Scepter und Crone auf einen bey sich stehenden Tisch geleget, und das Haupt an einen unbelaubten Baum gelehnet hat, wofür jemand unter dem Avers Successio provisa, von einem Engel eine Crone erhält und küsset: Auf der andern Seite einen Jäger, der ein Volck Rebhüner um sich herumlauffen hat, und auf ein ander Volck Hüner, die ihm über den Kopf fliegen, Feuer giebet, mit dem Revers: Pro salute populi.

Die sechzehnte auf der einen Seite Mars in einem langen Rock, welcher auf dem Thron sitzet, und Korn-Ahren in der Hand, zu den Füssen aber Mahen die zwischen Korn-Ahren aus einem Getreyde-Scheffel mit dem Avers: Fructus Regis Hierosolymitani hervor gehen: Auf der andern Seite eine ansehnliche mit Schild und Spiesse versehene Frauens-Person, die zwey andern gleichfals mit Spieß, Schild und Peltzwerck angethanen langen Weibs-Personen die Hand giebet, welche zwischen Kriegs-Fahnen und andern Kriegs-Rüstungen auf Paucken sitzen, und einen Lorbeer-Crantz erhalten, mit dem Revers: Triumphant.

Die siebenzehnte Herculem, welcher in Begleitung vieler Herrn auf der einen Seite auf einem prächtigen Pferde, mit dem Avers: Corona Imperii zur Kirchen reitet, und auf der andern Seite sich auf ein Rad gelehnet, welches an einer Säule stehet, worauf ein Auge GOttes vom Himmel herab siehet, und Strahlen schiessen lässet, mit dem Revers: Melioravit Germaniam.

Die achtzehnte zwey Personen, die Lorbeer-Träntze tragen, und auf der einen Seite an einem grossen Fluß, auf

auf Grentz- oder Marck-Steinen sitzen, und viele Menschen für sich haben, die ihre Hüte in den Händen tragen, und von ihnen unter dem Avers: Amore & armis, mit einem kleinen Stab, zum Zeichen, daß sie nicht dienstbar sind, berühret werden: Auf der andern Seite aber einen Schleyer, womit die Ewig- und Unsterblichkeit angezeiget wird, im Bogen über ihr Haupt führen, und sehen, daß Jupiter auf viele Figuren schläget, die mit Fackeln und Schlangen ausgerüstet sind, mit dem Revers: Tormentarie destruuntur.

Die neunzehende und letztere einen Adler, der auf der einen Seite unter dem Avers: Pro Imperio, Theresia, Josepho Carolo, Hæredibus & subditis auf einem Globum sitzet, und aus einer Büchse Weyhrauchs-Körner auf ein Altar schüttet, auf der andern Seite aber einen Oehlzweig im Munde führet, und mit einer brennenden Wachs-Kertze ein Hauffen Waffen, Fahnen und Kriegsrüstungen anzündet, mit dem Revers: Franciscus Vivat.

Guardein.

Können mir dieselbe nicht noch mehr Sinnbilder communiciren, die sich zu Freuden- und Gedächtniß-Pfennigen auf Wahl und Crönung schicken.

Juriste.

Vor dasmahl habe ich hierzu keine Zeit, sondern muß schliessen, welches mir dieselbe nicht ungüthig auslegen werden. Geben mir der Herr Guardein aber zur andern Zeit die Ehre, und kommen zu mir, so wollen wir dem Befinden nach noch welche ausdencken, und unsern Münz-

Discurs, welches wohl der beste Raht seyn wird, nach der abgeredeten Ordnung fortsetzen; dieselbe exerciren sich nur zugesagter massen im Probiren fleissig, daß sie Ehre davon haben, und von ihrem höchlöblichen Müntz-Herrn, der seine Müntz-Sorten hoffentlich in Schrot und Korn corrigiren wird, reichlich belohnet werden. Ich wünsche ihnen wenigstens solches von Grund des Hertzens an, und empfehle mich zu geneigtem Andencken, der ich beständig deroselben ergebener Diener zu seyn und zu verbleiben nicht ermangeln werde.

Guardein.

Ich bin dem Herrn Doctor für die mir communicirten Sinnbilder und bisherigen Müntz-Nachrichten, die mir dieselbe mittheilen wollen, sehr obligiret, und verspreche dafür bey jeder Gelegenheit meine Schuldigkeit zu bezeugen; dieselbe thun mir nur aber, ehe wir aus einander gehen, noch die Gefälligkeit, und entdecken mir die eigentlichen Ursachen, warum sie sich in unseren Unterredungen für den Leipziger Fuß portiret, und dafür geeiffert haben, dann umsonst werden sie sich doch wohl des Müntzwesens nicht also wie geschicht, annehmen; sondern es muß eine Haupt-Ursache vorhanden seyn, worum dieselbe solches thun und gethan haben.

Juriste.

Wollen dieselbe die eigentliche Raison meines Müntz-Eiffers wissen, so will ich ihnen hierunter gratificiren; damit dieselbe hören, daß ich recht confident mit ihnen umzugehen mich bemühe. Melde dem Herrn Guardein demnach

nach zur dienstlichen Nachricht, daß der hochlöbliche Chur-Creyß, vermöge mitgetheilten Chur-Rheinischen Creyß-Conclusi, mich zum Chur-Rheinischen Creyß-General-Guardein und Münz-Raht einhelliglich constituiret, und ernennet hat; vermöge wessen mir oblieget, in Münz-Sachen auf Reichs-Abschiede, Münz-Edicta und Reichs-Münz-Ordnungen zu sehen, so viel derselben publiciret sind, und noch publiciret werden solten, daß ich nicht umhin gekonnt, als Münz-Raht und General-Guardein für den Leipziger Fuß unterredeter maassen zu streiten, und mit getreuem Fleiß auf ein heilbares Mittel zu gedencken, wie derselbe mit Manier könne erreichet und redintegriret werden. Meinen Namen finden sie auf dem Titul-Blat unserer Münz-Entrevüen, die ich drucken lasse.

Guardein.

Daß dieselbe so glücklich gewesen einigen Herrn Wahl-Bottschaftern, wie auch Reichs- und Creyß-Gesandten zu Franckfurt ihre Reverence zu machen, und mit denenselben bekannt zu werden, daß Sie ihn als eines Münz-Meisters Sohn, den man wie Guido Pap. Quæst. 402. n. 2. & 5. vermeldet, ipso jure einen Münzmeister nennen kan, zur Belohnung ihrer Münz-Wissenschaften, die solchen Männern angebohren und angeerbet zu seyn scheinet, die Charge eines Münz-Rahts und General-Guardeins aufgetragen haben, zu solcher erlangten Bedienung gratulire ich dem Herrn Raht von Grund der Seelen, und wünsche, daß sie sothanes Amt viele Jahre geruhig und in Frieden verwalten mögen. Mein Sinn hat mir es wohl zugetragen, daß hinter ihrem Münz-Eiffer ein Geheimniß verborgen seyn müste; sie fahren damit fort, und richten was

 Gutes

Gutes aus, damit man ihre Arbeit approbiren könne; ich werde dero Freundschaft zu conserviren trachten, der ich mit distinguirender Hochachtung beständigst verharre, des Herrn Doctoris gantz ergebenster Diener.

Juriste.

Ich dancke ihnen für diesen Wunsch freundlichst, und bitte mir die Continuation ihres wehrtesten Umgangs aus, damit wir unsere Müntz-Colloquia continuiren können, die wir mit einander angefangen haben.

Guardein.

Ich werde dieselbe mit nächstem zu besuchen nicht ermangeln, der ich sie in GOttes Schutz empfehle. Adjeu.

Ende der ersten Entrevüe.



Errata.

Errata.

Pag. 1. lin. 11. darum, liese worum.
Pag. 3. lin. 7. und liese um.
Pag. 14. lin. 3. Lehn, liese Lohn.
Pag. ead. lin. 20. Muht, liese Rath.
Pag. 15. lin. 13. richten, liese riechen.
Pag. ead. lin. 27. Klettner, liese kleiner.
Pag. 22. lin. 20. liese verſ. 11. saget.
Pag. 23. lin. 21. werden, liese wird.
Pag. ead. lin. 26. Ertz, liese Ertze.
Pag. 25. lin. 8. liese es kan auch.
Pag. 28. lin. 17. verträglicher, liese vorträglicher.
Pag. 35. lin. 3. werden, liese worden.
Pag. ead. lin. 8. kan, wovon ich mich mit andern unterreden kan, liese, und unterreden kan.
Pag. 37. lin. 7. nur, liese mir.
Pag. 65. lin. 4. haben, liese habe.
Pag. 68. lin. 15. wird das Wort es nicht gelesen.
Pag. ead. lin. 16. dependiret, liese es dependiret.
Pag. ead. lin. 26. allerfeineste, liese allerkleineste.
Pag. 89. lin. 8. fieri, liese fieri.
Pag. 96. lin. 18. die Lübeckschen, liese sonsten die Lüneburgischen.
Pag. ead. lin. 20. Lübecker, liese Lüneburger.
Pag. 99. lin. 21. auf die Müntzen, liese Müntzen.
Pag. 102. lin. 7. sondern liese und.



